



**Hinweise zum Vollzug des Förderprogramms des  
Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus**

**Digitale Bildungsinfrastruktur an bayerischen Schulen**

(vom 5. Oktober 2021, Az. I.7-BS4400.27/330/97)

Stand: 17. Januar 2022

Für regionale Maßnahmen wird auf die „Ergänzenden Hinweise zum Vollzug des Förderprogramms des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus, Digitale Bildungsinfrastruktur an bayerischen Schulen – Regionale Maßnahmen“ (Az. I.7-BS4400.27/330/98) und die darin enthaltenen Abweichungen von den nachfolgenden Vollzugshinweise verwiesen.

## Inhalt

1	Grundlagen und Zielsetzung	3
2	DigitalPakt Schule im Freistaat Bayern	6
2.1	Eckpunkte des Förderprogramms für schulische Maßnahmen	6
2.2	Höchstbetrag der staatlichen Zuwendungen	8
2.3	Eigenanteil	9
3	Ablauf des Vollzugs des Förderprogramms	10
3.1	Zeitlicher Ablauf	10
3.2	Checkliste Förderverfahren	11
4	Ansprechpartner und Beratungsmöglichkeiten	14
4.1	Fachliche Beratung und Unterstützung beim Vollzug der Förderprogramme/des DigitalPakt Schule 2019 bis 2024	14
4.2	Kontaktadressen zum Vollzug bei den Regierungen	14
5	Vorzeitiger Vorhabenbeginn	16
6	Förderfähigkeit	17
6.1	Medienkonzepte als Grundlage der Förderfähigkeit	17
6.2	Allgemeines zur Förderfähigkeit	18

6.3	Förderfähigkeit von iFU-Maßnahmen	20
6.4	Zuwendungsfähige Gegenstände der Förderung	21
6.4.1	Digitale Vernetzung in Schulgebäuden	21
6.4.2	Schulserver	23
6.4.3	Schulische WLAN-Infrastruktur	26
6.4.4	Digitale Lehr-Lern-Infrastrukturen	26
6.4.5	Anzeige- und Interaktionsgeräte	27
6.4.6	Digitale Arbeitsgeräte	28
6.4.7	Schulgebundene mobile Endgeräte	29
6.5	Zuwendungsfähige Ausgaben	31
6.5.1	Kostenpositionen	31
6.5.2	Dingliche Sicherung	34
6.5.3	Software (übergreifend)	35
7	Antrag auf Gewährung einer Zuwendung	38
7.1	Voraussetzungen und Verfahren	38
7.2	Ausschluss von Mehrfachförderungen	41
7.2.1	Getrennte Förderung selbstständiger Maßnahmenabschnitte im DigitalPakt Schule und in den Landesprogrammen	41
7.2.2	Förderung von Maßnahmen bei Schulbaumaßnahmen (Finanzhilfen gem. BayFAG bzw. BaySchFG)	43
7.3	Gemeinsame Förderanträge mehrerer Schulaufwandsträger	45
8	Bewilligungsbescheid	48
8.1	Grundsätzliches zum Bewilligungsbescheid	48
8.2	Bewilligungshöhe für Investitionsmaßnahmen in mobile Endgeräte	51
8.3	Prüfung der Förderanträge	52
8.4	Weiterleitung von Zuwendungen durch den Zuwendungsempfänger	56
8.5	Berichtspflichten zum Antragsstand	58
9	Maßnahmendurchführung	60
9.1	Allgemeines	60
9.2	Beachtung der vergaberechtlichen Grundsätze	63
9.2.1	Allgemeines	63
9.2.2	Auftragswertschätzung und Wahl des Vergabeverfahrens	64
9.2.3	Grundsatz der produktneutralen Ausschreibung	67
10	Mittelabruf, Teilauszahlungen und Verwendungsnachweis	69
10.1	Antrag auf Teilauszahlung	69
10.2	Verwendungsnachweis	70

10.3	Mittelverwaltung und Mittelbereitstellung durch den Bund	71
10.4	Schlussbescheid, Schlussrate	72
10.5	Prüfung des Verwendungsnachweises (Prüfdichte, Gegenstand der Prüfung)	77

## 1 Grundlagen und Zielsetzung

Die Gestaltung des digitalen Wandels an den Schulen ist eine der großen Zukunftsaufgaben in der Bildungs- und Gesellschaftspolitik. Eine Herausforderung besteht dabei darin, als Voraussetzung für den Erwerb umfassend verstandener digitaler Medienkompetenzen **eine zeitgemäße, pädagogisch begründete digitale Bildungsinfrastruktur an allen Schulen bereitzustellen**. Dabei knüpft die Planung der IT-Ausstattung an Schulen und des Einsatzes digitaler Medien und Werkzeuge im Unterricht stets an die pädagogischen und didaktischen Ziele der einzelnen Schulen an.

Um diesen pädagogischen Bezug sicherzustellen, wurden alle bayerischen Schulen bereits 2017 aufgefordert, bis zum Ende des Schuljahres 2018/2019 ein schuleigenes Medienkonzept zu erarbeiten und anschließend im Rahmen der inneren Schulentwicklung fortzuschreiben (dabei wurden bzw. werden vor allem die Erfahrungen aus der Phase des pandemiebedingten Distanzunterrichts sowie die deutlich gestiegene Ausstattung mit digitalen Geräten eingearbeitet). Im Medienkonzept wird u. a. ein begründeter schulspezifischer Ausstattungsplan auf Basis der pädagogischen und didaktischen Festlegungen im Mediencurriculum passgenau auf die Situation und pädagogischen Ziele der Schule abgestimmt. **Die Umsetzung der schuleigenen Medienkonzepte ist zugleich zentrale Zielsetzung als auch Antragsvoraussetzung für die Förderung schulischer bzw. regionaler Maßnahmen im Rahmen des DigitalPakt Schule.**

Bereits 2018 hatte der Freistaat Bayern **Förderprogramme aus Landesmitteln** (Landesprogramme) im Gesamtvolumen von 212,5 Mio. Euro auf den Weg gebracht, u. a. das „Digitalbudget für das digitale Klassenzimmer“ (**Digitalbudget**) sowie das „Budget für integrierte Fachunterrichtsräume an berufsqualifizierenden Schulen“ (**iFU-Budget**). Diese Förderprogramme sind über den Doppelhaushalt 2019/2020 vollumfänglich ausgebracht und befinden sich nach der Antragstellung zum 31. Dezember 2018 noch in einer mehrjährigen Umsetzungs- und Auszahlungsphase.

Bund und Länder haben mit der am 17. Mai 2019 in Kraft getretenen Verwaltungsvereinbarung den „DigitalPakt Schule 2019 bis 2024“ (**DigitalPakt Schule**) begründet. Dabei gewährt der

Bund auf Grundlage des novellierten Art. 104c Grundgesetz (GG) Finanzhilfen für gesamtstaatlich bedeutsame Investitionen zur Steigerung der Leistungsfähigkeit der digitalen Bildungsinfrastruktur in den Ländern, insbesondere für Investitionen in die Ausstattung mit IT-Systemen und die Vernetzung der Schulen. Die Zuständigkeiten und die Finanzierungsverantwortung der Länder für das Bildungswesen bleiben davon unberührt.

**Zusätzlich zur o. g. Landesförderung aus dem Masterplan BAYERN DIGITAL II stehen über den DigitalPakt Schule für den Freistaat Bayern in den Jahren 2019 bis 2024 insgesamt etwa 778 Mio. Euro zur Förderung der digitalen Bildungsinfrastruktur zur Verfügung.** Davon sind rund 700 Mio. Euro für schulische und regionale Maßnahmen vorgesehen (zusammengefasst in der Förderrichtlinie "digitale Bildungsinfrastruktur an bayerischen Schulen" (dBIR) vom 5. Oktober 2021). Der Restbetrag entfällt jeweils zur Hälfte auf landesweite und länderübergreifende Investitionsmaßnahmen.

**Der DigitalPakt Schule und die bayerischen Förderprogramme bestehen unabhängig nebeneinander und ergänzen sich** bereits aufgrund der unterschiedlichen Akzentuierungen hinsichtlich der förderfähigen IT-Infrastruktur wechselseitig. Dabei setzen die parallel laufenden Förderstränge des Landes und des DigitalPakt Schule unterschiedliche Schwerpunkte bei den Fördergegenständen:

- (1) Im **Digitalbudget** des Freistaats steht vor allem die IT-Ausstattung innerhalb der Klassenzimmer im Vordergrund. Dabei sind schuleigene mobile Endgeräte wie Tablets oder Laptops in vollem Umfang eingeschlossen. Das **iFU-Budget** dient als berufsspezifische Ergänzung des Digitalbudgets zur Verbindung von Theorie- und Praxisbereichen an berufsqualifizierenden Schulen. Über diese Förderung können bspw. digitale Klassenzimmer zu integrierten Fachunterrichtsräumen weiterentwickelt werden.
- (2) Demgegenüber setzt der **DigitalPakt Schule** als Infrastrukturprogramm den Fokus auf die digitale Schulgebäudevernetzung, die vollständige WLAN-Ausleuchtung der Unterrichtsräume und Anzeige- und Interaktionsgeräte, während Schulserver nur unter bestimmten Voraussetzungen förderfähig und mobile Endgeräte an den allgemeinbildenden Schulen in ihrer Förderfähigkeit der Höhe nach begrenzt sind. Innerhalb des Höchstbetrags der staatlichen Zuwendungen gemäß Anlage zur dBIR ist ein **iFU-Teilbetrag** als berufsspezifische Ergänzung für berufsqualifizierende Schulen vorgesehen. Inzwischen wurde der DigitalPakt Schule 2019 bis 2024 um drei Bund-Länder-Zusatzvereinbarung nach Förderbereichen (Schülerleihgeräte, Lehrerdienstgeräte, IT-Administration) und im Förderumfang um drei Mal 77,8 Mio. € für Bayern erweitert. Die Förderung erfolgt auf Basis der weiteren Landesrichtlinien (Förderrichtlinie „Sonderbudget

Leihgeräte“ (SoLe), „Richtlinie zur Corona-bedingten Beschaffung von Lehrerdienstgeräten - Sonderbudget Lehrerdienstgeräte“ (SoLD), Richtlinien zur Bayerischen IT-Administrationsförderung (BayARn).

Gemäß § 5 Abs. 1 der Verwaltungsvereinbarung „DigitalPakt Schule 2019 bis 2024“ zwischen Bund und Ländern werden die Fördermittel des Bundes auf Grundlage von Länderbekanntmachungen vergeben, in welchen Kriterien und ein Verfahren zur Bewertung und Begutachtung von Anträgen festzulegen sind. Die neu gefasste bayerische **„Richtlinie für die Gewährung von Zuwendungen aus dem Förderprogramm des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus – digitale Bildungsinfrastruktur an bayerischen Schulen (dBIR)“** vom 5. Oktober 2021 trat am 6. Oktober 2021 in Kraft und wurde im BayMBI. 2021 Nr. 744 vom 20. Oktober 2021 veröffentlicht. Die Richtlinie "digitale Bildungsinfrastruktur an bayerischen Schulen" (dBIR) umfasst seither die Förderung schulischer und regionale Maßnahmen im DigitalPakt Schule 2019 bis 2024. Mit Ablauf des 5. Oktober 2021 trat die Bekanntmachung des Staatsministeriums für Unterricht und Kultus „Richtlinie für die Gewährung von Zuwendungen aus dem Förderprogramm des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus – digitale Bildungsinfrastruktur an bayerischen Schulen (dBIR)“ vom 30. Juli 2019 (BayMBI. Nr. 307) außer Kraft.

## 2 DigitalPakt Schule im Freistaat Bayern

### 2.1 Eckpunkte des Förderprogramms für schulische Maßnahmen<sup>1</sup>

#### Rechtsgrundlagen:

- Verwaltungsvereinbarung „DigitalPakt Schule 2019 bis 2024“ (VV) zwischen Bund und Ländern, in Kraft getreten am 17. Mai 2019  
[https://www.bmbf.de/files/VV\\_DigitalPaktSchule\\_Web.pdf](https://www.bmbf.de/files/VV_DigitalPaktSchule_Web.pdf)
- Richtlinie für die Gewährung von Zuwendungen aus dem Förderprogramm des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus – digitale Bildungsinfrastruktur an bayerischen Schulen (dBIR), in Kraft getreten am 6. Oktober 2021  
<https://www.verkuendung-bayern.de/baymbl/2021-744/>
- allgemeine haushaltsrechtliche Bestimmungen, insbesondere Art. 23 und 44 der Bayerischen Haushaltsordnung (BayHO) und die zugehörigen Verwaltungsvorschriften, ANBest-K bzw. ANBest-P (in der jeweils gültigen Fassung)  
<https://www.gesetze-bayern.de/Content/Document/BayHO>  
[VV-BayHO: \[VV zu Art. 23 BayHO\] - Bürgerservice \(gesetze-bayern.de\)](#)  
[VV-BayHO: \[VV zu Art. 44 BayHO\] - Bürgerservice \(gesetze-bayern.de\)](#)

#### Zuwendungsempfänger:

- kommunale Schulaufwandsträger öffentlicher Schulen im Sinne von Art. 3 Abs. 1 BayEUG (alle Schularten)
- Träger staatlich anerkannter oder genehmigter Ersatzschulen im Sinne von Art. 91 BayEUG (alle Schularten)
- Zusammenschlüsse der vorgenannten Träger zu neuen Strukturen

Die Ausstattung von Schulen in der Schulaufwandsträgerschaft des Freistaats Bayern erfolgt sinngemäß nach der Richtlinie dBIR.

#### Gegenstände der Förderung:

- IT-Ausstattung zum Auf- und Ausbau einer zeitgemäßen digitalen Bildungsinfrastruktur an bayerischen Schulen gemäß Nr. 2 Satz 1 dBIR (digitale Vernetzung in Schulgebäuden und auf Schulgeländen, schulische WLAN-Infrastruktur, Anzeige- und In-

---

<sup>1</sup> Zur Förderung regionaler Maßnahmen siehe „Ergänzenden Hinweise zum Vollzug des Förderprogramms des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus, Digitale Bildungsinfrastruktur an bayerischen Schulen – Regionale Maßnahmen“ (Az. I.7-BS4400.27/330/98)

teraktionsgeräte, digitale Arbeitsgeräte, mobile Endgeräte (der Höhe nach beschränkt), Server (mit Einschränkungen), digitale Lehr-Lern-Infrastrukturen (mit Einschränkungen))

- ergänzende Förderung regionaler Maßnahmen gemäß Nr. 2 Sätze 2 und 3 dBIR

#### **Zuwendungsvoraussetzungen:**

- Durch den Antragsteller ist für jede Schule in dessen Zuständigkeitsbereich, die in die Förderung einbezogen werden soll, zu versichern, dass sie
  1. an der zum Zeitpunkt der Beantragung aktuellen **IT-Umfrage** der Akademie für Lehrerfortbildung und Personalführung Dillingen (ALP) teilgenommen hat sowie
  2. das **Medienkonzept** (gemäß KMS vom 5. Juli 2017, Az. I.6-BS1356.3/11/1) in seinen drei Teilen Mediencurriculum, IT-Ausstattungsplan, Fortbildungsplanung erarbeitet und im aktuellen Stand an das Staatsministerium für Unterricht und Kultus übermittelt hat.
- Durch den Antragsteller ist über die in der zentralen Antragsmappe hinterlegte „Bestätigung des Antragstellers über die Sicherstellung von Wartung, Betrieb, IT-Support“ (gem. Anlage 2 zur VV) zu bestätigen, dass ein entsprechendes, auf die Ziele der Investitionsmaßnahme abgestimmtes **Konzept** zu Wartung, Betrieb, IT-Support vorliegt.

#### **Art der Zuwendung:**

- Die Zuwendung erfolgt als nicht zurückzahlbare Zuwendung (Projektförderung) im Rahmen einer **Anteilfinanzierung** mit einer Begrenzung auf den je Schulaufwandsträger ausgewiesenen **Höchstbetrag der staatlichen Zuwendungen** (Anlage dBIR). Die Investitionsmaßnahmen sind gemäß § 11 Abs. 6 VV bis zum 31. Dezember 2025 vollständig abzurechnen.

#### **Zuwendungshöhe/Eigenmittel:**

- Der Fördersatz beträgt höchstens **90 Prozent** der zuwendungsfähigen Ausgaben. Von allen Zuwendungsempfängern sind mindestens 10 Prozent der zuwendungsfähigen Ausgaben als Eigenmittel aufzubringen.
- Der Höchstbetrag der staatlichen Zuwendungen ist je Schulaufwandsträger für die gesamte Laufzeit des DigitalPakt Schule (17. Mai 2019 bis 16. Mai 2024) in der Anlage zur dBIR festgelegt.

#### **Antragsfrist:**

- Anträge sind bis **spätestens** 30. Juni 2022 beim Staatsministerium für Unterricht und Kultus sowie bei der Bewilligungsbehörde ausschließlich elektronisch einzureichen.

Ein Schulaufwandsträger kann mehrere Anträge unter Beachtung von Nr. 7.1 Satz 6 dBIR stellen.

#### **Bewilligungsbehörde:**

- Bewilligungsbehörde ist die örtlich zuständige Regierung.

#### **Bewilligungszeitraum:**

- Der Bewilligungszeitraum endet am 16. Mai 2024. Bis dahin können Rechtsgründe für die Leistung von zuwendungsfähigen Ausgaben geschaffen werden (z. B. durch Abschluss von Leistungs- oder Lieferverträgen).
- Miet-, Mietkauf- und Leasingausgaben sind für den auf den Bewilligungszeitraum entfallenden Anteil zuwendungsfähig.
- Die Maßnahmendurchführung ist bis zur Vorlage des Verwendungsnachweises abzuschließen.

#### **Vorlage des Verwendungsnachweises und Auszahlung:**

- innerhalb eines Jahres nach Erfüllung des Zuwendungszwecks, spätestens jedoch am 16. Mai 2025 (ein Jahr nach Ablauf des Bewilligungszeitraums)

#### **Informationen und Formulare:**

- Zu Antragstellung, Maßnahmendokumentation, Teilauszahlung und Verwendungsnachweis Mittelabruf benötigte Formulare sind unter [www.km.bayern.de/digitalpakt/abrufbar](http://www.km.bayern.de/digitalpakt/abrufbar). Neben den Unterlagen sind dort weitere Informationen, Links, Kontaktdaten zu Beratungsangeboten sowie Antworten auf häufig gestellte Fragen zu finden.

## **2.2 Höchstbetrag der staatlichen Zuwendungen**

Gemäß Nr. 5.1 dBIR handelt es sich bei der Zuwendung im Förderprogramm „digitale Bildungsinfrastruktur an bayerischen Schulen“ um eine nicht zurückzahlbare Zuwendung (Projektförderung) im Rahmen einer **Anteilfinanzierung unter Begrenzung auf einen Höchstbetrag**. Die in der Anlage zur dBIR aufgeführten **Höchstbeträge der staatlichen Zuwendungen** wurden je Schulaufwandsträger auf Grundlage der Amtlichen Schuldaten des Schuljahres 2018/19 nach schulstatistischen Kenngrößen ermittelt. Die Berechnung stützt sich auf

- o die Klassen- oder Schülerzahlen der einzelnen Schulen (*Aspekt „Schulgröße“*),
- o die durchschnittliche Klassenfrequenz je Schulart (*Aspekt „fester Grundbedarf je Klassenraum“*) und
- o die Zugehörigkeit zum Raum mit besonderem Handlungsbedarf gemäß Landesentwicklungsplan (*Aspekt „Sicherung gleichwertiger Lebensverhältnisse“*).



Der Höchstbetrag kann vom jeweiligen Schulaufwandsträger flexibel und bedarfsgerecht an den Schulen in seinem Zuständigkeitsbereich eingesetzt werden. Die Höchstbeträge beziehen sich jeweils auf die Schulen innerhalb eines Regierungsbezirkes, eine Umverteilung der Mittel eines Schulaufwandsträgers über Regierungsbezirksgrenzen hinweg ist nicht zulässig (sofern einschlägig).

Soweit in der Anlage zur dBIR ein iFU-Teilbetrag beziffert ist, ist dieser (innerhalb der Grenzen der Deckungsfähigkeit) für **Investitionen in integrierte Fachunterrichtsräume an berufsqualifizierenden Schulen** (Berufsschulen, Berufsfachschulen, Fachschulen, Fachakademien einschl. der entsprechenden Schulen zur sonderpädagogischen Förderung) einzusetzen, um die berufsbezogene digitale Fachkompetenz der Schülerinnen und Schüler zu fördern.

Damit zerfällt der Höchstbetrag der staatlichen Zuwendungen in zwei Teilbeträge:

- (1) **Teilbetrag für die allgemeinen dBIR-Maßnahmen** als schulartübergreifender Betrag zur Verbesserung der Basisinfrastruktur und Ausstattung digitaler Klassenzimmer (= Differenz aus Höchstbetrag und iFU-Teilbetrag)
- (2) **iFU-Teilbetrag** für berufsqualifizierende Schulen

Investitionsmaßnahmen, die auf den iFU-Teilbetrag angerechnet werden, sind ausschließlich für die berufsspezifische digitale Bildungsinfrastruktur in integrierten Fachunterrichtsräumen zu verwenden (zur Abgrenzung s. Nr. 6.3). Um den zuständigen Schulaufwandsträgern ein höheres Maß an Flexibilität unter Berücksichtigung der tatsächlichen pädagogisch begründeten Bedarfe vor Ort zu gewähren, wird eine **Überschreitung der beiden Teilbeträge um bis zu 20 Prozent des iFU-Teilbetrags unter gleichzeitiger Einhaltung des Höchstbetrags der staatlichen Zuwendungen gemäß Anlage zur dBIR zugelassen**. Auf Antrag können in begründeten Ausnahmefällen Abweichungen hiervon zugelassen werden, z. B. bei bereits vollständig ausgebauter Basis- bzw. iFU-Infrastruktur ohne weiteren Ausbaubedarf.

## 2.3 Eigenanteil

Bei einem maximalen Förderanteil von 90 Prozent sind vom Zuwendungsempfänger mindestens 10 Prozent der zuwendungsfähigen Ausgaben als angemessener Eigenmittel aufzubringen. Über diesen in Nr. 5.4 dBIR festgelegten Eigenanteil wird sowohl das Eigeninteresse und die Leistungsfähigkeit des Zuwendungsempfängers angemessen berücksichtigt als auch ein Anreiz für eine wirtschaftliche und sparsame Durchführung des Vorhabens gesetzt. Ferner werden damit der Grundsatz der Subsidiarität und der Gleichheitssatz beachtet.

## 3 Ablauf des Vollzugs des Förderprogramms

### 3.1 Zeitlicher Ablauf

1. Einholen der **Bestätigungen zu den Zuwendungsvoraussetzungen** (Teilnahme an der IT-Umfrage der ALP; Erstellung und Übermittlung des aktuellen Medienkonzepts) bei den Schulleitungen (Verbleib beim Schulaufwandsträger)
2. **Maßnahmenplanung** durch den Schulaufwandsträger auf Basis der Medienkonzepte der jeweiligen Schulen; der Ausstattungsplan in den schulischen Medienkonzepten ist auf die zukünftig geplanten Ausbaumaßnahmen hin zu überprüfen sowie ggf. auf Basis der im Mediacurriculum definierten Schwerpunkte anzupassen; dabei stehen qualitative und funktionale Anforderungen im Vordergrund, die Festlegung von begrenzenden Stückzahlen ist nicht erforderlich; bei einer Weiterentwicklung eines bereits eingereichten Medienkonzepts im Zuge der Schulentwicklung ist eine Aktualisierung des Uploads in der zentralen Datenbank des Schulportals durch die jeweilige Schule jederzeit möglich und spätestens bis zum Zeitpunkt der Antragstellung erforderlich (als maßgebliche Version der Medienkonzepte der in den Antrag einbezogenen Schulen).
3. Für die Beschaffung der IT-Ausstattung sollen die technischen Mindestkriterien, sofern solche für die jeweilige Geräteklasse im „Votum - Empfehlungen zur IT-Ausstattung von Schulen“ des Beraterkreises zur IT-Ausstattung von Schulen des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus (Votum des Beraterkreises zur IT-Ausstattung von Schulen) in der jeweils gültigen Fassung festgelegt sind, als Orientierungsmaßstab herangezogen werden. Abweichungen sind jedoch ohne Beantragung grundsätzlich zulässig, sofern die funktionalen Anforderungen aus den Medienkonzepten der Schulen im jeweiligen Einsatzszenario weiterhin gewahrt bleiben sowie die zentral zur Verfügung gestellten Angebote der BayernCloud Schule ohne Einschränkungen genutzt werden können. Die technischen Mindestkriterien haben daher empfehlenden Charakter, ihre Einhaltung ist keine Zuwendungsvoraussetzung (mehr).
4. **Ausfüllen der zentralen elektronischen Antragsmappe** (hier: Antragsformular; Tabellenblatt [Maßnahmenplanung] mit Maßnahmen- und Investitionsplanung, Kosten- und Finanzierungsplan); **hierfür bitte die jeweils aktuelle Version der Antragsmappe unter [www.km.bayern.de/digitalpakt](http://www.km.bayern.de/digitalpakt) verwenden**
5. **Elektronisches Einreichen der Antragsmappe per E-Mail** (Antragsformular mit den Versicherungen in Anlage 1 zum Antrag, Maßnahmenplanung einschl. Anlage 2 zum Antrag zur Sicherstellung von Wartung und Pflege) beim Staatsministerium für Unterricht und Kultus und der zuständigen Regierung

6. **Prüfung des Zuwendungsantrags** und vorbehaltliche Festsetzung der Zuwendungshöhe (Vorbehalt der endgültigen Festsetzung der Zuwendungshöhe im Rahmen der Verwendungsnachweisprüfung auf Grundlage der tatsächlich entstandenen Ausgaben); Erlass des **Bewilligungsbescheids** durch die Regierung und Rücksendung der geprüften Antragsmappe; die geprüfte Antragsmappe wird Grundlage und Bestandteil des Bescheids und ist vom Zuwendungsempfänger für Maßnahmenumsetzung und Verwendungsnachweis fortzuführen
7. **Vorbereitung der Maßnahmendurchführung und Vergabeverfahren** (unter Einhaltung der einschlägigen vergaberechtlichen Bestimmungen bzw. Vorgaben zur Vergabe von Aufträgen gemäß Nr. 3 ANBest-K bzw. ANBest-P)
8. **Maßnahmendurchführung durch den Zuwendungsempfänger** (aufgrund des generell zugelassenen vorzeitigen Vorhabenbeginns ab dem 17. Mai 2019 ist die Umsetzung bereits vor Erhalt des Bescheids möglich, erfolgt jedoch in finanzieller Verantwortung der Schulaufwandsträger sowie ohne Rechtsanspruch auf Förderung); Fortführung der Antragsmappe zur Dokumentation der Maßnahmenumsetzung und Führen des Verwendungsnachweises durch den Zuwendungsempfänger
9. **Teilauszahlungen während der Maßnahmenumsetzung durch Mittelabrufe von bis 80 Prozent der vorläufig festgesetzten Zuwendungshöhe** zulässig (Nr. 5.2.6 VV zu Art. 44 BayHO), sobald sie zur anteiligen Begleichung erforderlicher Zahlungen im Rahmen des Zweckes benötigt werden (abweichend von Nr. 7.2.2. VV zu Art. 44 BayHO und Nr. 1.4 ANBest-P bzw. Nr. 1.3 ANBest-K ist eine Vorauszahlung für voraussichtliche Ausgaben in den folgenden zwei Monaten nicht zugelassen)
10. Nach Abschluss der Umsetzung fristgerechte **Vorlage des Verwendungsnachweises** (Maßnahmendokumentation einschl. endgültiger Ausgaben, Verwendungsnachweis-Formular), der Verwendungsnachweis gilt zugleich als Antrag auf abschließenden Mittelabruf (Schlussrate); Voraussetzung für die Auszahlung ist die Dokumentation der ausgebauten digitalen Bildungsinfrastruktur durch eine diesbezügliche **Aktualisierung der IT-Umfrage** der ALP durch die betroffenen Schulen
11. **Prüfung der Verwendungsnachweise** und ggf. Mittelauszahlung (Schlussrate) durch die Regierungen

## 3.2 Checkliste Förderverfahren

### Förderantrag

- Die Rückmeldungen der Schulleitungen zu der Teilnahme an der IT-Umfrage der ALP liegen vor (diese müssen dem Antrag nicht beigelegt werden).

- Die Rückmeldungen der Schulleitungen zur Übermittlung der Medienkonzepte in die zentrale Datenbank des Staatsministeriums über das Schulportal liegen vor (diese müssen dem Antrag nicht beigelegt werden).
- Der IT-Bedarf leitet sich aus den fachlichen Anforderungen in den Ausstattungsplänen der jeweiligen schulischen Medienkonzepte ab, die von den Schulen im Dialog mit dem Schulaufwandsträger (ggf. unter Einbindung eines Beraters digitale Bildung) entwickelt wurden.
- Die zentrale Antragsmappe ist ausgefüllt, dabei
  - wurde das Antragsformular inkl. Anlage 1 vollständig ausgefüllt und gezeichnet,
  - sind alle geplanten Investitionsmaßnahmen mit Beschreibung und Finanzierungsplanung in der Antragsmappe vollständig aufgeführt; darunter auch der Eintrag der Angaben über die zur Bewilligung mobiler Endgeräte nötige Infrastruktur gem. dBIR Nr. 2 Satz 2.
- Die Erklärung zur Sicherstellung von Betrieb, Wartung und IT-Support wurde ausgefüllt und gezeichnet (Anlage 2 zum Antragsformular).

### **Maßnahmendurchführung: Beschaffung von Ausstattung**

- Die mit dem Bewilligungsbescheid zurückgesandte Antragsmappe beschreibt die bewilligten Investitionsmaßnahmen und ist die Grundlage der Beschaffungen.
- Die allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-K bzw. ANBest-P) sind bei der Maßnahmenumsetzung zu beachten, insbesondere
  - wird die Zuwendung wirtschaftlich und sparsam verwendet,
  - werden bei der Vergabe von Aufträgen zur Erfüllung des Zweckes die vergaberechtlichen Bestimmungen angewendet (vgl. Nr. 3 ANBest-K bzw. ANBest-P).
- Die Beschaffung der IT-Ausstattung orientiert sich an den technischen Mindestkriterien aus dem jeweils aktuellen Votum des Beraterkreises zur IT-Ausstattung von Schulen; Abweichungen sind ohne Antrag bzw. Begründung zugelassen.
- Die Antragsmappe wird als Verzeichnis der im Rahmen der Förderung angeschafften Fördergegenstände auf dem Tabellenblatt [Maßnahmendurchführung] fortgeführt (v. a. durch Eingabe der tatsächlich entstandenen Ausgaben).

### **Optional: Antrag auf Teilauszahlungen**

- Voraussetzung für die Beantragung einer Teilauszahlung während der Maßnahmenumsetzung: Die bewilligten Investitionsmaßnahmen sind teilweise umgesetzt und die entsprechenden Zahlungen sind fällig bzw. bereits geleistet.
- Teilauszahlungen sind bis zu einem Anteil von 80 Prozent der vorläufig festgesetzten Zuwendungshöhe möglich. Die Schlussrate wird nach Vorlage des Verwendungsnachweises ermittelt und ausgezahlt.

### **Verwendungsnachweis (und Abruf der Mittel/Schlussrate)**

- Voraussetzungen für den Verwendungsnachweis: Die bewilligten Investitionsmaßnahmen sind vollständig umgesetzt und die Zahlung fällig bzw. bereits geleistet.
- Für alle einbezogenen Schulen wurde die IT-Umfrage der ALP auf den Ausstattungsstand nach Maßnahmenumsetzung aktualisiert und die Aktualisierung im Verwendungsnachweis bestätigt.
- Die fortgeführte Antragsmappe mit der Maßnahmendokumentation auf dem Tabellenblatt [Maßnahmendurchführung] liegt als Verzeichnis der im Rahmen der Förderung angeschafften Fördergegenstände (einschl. Auftrags- und Rechnungsdatum, tatsächlich angefallenen Ausgaben, schulbezogene Angabe zur Infrastruktur gemäß dBIR Nr. 2 Satz 2 für die Förderung mobiler Endgeräte) liegt vollständig vor und wird dem Verwendungsnachweis als Bestandteil beigelegt.
- Das Formular und die Anlage zum Verwendungsnachweis in der Antragsmappe sind vollständig ausgefüllt und unterzeichnet.

## 4 Ansprechpartner und Beratungsmöglichkeiten








### 4.1 Fachliche Beratung und Unterstützung beim Vollzug der Förderprogramme/des DigitalPakt Schule 2019 bis 2024

- (1) Die **informationstechnischen Beraterinnen und Berater digitale Bildung (iBdB)**, siehe <https://www.mebis.bayern.de/infoportal/service/beratung/>) sind die fachlichen Ansprechpartner für die Schulaufwandsträger im Hinblick auf die Förderfähigkeit von IT-Ausstattung. Den Regierungen sind zudem **Beraterinnen und Berater digitale Bildung aus dem Grund- und Mittelschulbereich (BdB)** mit einem Schwerpunkt auf fachlicher Unterstützung beim Vollzug der Förderprogramme sowie zur Koordinierung der Beraterinnen und Berater digitale Bildung auf der Ebene der Schulämter zugeordnet.
  
- (2) Die **BdB** (Grund- und Mittelschulen) an den Regierungen sowie die jeweiligen **iBdB an den MB-Dienststellen** (Realschule, Gymnasium, Fach- und Berufsoberschule), **Regierungen** (berufliche Schulen, Förderschulen) **und Staatlichen Schulämtern** (Grund- und Mittelschulen) beraten schulartspezifisch hinsichtlich der pädagogisch-technischen Anforderungen bei der IT-Beschaffung. Dabei beraten insbesondere
  - die an den Regierungen verorteten **iBdB im beruflichen Bereich** hinsichtlich der Ausstattung integrierter Fachunterrichtsräume und
  - die an den Regierungen verorteten **iBdB im Förderschulbereich** hinsichtlich der Ausstattung bei sonderpädagogischem Schwerpunkt.
  
- (3) Bei Ausstattungsfragen mit (medien-)pädagogischem Schwerpunkt ist eine zusätzliche Beratung der Schulen und Schulaufwandsträger durch die **medienpädagogischen Beraterinnen und Berater digitale Bildung (mBdB)** möglich, die an den MB-Dienststellen, Regierungen und den Staatlichen Schulämtern angesiedelt sind. Für Grund-, Mittel- und Förderschulen und für die Schulen für Kranke stehen zusätzlich die Fachberater Informatik an den Schulämtern zur Verfügung.

### 4.2 Kontaktadressen zum Vollzug bei den Regierungen

Für den Vollzug des „Förderprogramms des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus – digitale Bildungsinfrastruktur an bayerischen Schulen (dBIR)“ sind die Sachgebiete SG20 bzw. Z3 der Regierungen (Wirtschaftsförderung) zuständig. Diese sind zugleich die zuständigen Ansprechpartner für zuwendungsrechtliche Fragen im DigitalPakt Schule

2019 bis 2024 (einschl. der aus zuwendungsrechtlicher Sicht relevanten Aspekte des Vergaberechts) und sind unter nachfolgenden E-Mail-Adressen erreichbar:

<b>Oberbayern</b>	 <a href="mailto:digitalpakt-schule@reg-ob.bayern.de">digitalpakt-schule@reg-ob.bayern.de</a>
<b>Niederbayern</b>	 <a href="mailto:digitalpakt-schule@reg-nb.bayern.de">digitalpakt-schule@reg-nb.bayern.de</a>
<b>Oberpfalz</b>	 <a href="mailto:digitalpakt-schule@reg-opf.bayern.de">digitalpakt-schule@reg-opf.bayern.de</a>
<b>Oberfranken</b>	 <a href="mailto:digitalpakt-schule@reg-ofr.bayern.de">digitalpakt-schule@reg-ofr.bayern.de</a>
<b>Mittelfranken</b>	 <a href="mailto:digitalpakt-schule@reg-mfr.bayern.de">digitalpakt-schule@reg-mfr.bayern.de</a>
<b>Unterfranken</b>	 <a href="mailto:digitalpakt-schule@reg-ufr.bayern.de">digitalpakt-schule@reg-ufr.bayern.de</a>
<b>Schwaben</b>	 <a href="mailto:digitalpakt-schule@reg-schw.bayern.de">digitalpakt-schule@reg-schw.bayern.de</a>

## 5 Vorzeitiger Vorhabenbeginn

- (1) Eine Investitionsmaßnahme beginnt mit der **Abgabe einer verbindlichen Willenserklärung zum Abschluss eines der Ausführung zuzurechnenden Leistungs- und Lieferungsvertrags**. Ein Vorhaben gilt allerdings noch nicht als begonnen, wenn im Vertrag ein Rücktrittsrecht enthalten ist oder dieser unter einer aufschiebenden oder auflösenden Bedingung hinsichtlich der Nichtgewährung der beantragten Zuwendung geschlossen wird. Projektvorbereitende Planungsleistungen in Eigenregie ohne die Beauftragung externer Dienstleister stellen in diesem Sinne noch keinen Vorhabenbeginn dar. Bei bestehenden Rahmenverträgen gilt das Abrufdatum als maßgeblicher Zeitpunkt (s. Nr. 6.5.1 (2)). Bei laufenden Miet-, Mietkauf- und Leasingverträgen beginnt ein neuer selbstständiger Maßnahmenabschnitt mit der Bereitstellung eines Neugeräts (s. Nr. 6.5.1 (3)).
- (2) Gemäß Nr. 4 dBIR wurde eine Abweichung von der sonstigen Förderschädlichkeit eines vorzeitigen Vorhabenbeginns gemäß Nr. 1.3 VV zu Art. 44 BayHO zugelassen und eine **generelle Zustimmung zum vorzeitigen Vorhabenbeginn ab dem 17. Mai 2019** gewährt. Förderfähige Investitionsmaßnahmen bzw. selbstständige Maßnahmenabschnitte laufender Investitionsmaßnahmen, mit denen ab dem 17. Mai 2019 begonnen wird, müssen daher vor ihrer Durchführung der Förderbehörde nicht angezeigt werden. Dies gilt gleichermaßen für alle Anträge (Erst- und Folgeanträge) gemäß der Förderrichtlinie dBIR.
- (3) Der zugelassene vorzeitige Vorhabenbeginn befreit lediglich vom haushaltsrechtlichen Verbot, Vorhaben zu fördern, die ohne besondere Genehmigung bereits begonnen worden sind. Damit ist keine sachliche Vorentscheidung über den Förderantrag getroffen, so dass mit dem vorzeitigen Vorhabenbeginn **kein Rechtsanspruch auf Förderung** und ebenso keine Zusicherung auf den Erlass eines Bewilligungsbescheids im Sinne des Art. 38 BayVwVfG verbunden ist. Bei ausfallenden Fördermitteln muss der Antragsteller die Ausgaben aus eigenen bzw. sonstigen Mitteln endgültig finanzieren oder über einen längeren Zeitraum hinweg eine Zwischenfinanzierung aufbringen.
- (4) Für die Förderung von **ab dem 17. Mai 2019 begonnenen selbstständigen Abschnitten** von laufenden Investitionsmaßnahmen ist eine diesbezügliche Erklärung des Antragstellers nach Nr. 4 Satz 4 dBIR erforderlich. Ein Abschnitt gilt dann als selbstständig, wenn eine sachliche Differenzierung bzw. Kostentrennung möglich ist (s. Nr. 7.2.1).



## 6 Förderfähigkeit

### 6.1 Medienkonzepte als Grundlage der Förderfähigkeit

(1) Die Schulen haben über ihre Medienkonzepte den individuellen **IT-Bedarf zur Umsetzung der pädagogisch-didaktischen Ziele des Mediacurriculums** benannt und im Ausstattungsplan hinsichtlich der funktionalen Anforderungen weiter konkretisiert. Die Beschaffung schulgeeigneter IT-Systeme durch den Schulaufwandsträger soll im pädagogisch-technischen Gesamtkontext der geplanten Einsatzmöglichkeiten, d. h. in Abstimmung und im engen Dialog mit den Schulen **basierend auf den schuleigenen Medienkonzepten** vorbereitet und entschieden werden. Aufgabe der Schulen ist es, die Medienkonzeptarbeit als festen Baustein in die innere Schulentwicklung zu integrieren und im Einvernehmen mit dem Schulaufwandsträger nach pädagogisch begründeten Konzepten zur Optimierung der digitalen Bildungsinfrastruktur zu suchen. Dabei sind die finanziellen, technischen und organisatorischen Rahmenbedingungen der zuständigen Schulaufwandsträger zu berücksichtigen.

(2) Gemäß § 6 Abs. 3 Nr. 3 VV sind für eine Förderung im DigitalPakt Schule folgende Voraussetzungen zu erfüllen:

- eine Bestandsaufnahme der **bestehenden und benötigten Ausstattung** mit Bezug zum beantragten Fördergegenstand und der aktuellen Internetanbindung,
- ein **technisch-pädagogisches Einsatzkonzept** mit Berücksichtigung medienpädagogischer, didaktischer und technischer Aspekte und
- eine **bedarfsgerechte Fortbildungsplanung** für die Lehrkräfte.

Diese Voraussetzungen werden durch die bayerischen Schulen über die Teilnahme an der IT-Umfrage der ALP zur IT-Ausstattung der Schulen sowie durch die Medienkonzepte (in den drei Bestandteilen Mediacurriculum, Fortbildungsplanung, Ausstattungsplan) erfüllt.

(3) Gemäß Nr. 7.1 Satz 7 Buchst. d dBIR ist das Medienkonzept die Basis der Investitionsplanung. Voraussetzung für die Förderfähigkeit ist, dass sich die beantragte digitale Bildungsinfrastruktur **im Ausstattungsplan des Medienkonzepts der jeweiligen Schule** widerspiegelt. Investitionsmaßnahmen, die nicht auf dem Medienkonzept der jeweiligen Schule basieren bzw. nicht in ihren wesentlichen (funktionalen) Elementen im Ausstattungsplan des Medienkonzepts der jeweiligen Schule beschrieben sind, sind daher **nicht förderfähig** (Nr. 5.3. Satz 1 Buchst. a Satz 1 dBIR):

- Beispiel 1: Das Medienkonzept einer Schule sieht den Einsatz schuleigener mobiler Endgeräte in mehreren Jahrgangsstufen vor, u. a. zur Recherche im Internet. Damit sind sowohl mobile Endgeräte als auch der Auf- und Ausbau der Schulgebäudevernetzung und der WLAN-Infrastruktur als Nutzungsvoraussetzung förderfähig.
- Beispiel 2: Eine von drei Schulen eines Trägers sieht in ihrem schuleigenen Medienkonzept den Einsatz schuleigener mobiler Endgeräte vor. Der Schulaufwandsträger möchte daraufhin mobile Endgeräte auch für die beiden anderen Schulen beschaffen, deren Medienkonzepte derartige Geräte allerdings nicht vorsehen. Diese mobilen Endgeräte sind nicht förderfähig.

## 6.2 Allgemeines zur Förderfähigkeit

(1) Die gewährten Mittel sind subsidiäre Hilfen. Der Zuwendungsempfänger stellt insbesondere sicher, dass seine bereits begonnenen Investitionen in die digitale Bildungsinfrastruktur der Schulen wie geplant weitergeführt und **die Bundesmittel zusätzlich** eingesetzt werden (§ 9 VV Zusätzlichkeit der Bundesmittel).

(2) Zuwendungsfähig sind

- der **Erwerb** (Kauf) sowie **Miete, Mietkauf und Leasing** von IT-Hardware gemäß Nr. 6.4 und der zum Betrieb der geförderten IT-Hardware **erforderlichen Software**,
- notwendige **bauliche Maßnahmen** zur kabelgebundenen Netzanbindung sowie zum Aufbau und zur Inbetriebnahme der geförderten IT-Hardware und
- **investive Begleitmaßnahmen** in angemessenem Umfang.

(3) Förderfähig sind Investitionsmaßnahmen zum Auf- und Ausbau der digitalen Bildungsinfrastruktur **im pädagogischen Bereich zur unmittelbaren Nutzung durch die Schulen für unterrichtsbezogene Zwecke**. Ausgenommen sind Geräte für (vorrangig) verwaltungsbezogene Funktionen.

Zum pädagogischen Bereich zählen insbesondere

- Unterrichtsräume, in denen regulärer Unterricht oder sonstige schulische Angebote zum Medienkompetenzerwerb von Schülerinnen und Schülern stattfinden, darunter neben Klassenzimmern auch Fach- und Rechnerräume sowie Räume der Ganztagsbeschulung und -betreuung,
- integrierte Fachunterrichtsräume an berufsqualifizierenden Schulen,

- Lehrerarbeitsplätze und digitale Endgeräte, sofern diese innerhalb der Schule zur Unterrichtsvorbereitung, Unterrichtsdurchführung, Unterrichtsnachbereitung nutzbar sind,
- Schülerarbeitsplätze, sofern sie für unterrichtliche bzw. unterrichtsbezogene Zwecke genutzt werden können (z. B. in Schulbibliotheken, in Lernlandschaften, in mit der Schule verbundenen Schülerheimen), sowie
- Bereiche, in denen Lehrkräfte, Schülerinnen und Schüler mit schulgebundenen mobilen Endgeräten zu unterrichtlichen Zwecken arbeiten können bzw. die für schulische Veranstaltungen genutzt werden.

**Nicht zum pädagogischen Bereich zählen insbesondere**

- Arbeitsplätze von Schulsozialpädagogen und Schulpsychologen,
- Arbeitsplätze von Mitgliedern der Schulleitung bzw. von Schulverwaltungspersonal zur verwaltungsbezogenen Nutzung,
- reine Aufenthalts- und Betreuungsräume ohne unterrichtlichen Bezug und Privaträume in Schülerheimen sowie
- Hard- und Software für sonstige Verwaltungs- oder Organisationsaufgaben.

(4) Förderfähige digitale Bildungsinfrastruktur muss grundsätzlich technologieoffen, erweiterungs- und anschlussfähig an regionale, landesweite oder länderübergreifende Systeme sein. Die Orientierung an den technischen Mindestkriterien **gemäß Votum des Beraterkreises zur IT-Ausstattung von Schulen** soll der Qualitätssicherung dienen. Abweichungen sind dabei grundsätzlich ohne Antrag zulässig, sofern die funktionalen Anforderungen an die IT-Ausstattung gemäß Medienkonzepten erfüllt werden sowie durch den Freistaat Bayern landesweit zur Verfügung gestellte Angebote (z. B. Bayern-Cloud Schule) uneingeschränkt genutzt werden können.

(5) Neben der Anschaffung (Kauf, Miete, Mietkauf, Leasing) ist auch die **Inbetriebnahme** der angeschafften Hardware (einschl. der Netzwerkkomponenten) förderfähig. Unter Inbetriebnahme sind Montage, Anschluss an eine Stromquelle sowie an weitere vorhandene Geräte, Integration, Umsetzung und Installation der zum Betrieb und zur Integration des Gerätes in das bestehende System erforderlichen Software zu verstehen (einschließlich des Aufspielens bereits vorhandener Images). Ebenfalls förderfähig sind dafür benötigte Materialien (s. auch Abschnitt zu baulichen Maßnahmen). Eine Inbetriebnahme ist nur für die im selben Antrag als zuwendungsfähig anerkannte Ausstattung förderfähig.

- (6) Gemäß § 3 Abs. 4 Satz 2 VV i. V. m. Nr. 5.3 Satz 2 dBIR sind **laufende Ausgaben der Verwaltung** (Personalkosten, Sachkosten), kommunale Eigenregieleistungen sowie entsprechende Eigenleistungen privater Schulaufwandsträger, Arbeitszeit eigener Mitarbeiter des Zuwendungsempfängers sowie Ausgaben für **Betrieb, Wartung und IT-Support**<sup>2</sup> der geförderten Infrastruktur nicht förderfähig. Betriebs- und Unterhaltskosten der geförderten Infrastruktur, Ausgaben für die Bauunterhaltung sowie Ausgaben für Beschaffungen nach Ablauf des DigitalPakt Schule 2019 bis 2024 sind vom Zuwendungsempfänger in dessen Zuständigkeit als Schulaufwandsträger zu tragen, ggf. unter Einbeziehung künftiger Finanzierungsregelungen und eventueller künftiger Fördermöglichkeiten.
- (7) **Cloudbasierte Dienste** sind auf Grundlage der vorliegenden Förderrichtlinien nicht förderfähig. Das gilt sowohl für die Bereitstellung von cloudbasiertem Speicherplatz als auch cloudbasierter Software. Davon ausgenommen sind während der Laufzeit des DigitalPakt Schule anfallende Ausgaben für cloudbasierte Dienste zum Managen mobiler Endgeräte (MDM) unter Anrechnung auf die Pauschale gem. Nr. 6.5.3 (5) sowie zum Konfigurieren, Managen und Monitoren der förderfähigen schulischen WLAN-Infrastruktur.

### 6.3 Förderfähigkeit von iFU-Maßnahmen

- (1) Unter **integrierten Fachunterrichtsräumen (iFU)** werden Klassenräume an berufsqualifizierenden Schulen verstanden, die Theorie- und Praxisbereiche für Schülerinnen und Schüler mit experimentellen Einrichtungen, Maschinen oder Geräten verbinden. Die hierzu notwendige berufsspezifische IT-Ausstattung (einschl. besonderer digitaler Arbeitsgeräte für spezifische Ausbildungsanforderungen sowie Geräten zum Betrieb bzw. der Steuerung der berufsspezifischen IT-Ausstattung) sowie die Verbindung von Theorie- und Praxisbereichen werden aus dem **iFU-Teilbetrag** gefördert.
- (2) In integrierten Fachunterrichtsräumen ist der Auf- und Ausbau einer berufsspezifischen trägerneutralen, lernförderlichen, belastbaren und interoperablen digitalen Bildungsinfrastruktur förderfähig. Neben **baulichen Maßnahmen** zum Aufbau und zur Vernetzung dieser digitalen Bildungsinfrastruktur kommen insbesondere diverse berufsspezifische

---

<sup>2</sup> Zur Förderung der technischen IT-Administration gemäß Richtlinien zur Bayerischen IT-Administrationsförderung (BayARn), siehe [www.km.bayern.de/administration](http://www.km.bayern.de/administration)

**digitale Arbeitsgeräte** in Frage, wie programmierbare Fertigungsanlagen, CNC-Maschinen, digitale Diagnose- und Messgeräte, Versuchsanlagen, Laborgeräte und Steuermodule, die dem aktuellen Stand der Technik in der beruflichen Welt entsprechen.

- (3) Investitionsmaßnahmen, die der allgemeinen Einrichtung digitaler Klassenzimmer dienen, sind keine iFU-Maßnahmen und unterfallen nicht dem iFU-Teilbetrag. Eine Verwendung des iFU-Teilbetrags für allgemeine IT-Ausstattung für den berufsunspezifischen Einsatz (z. B. Anzeige- und Interaktionsgeräte, mobile Endgeräte, Arbeitsplatzrechner, WLAN-Infrastruktur) innerhalb und außerhalb von integrierten Fachunterrichtsräumen sowie an anderen Schularten ist bis auf die Deckungsfähigkeit der Teilbeträge unzulässig. In begründeten Ausnahmefällen können hiervon Abweichungen zugelassen und eine weitergehende Deckungsfähigkeit auf begründeten Antrag eingeräumt werden. Dies könnte der Fall sein, wenn entweder der allgemeine Investitionsbedarf oder der iFU-Bedarf für die Schulen des Schulaufwandsträgers bereits weitgehend gedeckt ist und im jeweils anderen Investitionsbereich noch weiterer Ausbaubedarf besteht (vgl. Nr. 2.2). Ansonsten gelten die Voraussetzungen und Regelungen zur Förderfähigkeit gemäß dBIR und Nr. 6.1 entsprechend.
- (4) Neben der IT-Hardware und den berufsbezogenen digitalen Arbeitsgeräten und Maschinen ist die für den Betrieb der beschafften IT-Hardware erforderliche Software förderfähig (s. Nr. 6.5.3). Darunter fallen z. B. Betriebssysteme, Steuerungssoftware für Maschinen, Messwerterfassungssysteme und Software zur technischen Anbindung an die Fertigung (Werkstatt bzw. Labor). Didaktische Anwendungen bzw. allgemein einsetzbare Software für Büroarbeiten, wie das Schreiben von Briefen, Tabellenkalkulation oder das Erstellen von Präsentationen, sowie Software ohne berufsspezifischen Anwendungskontext sind von der Förderung ausgeschlossen.

## 6.4 Zuwendungsfähige Gegenstände der Förderung

### 6.4.1 Digitale Vernetzung in Schulgebäuden

- (1) **Investive Kosten** für den Aufbau oder die Verbesserung der digitalen Vernetzung in Schulgebäuden und auf Schulgeländen sind förderfähig. Davon sind alle baulichen und IT-infrastrukturellen Maßnahmen wie die Verkabelung einschließlich der Beschaffung aktiver und passiver Netzwerkkomponenten erfasst, die dem Aufbau des pädagogischen Netzes einer Schule dienen. Damit sind Primär-, Sekundär- und Tertiärverkabe-

lungen (als Twisted-Pair-, Koaxial- bzw. LWL-Verkabelung), Internetzugangsrouter sowie Switches (Layer-1, Layer-2, Layer-3) generell förderfähig. Die Förderfähigkeit der Netzwerkstruktur bleibt erhalten, wenn neben dem pädagogischen Netz in einem geringen Nutzungsumfang das Verwaltungsnetz einer Schule in einer gemeinsamen technischen Infrastruktur mitbetrieben wird. Abtrennbare reine oder vorrangig dafür genutzte Verwaltungsnetze werden hingegen nicht im DigitalPakt Schule gefördert.

- (2) Die Förderung gemäß Nr. 2 Satz 1 dBIR bezieht sich ausschließlich auf schulische Investitionsmaßnahmen innerhalb eines räumlich abgegrenzten Schulgeländes; ergänzend hierzu ist auch die Förderung (teil-)zentralisierter digitaler Infrastrukturen der Schulaufwandsträger im Sinne regionaler Investitionsmaßnahmen gemäß Nr. 2 Sätze 2 und 3 dBIR eröffnet<sup>3</sup>. Eine von Schulen unterschiedlicher Schulaufwandsträger gemeinsam genutzte digitale schulische Infrastruktur, z. B. Vernetzung, ist zunächst auf die durch die jeweilige Einzelschule genutzten Teilkomponenten aufzuteilen und dem jeweiligen Schulaufwandsträger zuzuordnen. Nicht trennbare gemeinsam genutzte schulische Infrastrukturen sind nach Maßgabe objektiver Kennzahlen (z. B. Nutzerzahlen, Schülerzahl, Rechnerzahl) rechnerisch auf die Einzelschulen umzulegen und anteilig dem jeweiligen Schulaufwandsträger zuzuordnen. Werden die Investitionsmaßnahmen durch einen der beteiligten Schulaufwandsträger durchgeführt, wird in den jeweiligen Bescheiden die anteilige Weiterleitung der Zuwendungen an den Maßnahmen durchführenden zugelassen (s. Nr. 8.4). Die Auftrennung einer von mehreren Schulen eines Schulaufwandsträgers genutzten Infrastruktur ist nicht erforderlich.
- (3) Die Beantragung, die geplante Bereitstellung aus eigenen Mitteln oder die bereits hergestellte Verfügbarkeit der erforderlichen Infrastruktur (digitale Vernetzung in Schulgebäuden und auf Schulgeländen, schulische WLAN-Infrastruktur) ist an allen Schularten **Voraussetzung für die Bewilligung der Förderung von mobilen Endgeräten**. Die für die Beschaffung mobiler Endgeräte bewilligten Mittel bleiben bis zur tatsächlichen Herstellung der infrastrukturellen Voraussetzungen gesperrt (s. Nr. 6.4.3, Nr. 6.4.7 und Nr. 10.4).

---

<sup>3</sup> Zur Förderung zentraler digitaler Infrastrukturen als regionale Maßnahmen vgl. „Ergänzende Hinweise zum Vollzug des Förderprogramms des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus, Digitale Bildungsinfrastruktur an bayerischen Schulen – Regionale Maßnahmen“ (Az. I.7-BS4400.27/330/98)

## 6.4.2 Schulserver

- (1) Grundsätzlich förderfähig sind **NAS-Systeme** (netzgebundener Speicher) als lokale Komponente in der Schulhausvernetzung oder zum direkten unterrichtlichen Einsatz.
- (2) Gemäß einer vom Bund vorgenommenen Konkretisierung der Verwaltungsvereinbarung sind **Server und Serverlösungen nicht generell förderfähig**. Gefördert werden demnach nur Schulserver,
  - die genutzt werden, um **unzureichende Bandbreite**, Datendurchsatz oder Latenz des Internetanschlusses des Schulstandortes auszugleichen, zum Beispiel Pufferserver für Bildungsmedien, sofern für mindestens 12 Monate nach Abschluss der sonstigen Investitionen an dem jeweiligen Schulstandort ein Glasfaseranschluss auf Anfrage von keinem Anbieter garantiert wird, oder
  - die erforderlich sind, um **rechtlichen Anforderungen** zu genügen oder
  - um **spezifische schulische Anwendungen**, zum Beispiel in der berufsspezifischen Ausbildung, zu ermöglichen.

Die Förderfähigkeit des Servers ist bei der Antragstellung durch eine aussagekräftige Maßnahmenbeschreibung (im Tabellenblatt [Maßnahmenplanung]) vom Zuwendungsempfänger unter Bezug auf eine der nachfolgenden Fallkonstellationen (3), (4), (5) oder (6) zu begründen. Dabei sind die Haushaltsgrundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit in Bezug auf den spezifischen Einsatzzweck der beantragten Server einzuhalten. Die Förderfähigkeit von Servern bleibt erhalten, wenn neben dem pädagogischen Netz auch zu geringerem Nutzungsanteil das Verwaltungsnetz einer Schule über den Server betreiben wird (z. B. virtuelle Server). Abtrennbare reine Verwaltungsserver bzw. vorrangig zu Verwaltungszwecken genutzte Server werden nicht im DigitalPakt Schule gefördert. Gemeinsam von Schulen mehrerer Schulaufwandsträger auf einem Schulgelände genutzte lokale Server können gem. Nr. 6.4.1 (2) anteilig gefördert werden, sofern deren Förderfähigkeit grundsätzlich vorliegt.

- (3) In Bezug auf die Förderfähigkeit aufgrund **unzureichender Bandbreite** gilt:
  - Maßgeblich für die Beurteilung ist nicht die vertraglich in Anspruch genommene Bandbreite, über die die Schule verfügt, sondern die am Standort binnen Jahresfrist technisch verfügbare Internetgeschwindigkeit. Der Schulaufwandsträger muss eine diesbezügliche Markterkundung durch Anfragen bei mindestens zwei Telekommunikationsanbietern durchführen und diese dokumentieren.
  - Bei Bandbreiten unter 50 Mbit/s ist die Förderfähigkeit aufgrund unzureichender Bandbreite stets gegeben, ab 1 GBit/s in keinem Fall.

- Ansonsten wird eine **Richtzahl in Abhängigkeit von der Schülerzahl** der Schule bzw. schulischen Organisationseinheit festgelegt (gemäß Amtlichen Schuldaten für das Schuljahr der Antragstellung): Dafür sind Schüler der Primarstufe mit je 0,5 Mbit/s, Teilzeitschüler an beruflichen Schulen mit je 0,4 Mbit/s und alle weiteren Schüler mit je 1,0 Mbit/s zur Ermittlung einer Richtzahl zu berücksichtigen. Diese Richtzahl legt dabei den mittleren Datendurchsatz **für ein durchschnittliches schulisches Einsatzszenario** fest und ist in der Regel für die Beurteilung der Bandbreite heranzuziehen.

Beispiel 1: Für eine Berufsschule mit 800 Schülerinnen und Schülern berechnet sich die benötigte technisch verfügbare Bandbreite zu mindestens 320 MBit/s, unterhalb dieser Bandbreite sind Server nach diesem Kriterium förderfähig.

Beispiel 2: Für eine Realschule mit 800 Schülerinnen und Schülern beträgt die benötigte technisch verfügbare Bandbreite mindestens 800 MBit/s, unterhalb dieser Bandbreite sind Server nach diesem Kriterium förderfähig.

- Unter Berücksichtigung der konkreten schulischen Anwendungskonstellationen können aber auch **höhere Bandbreiten** als erforderlich gelten, z. B. wenn aufgrund erwarteter Lastspitzen bei gleichzeitiger Anmeldung von Schülern in cloudbasierten IT-Diensten (z. B. regional gehostete Dienste des Schulaufwandsträgers) notwendig werden. Eine einzelfallbezogene **realitätsgetreue Bedarfsplanung** soll sich nachvollziehbar auf operative und wirtschaftliche Parameter stützen, die neben der Schülerzahlskalierung auch den schulartspezifischen Ausbildungsgang, die vorhandene bzw. geplante IT-Infrastruktur, die dominierenden schulischen Nutzungsprofile sowie die medienpädagogischen Schwerpunkte der Schule einbeziehen. Auf Grundlage dieser schulbezogenen Bedarfsplanung können erforderliche Bandbreiten jedoch maximal bis zum Doppelten der Richtzahl anerkannt werden.

(4) Die Erforderlichkeit eines Schulservers kann sich zudem **aus rechtlichen Anforderungen** ergeben, z. B. aus dem Bereich des Datenschutzes oder des Urheberrechts. Die rechtliche Notwendigkeit muss vor dem Hintergrund der verfügbaren zentralen bzw. regionalen IT-Infrastruktur und der konkreten schulischen Nutzungsszenarien begründet werden. Folgende Anforderungen könnten beispielsweise eine Rolle spielen:

- Infolge derzeit noch nicht bestehender datenschutzkonformer zentral bereitgestellter Clouddienste (landesweit/regional) bzw. der noch nicht abgeschlossenen Klärung für eine datenschutzkonforme Nutzung proprietärer Clouddienste werden an der Schule Server für einen zeit- und standortunabhängigen Zugriff **über**



**die generell bestehenden Nutzungsmöglichkeiten der verfügbaren zentralen Angebote der BayernCloud Schule** (z. B. von „mebis – Landesmedienzentrum Bayern“) hinaus aufgebaut, um den datenschutzrechtlichen Anforderungen zu genügen (z. B. auf Schulservern gehostete Open Source-Web-Office zur kollaborativen Bearbeitung von Dokumenten). Für den reinen Austausch von Dateien innerhalb der Schule ist hingegen ein NAS-System innerhalb des Schulnetzes (als gemeinsames File-System) als ausreichend anzusehen, so dass hieraus keine Förderfähigkeit eines Servers entsteht.

- Zur Sicherung besonderer urheberrechtlich geschützter Daten zur gemeinsamen Nutzung für abgegrenzte Nutzerkreise wird ein Server unter Kontrolle der Schule mit spezifischer Konfiguration der Zugriffsrechte nach Maßgabe bestehender bzw. erworbener urheberrechtlicher Nutzungsrechte aufgebaut.

(5) Darüber hinaus kann sich vor allem in der berufsspezifischen Ausbildung aufgrund **spezifischer schulischer Anwendungsanforderungen** die Notwendigkeit und damit die Förderfähigkeit eines Servers ergeben. Beispiele hierfür wären:

- Eine Serverinfrastruktur kann erforderlich sein, wenn sie den konkreten **Lerngegenstand für die berufliche Ausbildung** darstellt und der Erfüllung der in den Ausbildungsordnungen, Rahmenlehrplänen und Lehrplanrichtlinien festgelegten Ausbildungsziele dient.
- Ebenso können im beruflichen Umfeld leistungsstarke **ausbildungsbezogene Client-Server-Strukturen** für berufsspezifische Einsatzszenarien erforderlich sein, z. B. in technischen oder kaufmännischen Berufsfeldern mit hohen Anforderungen an die serverbasierte Rechnerleistung.
- Serverbasierte Kommunikations- und Kollaborationsfunktionen zu unterrichtlichen Zwecken, die sich regulär über die Nutzung der für alle Schulen kostenfrei verfügbaren staatlichen Angebote der BayernCloud Schule (z. B. „mebis – Landesmedienzentrum Bayern“) bzw. über ein NAS-System erfüllen lassen, stellen kein spezifisches schulisches Anforderungsszenario zur Begründung der Förderfähigkeit eines Servers dar.

(6) Der Aufbau schulischer **Terminal-Server-Lösungen**, bei der leistungsreduzierte Clients als Zugangscomputer dienen und die Anwendungen auf einem Terminalserver laufen, stellt in der Regel **keine förderfähige schulspezifische Anforderung** dar.

Die Förderung eines **Terminal-Servers** kommt daher nur in Betracht, wenn dieser an der Schule betrieben wird und gemäß den Zuwendungsvoraussetzungen (2) bis (5) förderfähig ist. Die Förderfähigkeit von Thin-Clients richtet sich nach Nr. 6.4.6 0.

- (7) Bei Vorliegen der grundsätzlichen Förderfähigkeit von Schulservern bleibt die Förderung stets auf die **Hardware** und die für den Betrieb der geförderten Server erforderlichen **nativen Betriebssysteme** (einschließlich Inbetriebnahme bestehend aus Integration, Umsetzung und Installation) beschränkt. Für nach o. g. Kriterien in die Förderung einbezogene Systemlösungen müssen bereits bei Antragstellung die zuwendungsfähigen Anteile benannt und bei Beschaffung getrennt auf der Rechnung ausgewiesen sein. Darüberhinausgehende softwarebasierte Serverdienste (Nutzerverwaltung, Applikationen etc.) sind generell **nicht** förderfähig.

#### 6.4.3 Schulische WLAN-Infrastruktur

- (1) Beim Auf- und Ausbau der schulischen WLAN-Infrastruktur sind benötigte Hardwarekomponenten wie **WLAN-Access Points** einschl. der für Konfiguration, Management und Monitoring erforderlichen **WLAN-Controller** (als Hardware-Controller, Zusatzfunktion auf einem Router/Access-Point, Server-Dienst oder Cloud-Service) förderfähig. Ziel ist die funkgebundene Anbindung mobiler Endgeräte zu unterrichtlichen Zwecken als Voraussetzung für ein digitales Klassenzimmer.
- (2) Die Beantragung, die geplante Bereitstellung aus eigenen Mitteln oder die bereits hergestellte Verfügbarkeit der erforderlichen Infrastruktur (digitale Vernetzung in Schulgebäuden und auf Schulgeländen, schulische WLAN-Infrastruktur) ist an allen Schularten **Voraussetzung für die Bewilligung der Förderung von mobilen Endgeräten**. Die für die Beschaffung mobiler Endgeräte bewilligten Mittel bleiben bis zur tatsächlichen Herstellung der infrastrukturellen Voraussetzungen gesperrt (s. Nr. 6.4.1, Nr. 6.4.7 und Nr. 10.4).

#### 6.4.4 Digitale Lehr-Lern-Infrastrukturen

- (1) Für den allgemeinen unterrichtlichen Einsatz an allgemeinbildenden und beruflichen Schulen steht innerhalb der BayernCloud Schule als zentrale pädagogische Anwendung „mebis – Landesmedienzentrum Bayern“ (**mebis**) als kostenfrei verfügbare **digitale Lehr-Lern-Infrastruktur** zur Verfügung. Darin sind eine umfangreiche Mediathek (einschl. mebis tube für von Lehrkräften produzierte Lernvideos), ein Infoportal, ein Prüfungsarchiv, eine Tafelsoftware und eine Lernplattform zur Gestaltung von digital gestütztem Unterricht und zur Organisation kollaborativer Lernsettings eingeschlossen (Erweiterung um eine digitale Pinnwand). Insbesondere können über die mebis-Lern-

plattform virtuelle Klassenräume eingerichtet und interaktive Arbeitsmittel, verschiedene Lernaktivitäten und digitale Aufgabenformate genutzt werden. Ergänzt werden die Angebote von mebis über die BayernCloud Schule um weitere digitale Werkzeuge zur synchronen Kommunikation (z. B. Videokonferenzsystem visavid). Im Zuge des weiteren Ausbaus der BayernCloud Schule werden die Angebote um die Funktionalitäten eines pädagogischen virtuellen Arbeitsplatzes (mit Web-Office, Cloudspeicher, Schulmessenger) ausgeweitet. Es besteht daher in Bayern aktuell wie künftig **keine allgemeine Fördernotwendigkeit** von digitalen Lehr-Lern-Infrastrukturen zur Erreichung der Ziele des DigitalPakt Schule.

- (2) Abweichend davon sind der Aufbau und die Weiterentwicklung **digitaler Lehr-Lern-Infrastrukturen** (etwa pädagogischer Kommunikations- und Arbeitsplattformen) für spezifische Anwendungskonstellationen förderfähig, soweit sie zur **berufsspezifischen Ausbildung** notwendig sind und im Vergleich zu bestehenden Angeboten pädagogische oder funktionale Vorteile bieten. Möglich wären beispielsweise erweiterte Kommunikations- und Kollaborationsinstrumente für eine **berufsfeldübergreifende Bearbeitung einer größeren Prozesskette**, die von Auszubildenden aus unterschiedlichen berufsspezifischen Perspektiven ergänzend bearbeitet wird. Dabei könnte die bereichsübergreifende Bearbeitung einer Produktentwicklung aus technischer, betriebswirtschaftlicher, rechtlicher, marketingbezogener und sozialer Perspektive stattfinden, sofern dafür Kommunikations- und Interaktionsmöglichkeiten über den Funktionsumfang der BayernCloud Schule (z. B. von mebis) hinaus erforderlich sind. Die Förderfähigkeit einer digitalen Lehr-Lern-Infrastruktur ist bei der Antragstellung durch eine aussagekräftige Maßnahmenbeschreibung (im Tabellenblatt [Maßnahmenplanung]) vom Zuwendungsempfänger zu begründen. Die Förderung solcher berufsspezifischen digitaler Lehr-Lern-Infrastrukturen erfolgt im Rahmen des iFU-Teilbetrags gemäß Anlage zur dBIR.

#### 6.4.5 Anzeige- und Interaktionsgeräte

- (1) **Anzeige- und Interaktionsgeräte** zur großflächigen Bilddarstellung wie zum Beispiel Dokumentenkameras (auch interaktiv), Beamer (auch interaktiv), interaktive Tafeln, Whiteboards und großflächige Displays einschließlich der zugehörigen Steuerungsgeräte, der zum Betrieb vorgesehen Halterungen sowie der Audiosysteme sind als notwendiger Bestandteil digitaler Klassenzimmer förderfähig.

- (2) Förderfähig sind ebenfalls **Streaming-Lösungen**, die das Casting von Bildschirmhalten mobiler Endgeräte auf Beamer oder andere Anzeigegeräte erlauben, z. B. Streaming Sticks.
- (3) **Komplettsysteme zur Großbilddarstellung**, bestehend aus digitaler Großbilddarstellung (üblicherweise Beamer mit Projektionsfläche bzw. Flatscreen), Audiosystem, (elektrisch) höhenverstellbarer oder mobiler Halterung sowie gegebenenfalls fest montierten analogen Tafelzusätzen, sind unter den funktionalen Anforderungen der Medienkonzepte der Schulen grundsätzlich förderfähig. Nicht förderfähig sind hingegen **analoge Tafeln und Whiteboards**, sofern sie nicht integraler Bestandteil eines Komplettsystems zur Großbilddarstellung sind.
- (4) **Mobiliar** für Anzeige- und Interaktionsgeräte wird im Allgemeinen nicht gefördert. Ausgenommen sind elektrisch höhenverstellbare **Halterungen sowie Rollwägen** für im selben Förderantrag als zuwendungsfähig anerkannte **Smartscreens bzw. interaktive Whiteboards**. Die dafür erforderlichen förderfähigen Ausgaben werden gemeinsam mit den Anzeige- und Interaktionsgeräten aufgeführt.

#### 6.4.6 Digitale Arbeitsgeräte

- (1) Als **digitale Arbeitsgeräte** können diverse stationäre IT-Hardware-Geräte zur Ausstattung digitaler Klassenzimmer und integrierter Fachunterrichtsräume gefördert werden. Förderfähig sind insbesondere klassische Arbeitsplatzrechner (Desktop-PCs) zur unterrichtlichen Nutzung. Eingeschlossen sind angeschlossene Peripherie-Geräte, die zur Eingabe verwendet oder vom Arbeitsplatzrechner angesteuert werden (z. B. Monitore, Lautsprecher, Eingabegeräte wie Tastatur, Maus und Grafiktablets).

Leistungsreduzierte Arbeitsplatzrechner (Thin Clients) können beim Aufbau einer **Terminal-Server-Lösung** als Zugangcomputer eingesetzt werden, sofern die funktionalen Anforderungen im Sinne der schulischen Medienkonzepte unter Einbeziehung eines schulischen bzw. zentralen leistungsstarken Servers, auf dem die Anwendungen zentral laufen, gewahrt bleiben. Die Förderfähigkeit des Servers richtet sich nach Nr. 6.4.2.

- (2) Als spezielle Peripheriegeräte sind **VR-Brillen** förderfähig, wenn sie im Ausstattungsplan des jeweiligen schuleigenen Medienkonzepts aufgeführt sind.

- (3) Als digitale Arbeitsgeräte sind auch Rechner, die ausschließlich für das **Management mobiler Endgeräte** (MDM) eingesetzt werden, förderfähig, sofern diese den funktionalen Anforderungen des spezifischen Einsatzzwecks genügen
- (4) **Drucker** bzw. **3D-Drucker** sind förderfähig, sofern sie zur Umsetzung des schuleigenen Medienkonzepts notwendig und im **Ausstattungsplan** verankert sind (zur Prüfung der Übereinstimmung mit den **Ausstattungsplänen** der Medienkonzepte s. Nr. 8.3 (6)). Dabei muss der Drucker bzw. 3D-Drucker unmittelbar im Unterricht einsetzbar sein oder ausschließlich unterrichtlichen oder unterrichtsvorbereitenden Zwecken dienen. Drucker, die zur Vervielfältigung von Unterrichtsmaterialien sowie für schulverwaltungsbezogene Zwecke genutzt werden (z. B. Drucker im Lehrerzimmer oder Kopierraum), sind hingegen nicht als unmittelbar unterrichtsbezogene Druckgeräte förderfähig. Kopierer sind ebenso nicht zuwendungsfähig.
- (5) Weitere digitale Arbeitsgeräte werden vor allem für den **technisch-naturwissenschaftlichen** Unterricht sowie in der **beruflichen Ausbildung** (vgl. iFU-Maßnahmen) benötigt. Hierunter fallen z. B. Messwerterfassungssysteme, digitale Mikroskope, digitale Versuchsanlagen und Laborgeräte, programmierbare Fertigungssysteme, CNC-Maschinen, Steuermodule und Diagnosegeräte.
- (6) Bau-, Verschleiß- und Ersatzteile, die dem Unterhalt dienen (z. B. Beamer-Lampen), sind den laufenden Betriebskosten zuzurechnen und nicht förderfähig.

#### 6.4.7 Schulgebundene mobile Endgeräte

- (1) Schulgebundene mobile Endgeräte wie **Laptops, Notebooks oder Tablets** sind dem Grunde nach förderfähig, sofern ihre fachliche bzw. pädagogische Erforderlichkeit im Medienkonzept der Schule begründet wird. Ergänzende **Ein- sowie Ausgabegeräte** wie Tastatur, Maus, Stift oder Kopfhörer und Headsets sowie zum Schutz der Geräte erforderliche Hüllen für die *im Rahmen der Förderprogramme zum DigitalPakt Schule 2019 bis 2024 (einschl. Zusatzvereinbarungen)* angeschafften mobilen Endgeräte sind ebenso dem Grunde nach förderfähig und bei der Maßnahmen- und Finanzierungsplanung unter dem Fördergegenstand „schulgebundene mobile Endgeräte“ zu subsumieren. Smartphones sind gemäß VV hingegen grundsätzlich aus der Förderfähigkeit ausgeschlossen.

(2) Zuwendungsfähig sind Ausgaben für mobile Endgeräte (an allen Schularten) bei der Bewilligung allerdings nur dann, wenn die **digitale Schulhausvernetzung** und die **schulische WLAN-Infrastruktur** beantragt oder bereits vorhanden sind. Bei der Auszahlung bleiben bewilligte Mittel für mobile Endgeräte bis zur tatsächlichen Herstellung der infrastrukturellen Voraussetzungen gesperrt. Dafür geben die Zuwendungsempfänger sowohl im Tabellenblatt [Maßnahmenplanung] (für den Förderantrag) als auch im Tabellenblatt [Maßnahmendurchführung] (für den Verwendungsnachweis) durch einen einmaligen Eintrag je Schule in der entsprechenden Spalte an, ob die erforderliche Infrastruktur ‚vorhanden‘, ‚beantragt‘ oder ‚weder vorhanden noch beantragt‘ ist. Bei Komplettsystemen wie mobilen Tabletkoffern genügt auch jeweils ein entsprechender mobiler Hotspot zum Herstellen einer lokalen WLAN-Infrastruktur.

(3) Mobile Endgeräte, die speziell dem Zweck des **Managements mobiler Endgeräte** dienen, sind unter Beachtung der einsatzzweckspezifischen funktionalen Anforderungen grundsätzlich förderfähig. Sie sind bei der Maßnahmen- und Finanzierungsplanung ebenfalls den schulgebundenen mobilen Endgeräten zuzurechnen.

(4) **Mobiliar** für mobile Endgeräte, Schränke oder Medienpulte sind grundsätzlich **nicht förderfähig**. Davon ausgenommen sind **Aufbewahrungsmöbel für im Rahmen der Förderprogramme zum DigitalPakt Schule 2019 bis 2024 (einschl. Zusatzvereinbarungen) neu angeschaffte mobile Endgeräte** wie Tabletkoffer, Tabletwagen oder Notebookwagen, wenn sie

- a. dazu dienen, die mobilen Endgeräte in den Unterricht zu transportieren und
- b. Platz für mindestens 8 mobile Endgeräte bieten und
- c. eine gleichzeitige Lademöglichkeit für alle Geräte bieten.

Ebenso zuwendungsfähig sind **Komplettsysteme** aus mobilen Endgeräten, einem Rechner zur Administration der mobilen Endgeräte und/oder einem mobilen Router zum direkten Unterrichtseinsatz einschließlich eines Aufbewahrungsmöbels, sofern dieses den o. g. Kriterien genügt. Förderfähiges Mobiliar (auch als Teil von Komplettsystemen) wird bei der Maßnahmen- und Finanzierungsplanung ebenfalls unter dem Fördergegenstand „schulgebundene mobile Endgeräte“ subsumiert.

(5) Die **Förderfähigkeit von Investitionsmaßnahmen in mobile Endgeräte an allgemeinbildenden Schulen** ist gemäß § 3 Abs. 1 Satz 1 Nr. 6 Buchst. c VV **der Höhe nach begrenzt**. Diese Begrenzung bezieht sich ausschließlich auf die Schulen der in Art. 6 Abs. 2 Nr. 1 und Art. 6 Abs. 2 Nr. 3 Buchst. a BayEUG genannten Schularten

(also z. B. nicht auf die beruflichen Schularten Wirtschaftsschule, Fachoberschule und Berufsoberschule).

Bei der Begrenzung der Ausgaben für mobile Endgeräte an allgemeinbildenden Schulen greifen zwei (alternative) Begrenzungsregelungen, von denen für jeden Zuwendungsempfänger nach Abschluss aller Investitionsmaßnahmen die „günstigere Regel“ (also der höhere Grenzbetrag) angewendet wird:

- ① Begrenzung auf maximal **20 Prozent des Gesamtinvestitionsvolumens** für alle allgemeinbildenden Schulen des Schulaufwandsträgers oder
- ② Begrenzung auf **maximal 25.000 Euro Investitionsvolumen** (bzw. 22.500 Euro Zuwendung) **je einzelner allgemeinbildender Schule**, wobei Restbeträge nicht von einer Schule auf eine andere übertragen werden können.

Die Begrenzung wird im laufenden Verfahren zunächst über die strikte Beachtung der Regel ② sichergestellt: Sowohl die vorbehaltliche Zuwendungshöhe im Bewilligungsbescheid als auch die endgültige Festsetzung im Schlussbescheid wird daher (unter Einbeziehung aller Anträge des Zuwendungsempfängers) auf 22.500 Euro je einzelner allgemeinbildender Schule beschränkt. Erst nach Abschluss aller Investitionsmaßnahmen kann geprüft werden, ob unter Anwendung der (alternativen) Regel ① eine höhere Förderung möglich ist (s. Nr. 8.2 zur Bewilligung und Nr. 10.4 zum Schlussbescheid).

## 6.5 Zuwendungsfähige Ausgaben

### 6.5.1 Kostenpositionen

Bei den **Investitionsmaßnahmen in die digitale Bildungsinfrastruktur** sind sowohl der Kauf als auch Miete, Mietkauf und Leasing von IT-Ausstattung, bauliche Maßnahmen sowie investive Begleitmaßnahmen förderfähig. Aufgrund der in Nr. 5.3 Satz 1 dBIR festgelegten Zuwendungsfähigkeit gelten alle davon erfassten Maßnahmen – auch bei ggf. abweichenden Begriffsbestimmungen und Titelstrukturen des (kommunalen) Haushaltsrechts – als Investitionsmaßnahmen in die digitale Bildungsinfrastruktur bzw. als investive Maßnahmen im Sinne der dBIR. Werden eine oder mehrere Kostenpositionen über einen gewissen Zeitraum hinweg durch pauschalisierte Ausgaben abgegolten, sind die gemäß dBIR zuwendungsfähigen Anteile vom Zuwendungsempfänger nachvollziehbar und begründet der Höhe nach zu beziffern und der Bewilligungsbehörde auf Nachfrage vorzulegen. Dies wäre z. B. bei der Bereitstellung von umfassenden IT-Services durch externe Dienstleister der Fall, die sowohl zuwendungsfähige als auch nicht-zuwendungsfähige Anteile umfassen.

(1) **Kostenposition 1 (IT-Ausstattung):** Hauptgegenstand der Förderung sind investive Maßnahmen in die digitale Bildungsinfrastruktur der Schulen im Zuständigkeitsbereich der Zuwendungsempfänger über den **Erwerb von IT-Ausstattung** für den pädagogischen Bereich, die sich aus den Nutzungsanforderungen in den Ausstattungsplänen der Medienkonzepte der Schulen ableiten und den darin niedergelegten funktionalen Anforderungen genügen. Bei **Inanspruchnahme von bestehenden Rahmenverträgen** wird der Abruf als Beschaffungsmaßnahme im Sinne der dBIR verstanden. Als Zeitpunkt des Maßnahmenbeginns gilt daher die Abgabe einer verbindlichen Willenserklärung zum Abschluss eines der Ausführung zuzurechnenden Lieferungs- oder Leistungsvertrages bzw. das entsprechende Abrufdatum aus dem Rahmenvertrag und nicht das Liefer- oder Rechnungsdatum. Das Vertragsdatum des Rahmenvertrags bzw. das Datum eines generellen, vertraglich geregelten Übergangs der Aufgabenzuständigkeit auf Dritte (z. B. Tochterunternehmen) findet hierbei keine Berücksichtigung.

(2) **Kostenposition 2 (Miete, Mietkauf und Leasing):** Ausgaben für Verträge zur Nutzungsüberlassung (z. B. Miet-, Mietkauf- und Leasingverträge) für nach (1) zuwendungsfähige IT-Ausstattung werden über die Dauer der Laufzeit des DigitalPakt Schule (17. Mai 2019 bis 16. Mai 2024) zeitanteilig gefördert. Dabei sind nur Miet-, Mietkauf- und Leasingverträge eingeschlossen, die nach dem 17. Mai 2019 geschlossen wurden. Wird im Rahmen eines zuvor geschlossenen Vertrags turnusgemäß ein Neugerät bereitgestellt (unter Beachtung der Zuwendungsvoraussetzungen Nr. 5.3 Satz 1 Buchst. b Satz 2 dBIR), so entsteht dadurch ein förderfähiger selbstständiger Maßnahmenabschnitt, sofern die Bereitstellung nicht vor dem 17. Mai 2019 erfolgt.

„Kurzlaufende“ und „ersetzende“ Miet-, Mietkauf- und Leasingverträge sind nach Nr. 5.3 Satz 2 Buchst. b dBIR von der Förderung ausgeschlossen: **Nicht förderfähig** sind demnach Miet-, Mietkauf- und Leasingverträge, deren Laufzeit die Zweckbindungsfristen gem. Nr. 4 Sätze 7 und 8 dBIR für die jeweilige Geräteklasse (3, 5 oder 10 Jahre) unterschreiten, sowie Anschlussverträge, die bestehende Verträge vor Ablauf der Zweckbindungsfristen ersetzen. Das Vorliegen dieser Zuwendungsvoraussetzungen ist in der Maßnahmenplanung zu bestätigen.

Die Förderfähigkeit erstreckt sich ausschließlich auf die Gerätemiete und die zum Betrieb erforderliche Software. Falls nicht-zuwendungsfähige Ausgaben für Wartung oder Pflege, weitergehende Software oder Finanzierungskosten Bestandteil von Miet-, Mietkauf- oder Leasingverträgen sind, muss der zuwendungsfähige Anteil bei Abruf der Zuwendung gesondert auf der Rechnung ausgewiesen werden.



(3) **Kostenposition 3 (Bauliche Maßnahmen):** Bei Umsetzung der schulischen Investitionsmaßnahmen im DigitalPakt Schule sind die **notwendigen baulichen Maßnahmen** zur kabelgebundenen Netzanbindung der pädagogischen Arbeitsbereiche sowie zum Aufbau und zur Inbetriebnahme geförderter Ausstattungsgegenstände zuwendungsfähig. Bauliche Maßnahmen nach Nr. 5.3 Satz 1 Buchst. c dBIR sind auch in angemieteten Schulgebäuden förderfähig, wenn der Zuwendungsempfänger vertraglich oder durch Genehmigung zur Durchführung der baulichen Maßnahme berechtigt ist und diese durchführt. Die Verpflichtung zur Einhaltung der Zweckbindungsfristen bleibt davon unberührt und ist auch bei Auflösungen oder Änderungen im Mietverhältnis sicherzustellen (vgl. Nr. 6.5.2).

Bauliche Maßnahmen fallen insbesondere beim Aufbau oder der Verbesserung der digitalen Vernetzung in Schulgebäuden und auf Schulgeländen an. Darunter fallen neben dem Verlegen von Twisted-Pair-Kupfer-Verkabelungen bzw. Lichtwellenleitern (einschl. Material, Anschluss von Wandbuchsen, Bodentanks) auch der Einbau passiver Netzwerkkomponenten wie Netzwerkdoesen, Patchpanels oder Serverschränken (einschl. Material). Die hierfür erforderlichen Ausgaben werden gemeinsam mit den Kosten für die aktiven Netzwerkkomponenten wie Router oder Switches unter dem Fördergegenstand „a) bis e) dig. Bildungsinfrastruktur gemäß dBIR Nr. 2 Satz 1 Buchst. a-e (ohne mobile Endgeräte)“ im Antrag erfasst.

Sowohl bei der Einrichtung digitaler Klassenzimmer als auch integrierter Fachunterrichtsräume sind die erforderlichen baulichen Maßnahmen zur Inbetriebnahme, Anbindung und Integration der geförderten digitalen Arbeitsgeräte ebenfalls förderfähig. Hierunter fallen etwa der Aufbau von Pylonen für interaktive Tafeln, die Montage von Halterungen, Gerätesockeln, das Verlegen von Kabeln zu einem Beamer bei abgehängter Decke und erforderliche Abbau- und Entsorgungsmaßnahmen zur Schaffung der baulichen Voraussetzungen (die Herstellung der grundsätzlichen baulichen Infrastrukturen bzw. der allgemeinen Stromversorgung ist hiervon nicht umfasst). Bei Investitionsmaßnahmen in integrierten Fachunterrichtsräumen sind auch bauliche Maßnahmen zur Herstellung der Verbindung von Theorie- und Praxisbereichen von der Förderung umfasst. Diesbezügliche Ausgaben werden unter dem jeweiligen Fördergegenstand erfasst.

(4) **Kostenposition 4 (Investive Begleitmaßnahmen):** Gemäß Nr. 5.3 Satz 1 Buchst. d dBIR sind **investive Begleitmaßnahmen** förderfähig, wenn sie einen unmittelbaren

und notwendigen Zusammenhang zu anderen Investitionsmaßnahmen aufweisen. Insbesondere fallen darunter projektvorbereitende und -begleitende Beratungsleistungen externer Dienstleister, die einer möglichst wirtschaftlichen Umsetzung und Nutzung dienen; Eigenregieleistungen der Schulaufwandsträger sind nicht förderfähig.

Aus dem Verhältnis der Investitionskosten eines Schulaufwandsträgers für mehrere Schulen zu den typischen Kosten von Begleitmaßnahmen ergibt sich, dass es sich dabei grundsätzlich um einen angemessenen Anteil abhängig von der Art und vom Umfang der Investitionsmaßnahmen handeln sollte. Im Verhältnis höhere Kosten für Begleitmaßnahmen können im Einzelfall darin begründet sein, dass es sich um Maßnahmen mit einem geringen Auftragsvolumen handelt und Beratungsdienstleistungen von daher besonders stark ins Gewicht fallen oder die Eigenart der Maßnahme einen höheren Anteil an Beratungsleistungen erforderlich macht. Als generelle Bewertungskriterien sind die Haushaltsgrundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit zugrunde zu legen und eine Bewertung anhand marktüblicher Kostensätze durchzuführen.

Im Förderantrag sind alle Ausgabenpositionen für einen konkreten Fördergegenstand gemeinsam zu erfassen, so dass neben Ausgabeanteilen für bauliche Maßnahmen auch einem Fördergegenstand zugeordnete Beratungsleistungen eingeschlossen werden. Abweichend davon wird bei fördergegenstand- bzw. schulübergreifenden investiven Begleitmaßnahmen (z. B. externe Beratungsleistung für die Konzeption von IT-Gesamtsystemen oder für komplexe Vergabeverfahren) verfahren. Hierbei erfolgt eine getrennte Erfassung im Antrag unter der Position „übergreifend: Beauftragung externer Dienstleister“. Im Zuge der Prüfung können bei Auffälligkeiten bei Einzelmaßnahmen mit eingeschlossenem Betrag für investive Begleitmaßnahmen sowie bei getrennter Beantragung ergänzende Begründungen vom Zuwendungsempfänger gefordert werden.

### **6.5.2 Dingliche Sicherung**

- (1) Bei Gebietskörperschaften sowie öffentlich-rechtlichen Zusammenschlüssen von (ausschließlich) Gebietskörperschaften kommt regelmäßig keine dingliche Sicherung in Betracht (Nr. 5.2.1 VV zu Art. 44 BayHO). Insbesondere wird auf Nr. 14.1 VV zu Art. 44 BayHO verwiesen.

- (2) Bei Trägern staatlich genehmigter und anerkannter Ersatzschulen ist keine dingliche Sicherung für die beweglichen Investitionsgüter erforderlich. Das umfasst auch Gegenstände wie z. B. interaktive Whiteboards oder Flatscreens, die fest verbaut sind, aber nicht zu den wesentlichen Bestandteilen des Gebäudes zählen.
- (3) Bei baulichen Maßnahmen an staatlich genehmigten und anerkannten Ersatzschulen wird auf eine dingliche Sicherung eines etwaigen Erstattungsanspruchs verzichtet, sofern die Zuwendung für die baulichen Maßnahmen (z. B. Schulgebäudeverkabelung) hinsichtlich der mit dem Bauwerk verbundenen Bestandteile unter dem Betrag von 100.000 Euro pro Antrag liegt. Höhere Zuwendungen für bauliche Maßnahmen in einem Antrag sind in Form einer Grundschuld dinglich zu sichern. Dazu bestätigt der Zuwendungsempfänger im Verwendungsnachweis, dass bei Überschreitung des Grenzbetrags in einem Antrag eine dingliche Sicherung der geförderten baulichen Maßnahmen zugunsten des Freistaats Bayern erfolgt ist.
- (4) Bei baulichen Maßnahmen an Mietobjekten erfolgt die Sicherung – sofern für Träger staatlich genehmigter und anerkannter Ersatzschulen gemäß (3) erforderlich – mangels Eigentum in Form einer Kommunalbürgschaft oder Bankbürgschaft. Ungeachtet des auf den Eigentümer des Schulgebäudes übergehenden Eigentums an dem eingebauten Fördergegenstand obliegt die Verpflichtung zur Einhaltung der Zweckbindungsfristen gemäß Nr. 4 Sätze 7 und 8 dBIR – z. B. auch im Falle einer vorzeitigen Kündigung des Mietverhältnisses – weiterhin dem Zuwendungsempfänger. Daher sollte der Zuwendungsempfänger mit dem Eigentümer des Schulgebäudes eine nur aus wichtigem Grund kündbare Nutzungsvereinbarung zur Sicherstellung des Förderzwecks abschließen, um ihn betreffende Rückforderungsansprüche zu vermeiden.

### 6.5.3 Software (übergreifend)

- (1) Der DigitalPakt Schule legt den Fokus auf Investitionsmaßnahmen in die hardwarebasierte digitale Bildungsinfrastruktur und fördert vor allem die digitale Schulgebäudevernetzung, die schulische WLAN-Infrastruktur und die Hardware-Ausstattung mit Anzeige- und Interaktionsgeräten und digitalen Arbeitsgeräten. **Software** ist nur insoweit in die Förderung einbezogen, als sie **unmittelbar für den Betrieb** der beschafften IT-Hardware erforderlich oder durch den Fördergegenstand „Lehr-Lern-Infrastruktur“ erfasst ist.

- (2) Im Antrag werden förderfähige Kosten für betriebsrelevante Software der entsprechenden Hardwarekomponente subsumiert. Nicht förderfähige Softwareanteile (insbesondere bei Systemlösungen, Serveranwendungen, inkludierte Anwendungspakete bei Arbeitsplatzrechnern) müssen auf der Rechnung getrennt ausgewiesen sein und dürfen bei Antragstellung **nicht** in die zuwendungsfähigen Investitionskosten einfließen.
- (3) Damit sind **Arbeitsplatz-Betriebssysteme** für im selben Antrag als zuwendungsfähig anerkannte Rechner und mobile Endgeräte förderfähig. Bei Investitionsmaßnahmen in die digitale Bildungsinfrastruktur integrierter Fachunterrichtsräume bzw. für die Beschaffung von spezifischen digitalen Arbeitsgeräten für den naturwissenschaftlich-technologischen Unterricht können die **für den Betrieb unmittelbar erforderlichen Softwarekomponenten** gefördert werden (z. B. Steuerungssoftware für Maschinen, Messwerterfassungssysteme, Software zur technischen Anbindung der Hardware an bestehende Infrastrukturen).
- (4) Sofern Schulserver gem. Nr. 6.4.2 in die Förderung einbezogen sind, erstreckt sich die Förderung neben der Hardware auch auf **native Serverbetriebssysteme** für die im Antrag als zuwendungsfähig anerkannten Server. Softwarebasierte Serverdienste für die Nutzerverwaltungen, Dienstprogramme und erweiterte Benutzeroberflächen jenseits des nativen Betriebssystems werden hingegen nicht gefördert.
- (5) **Betriebssystemunterstützende Software**, die die Systemfunktionalität ermöglichen oder unterstützen, sind (einschließlich cloudbasierter Dienste zum Managen mobiler Endgeräte) bis zu einem pauschalen Höchstbetrag von 100 Euro pro gefördertem Endgerät ebenfalls förderfähig. Darunter fallen MDM-Lösungen, Imaging-Software und Schutzsoftware wie Virens Scanner, Firewall oder Anti-Hacker-Tools. Bei umfassenderen Administrations- und Gerätemanagementverträgen sind die im vorgenannten Sinne förderfähigen Kostenanteile auf der Rechnung getrennt auszuweisen.
- (6) Alle sonstigen Softwareanwendungen sind nicht förderfähig, sofern sie nicht unter den Fördergegenstand „Lehr-Lern-Infrastruktur“ fallen. Dies betrifft insbesondere **Office-Anwendungspakete**. Wie im Votum des Beraterkreises zur IT-Ausstattung von Schulen beschrieben, können für entsprechende Anwendungen meist kostenfreie Open Source-Produkte verwendet werden. Damit besteht insbesondere **keine Förderfähigkeit** für
- **kostenpflichtige Standardsoftware** (Office-Anwendungen) und **fachspezifische Anwendungsprogramme**,

- **allgemeine, didaktische und fachspezifische Software** für den unterrichtlichen Einsatz wie Lernsoftware sowie
- **Schulverwaltungssoftware** (z. B. Vertretungspläne, digitales Klassenbuch, Informationssysteme).

(7) Die Förderfähigkeit erstreckt sich ausschließlich auf die **Beschaffung** der Software bzw. auf die Lizenzkosten während der Laufzeit des DigitalPakt Schule und die Installation der erforderlichen Software (einschließlich des Aufspielens bereits vorhandener Images), nicht aber auf den **Software-Support, technische Schulungen** durch Lieferanten bzw. auf **administrative Tätigkeiten**. Hierbei anfallende Ausgaben müssen in den Rechnungen separat ausgewiesen werden und dürfen nicht in die zuwendungsfähigen Ausgaben einbezogen werden. Aufgaben für die professionelle IT-Administration können unter Einhaltung der dortigen Zuwendungsvoraussetzungen über die Richtlinien zur Bayerischen IT-Administrationsförderung (BayARn) geltend gemacht werden.

## 7 Antrag auf Gewährung einer Zuwendung

### 7.1 Voraussetzungen und Verfahren

- (1) Die **Anträge** auf Gewährung einer Zuwendung auf Grundlage der dBIR müssen bis **spätestens 30. Juni 2022** in elektronischer Form unter Verwendung der zentral bereitgestellten Antragsmappe beim Staatsministerium für Unterricht und Kultus sowie der zuständigen Regierung gestellt werden (vgl. Nr. 3.1.4).
- (2) Der Zuwendungsempfänger stellt die Finanzierung der erforderlichen Eigenmittel sicher und erklärt im Antrag, dass er den Eigenanteil übernehmen wird. Bei kommunalen Schulaufwandsträgern wird abweichend von Nr. 14.4.1 VV zu Art. 44 BayHO auf die Vorlage einer Übersicht über die finanziellen Verhältnisse nach Muster 2a oder 2b zu Art. 44 BayHO in Hinblick auf den geringen Eigenmittelanteil verzichtet, sofern die bewilligende Regierung diese im Einzelfall nicht ergänzend anfordert.
- (3) Bei Antragstellung sind durch den Zuwendungsempfänger folgende **Antragsvoraussetzungen** durch Bestätigungen zu erfüllen:  
Für jede in den Zuwendungsantrag einbezogene Schule wurde
  - a. der Ist-Stand der IT-Ausstattung in der zum Zeitpunkt der Beantragung aktuellen **IT-Umfrage der ALP** erfasst und
  - b. gemäß KMS vom 5. Juli 2017, Az. I.6-BS1356.3/11/1, ein **Medienkonzept** erarbeitet und der zum Zeitpunkt der Antragstellung aktuelle Stand gemäß KMS vom 1. August 2019, Az. I.4-BS4400.27/211/91, über das Schulportal in die Datenbank beim Staatsministerium für Unterricht und Kultus übermittelt.
- (4) Folgende **Antragsunterlagen** sind beizufügen:
  - a. elektronisch ausgefülltes **Antragsformular** unter Nennung des Orts, Datums und Namens des Zeichnenden (Tabellenblatt [Antragsformular] der Antragsmappe); gemäß Art. 6 Abs. 3 Satz 1 Bayerisches E-Government-Gesetz (BayEGovG) ist das elektronische Einreichen der Antragsunterlagen zugelassen. Eine abweichende Regelung zum Schriftformerfordernis ist in der dBIR nicht getroffen, jedoch gem. Art. 6 Abs. 3 Satz 2 BayEGovG im Einzelfall möglich.
  - b. **(integrierte) Anlagen zum Antragsformular:**  
**Anlage 1:** Eintrag der vorangegangenen Bewilligungen und Schlussbescheide gemäß dBIR sowie weiterer Erklärungen und Versicherungen des Zuwendungsempfängers

**Anlage 2:** Elektronisch ausgefüllte Bestätigung über ein auf die Ziele der Investitionsmaßnahme abgestimmtes Konzept des Antragstellers über die Sicherstellung von Betrieb, Wartung und IT-Support unter Nennung des Orts, Datums und Namens des Bestätigenden; damit legen die Zuwendungsempfänger auf Vorgabe des Bundes dar, in welcher Weise sie im Rahmen ihrer Organisationsfreiheit diese Aufgaben erfüllen (ggf. unter Einbeziehung der pädagogischen Systembetreuung für den Level-1-Support bei der Lösung von Standardproblemen, Problemannahme und qualifizierten Fehlermeldung)

- c. vollständig ausgeführte **Maßnahmenplanung** mit Investitionsplanung sowie Kosten- und Finanzierungsplan (Tabellenblatt [Maßnahmenplanung] der Antragsmappe) mit einer aussagekräftigen Maßnahmenbeschreibung, Angabe der betroffenen Schule (Auswahlfeld), Fördergegenstand und voraussichtlichen (förderfähigen) Ausgaben. Bei der Beantragung von mobilen Endgeräten ist je Schule die einmalige Angabe der erforderlichen Infrastruktur gemäß Nr. 2 Satz 2 dBIR erforderlich.
- (5) Für die Kurzbeschreibung in der Antragsmappe ist keine Beschreibung von (technischen) Umsetzungsdetails nötig. Die Maßnahmenbeschreibung sollte stets das **Ergebnis** darstellen, z. B. wie viele Unterrichtsräume durch den Ausbau der schulischen WLAN-Infrastruktur neu erschlossen werden, und dabei eine zahlenmäßige Einordnung des Ergebnisses vornehmen (**Quantifizierung**). Dabei ist die **Bündelung** verschiedener Fördergegenstände zu zusammenhängenden Teilmaßnahmen möglich, etwa bei der Schulhausvernetzung einschl. Herstellung der schulischen WLAN-Infrastruktur. Hierzu wird als Fördergegenstand „a) bis e) dig. Bildungsinfrastruktur gemäß dBIR Nr. 2 Satz 1 Buchst. a-e (ohne mobile Endgeräte)“ ausgewählt. Aufgrund von Regelungen der Verwaltungsvereinbarung ist lediglich die Beschaffung mobiler Endgeräte inkl. Zubehör unter „f) schulgebundene mobile Endgeräte“ als getrennte Einzelmaßnahme (Antragszeile) zu erfassen. Die vorläufige Investitionsplanung kann sich auf **plausible und belastbare Schätzungen** stützen und bedarf für die Mittelbeantragung keiner vorausgegangenen Ausschreibung.
- (6) Die **Maßnahmenplanung in der Antragsmappe** ist zeilenweise gegliedert in Investitionsmaßnahmen für jeweils eine einzelne Schule. Findet für eine bestimmte Investitionsmaßnahme eine gemeinsame Nutzung durch mehrere Schulen eines Schulaufwandsträger statt, erfolgt eine (doppelzählungsfreie) Beantragung an der Schule des überwiegenden Nutzungsanteils (analog zur IT-Umfrage der ALP).

Beispiel 1: Für drei Schulen eines Schulaufwandsträgers sollen Dokumentenkameras und Beamer beschafft werden. Die beiden Geräteklassen können unter dem Fördergegenstand „a) bis e) dig. Bildungsinfrastruktur gemäß dBIR Nr. 2 Satz 1 Buchst. a-e (ohne mobile Endgeräte)“ jeweils zusammengefasst werden. Damit sind je Schule eine, also insgesamt drei Tabellenzeilen auszufüllen.

Beispiel 2: Ein Computerraum soll neu ausgestattet werden, dazu werden neben Rechnern auch die nötigen Betriebssysteme inklusive Peripheriegeräten zugekauft sowie ein externer Dienstleister mit der Inbetriebnahme der Rechner (Integration in die bestehende Systemarchitektur) beauftragt. Für diesen gesamten Beschaffungsvorgang (Fördergegenstand „a) bis e) dig. Bildungsinfrastruktur gemäß dBIR Nr. 2 Satz 1 Buchst. a-e (ohne mobile Endgeräte)“) ist nur eine einzelne Zeile in der Antragsmappe (mit aussagekräftiger Maßnahmenbeschreibung) notwendig.

- (7) Bei der Beantragung von Miet-, Mietkauf- bzw. Leasingausgaben sind die auf die Laufzeit des DigitalPakt Schule entfallenden Gesamtkosten als zuwendungsfähig zu benennen (zur Mittelauszahlung s. Nr. 10.4 (11)).
- (8) Die Antragsmappe lässt über eine Vorbelegung ausschließlich Maßnahmenplanungen für Schulen zu, für die der Zuwendungsempfänger Schulaufwandsträger ist. Werden im Rahmen der Antragstellung **Abweichungen in der Trägerzuständigkeit von den Amtlichen Schuldaten** (Ausgangsbasis ist das Schuljahr 2018/2019) sichtbar, werden die mit dem Vollzug betrauten Sachgebiete der Regierungen gebeten, das Staatsministerium für Unterricht und Kultus zu informieren. Dies kann insbesondere bei einem Trägerwechsel und bei einer Neugründung von Schulen auftreten. Sofern nötig, wird der Höchstbetrag der staatlichen Zuwendungen des betroffenen Schulaufwandsträgers durch das Staatsministerium für Unterricht und Kultus neu berechnet, in eine aktualisierte Fassung der Antragsmappe aufgenommen und die Anlage zur dBIR angepasst.
- (9) Träger staatlich anerkannter oder genehmigter Ersatzschulen, die Träger von **Schulen in mehreren Regierungsbezirken** sind, müssen getrennte Anträge bei den jeweiligen Regierungen stellen. Diese Anträge gelten dann jeweils für die Schulen eines Regierungsbezirks. Die für die einzelnen Regierungsbezirke getrennt festgelegten Höchstbeträge können der Anlage zur dBIR entnommen werden. Zugewiesene Mittel dürfen **nicht** über die Grenzen des jeweiligen Regierungsbezirks hinaus eingesetzt werden.



- (10) Für private Förderschulen und private Schulen für Kranke sowie diejenigen privaten Grund-, Haupt- und Mittelschulen mit Spitzabrechnung, die unter den Verwendungsbereich der Kirchenverträge fallen (Art. 58 BaySchFG) und deren Träger einen **Anspruch auf Ersatz des notwendigen Schulaufwands** für diese Schulen haben, ist für die Förderung gemäß dBIR eine **dokumentierte Beratung** durch die oder den zuständigen iBdB an der Regierung erforderlich (zum Verfahren s. Nr. 8.3 (5)). Sofern für eine dieser Schulen zudem der **Anspruch auf vollständigen Ersatz** des notwendigen Schulaufwands besteht (z. B. gemäß von Art. 34 bzw. 34a BaySchFG) besteht, ist der Kostenersatzanspruch hinsichtlich des förderfähigen Eigenanteils nach Nr. 2.3 in Höhe von 10 Prozent bereits bei der Antragstellung im Kosten- und Finanzierungsplan der Antragsmappe anzuzeigen.

## 7.2 Ausschluss von Mehrfachförderungen

Das Mehrfachförderungsverbot im Zuwendungsrecht bedeutet, dass eine Zuwendung nicht bewilligt werden darf, soweit eine Maßnahme bereits anderweitig finanziert wird. Mehrfachförderungen (auch ergänzend) sind gemäß Nr. 6 Satz 1 dBIR unzulässig. Damit sind Investitionsmaßnahmen, für die andere Förderprogramme des Landes (z. B. die beiden Förderprogramme zur Verbesserung der schulischen IT-Ausstattung im Rahmen des Masterplans BAYERN DIGITAL II), des Bundes oder der Europäischen Union in Anspruch genommen werden, von einer Förderung nach dem DigitalPakt Schule (dBIR) ausgeschlossen. Budgetierte und (teil-)pauschalisierte Leistungen für den Schulaufwand nach Maßgabe des BaySchFG stehen einer Förderung gemäß dBIR jedoch nicht entgegen.

### 7.2.1 Getrennte Förderung selbstständiger Maßnahmenabschnitte im DigitalPakt Schule und in den Landesprogrammen

- (1) Eine vergangene, bereits in den Landesprogrammen geförderte Investitionsmaßnahme steht einer zukünftigen Förderung weiterer getrennter Investitionsmaßnahmen gemäß dBIR nicht entgegen, sofern es sich aus zuwendungsrechtlicher Sicht nicht um eine Gesamtmaßnahme handelt.
- (2) Für bereits durchgeführte oder zukünftig geplante Gesamtmaßnahmen ist auch eine getrennte Förderung einzelner Abschnitte in den Förderprogrammen des Freistaats (Digitalbudget bzw. iFU-Budget) bzw. im DigitalPakt Schule zugelassen. Dies hat insbesondere dann Bedeutung, wenn die bewilligten Budgets des Landes bzw. der Höchstbetrag der staatlichen Zuwendungen im DigitalPakt Schule übertroffen werden. Hierbei gilt: Für voneinander **fachlich abgrenzbare Maßnahmenabschnitte**, für die eine

sachliche Differenzierung bzw. Kostentrennung möglich ist, ist eine **getrennte Förderung** zulässig. So kann für voneinander getrennte Maßnahmenabschnitte eine Förderung entweder aus den Landesprogrammen (Digitalbudget bzw. iFU-Budget) **oder** aus dem DigitalPakt Schule in Anspruch genommen werden, sofern die jeweiligen Zuwendungsvoraussetzungen erfüllt sind. Eine gleichzeitige, auch kumulative Förderung desselben Maßnahmenabschnitts ist hingegen unzulässig.

- (3) Als selbstständiger Maßnahmenabschnitt gelten alle Investitionen an einer einzelnen Schule, die einem bestimmten Gegenstand der Förderung gemäß Nr. 2 Satz 1 dBIR zugeordnet werden können, z. B.
- alle Tablets/Notebooks als „schulgebundene mobile Endgeräte“ nach Nr. 2 Satz 1 Buchst. f dBIR an der Grundschule X,
  - alle WLAN-Controller/Access Points als „schulische WLAN-Infrastruktur“ nach Nr. 2 Satz 1 Buchst. b dBIR an der Realschule Y.

Darüberhinausgehende fachlich begründete Abtrennungen von Maßnahmenabschnitten bedürfen der vorherigen Zustimmung der Regierung. Eine rein quantitative Aufteilung nach Stückzahlen innerhalb desselben IT-Gegenstands für Investitionsmaßnahmen an einer Schule ist im Rahmen einer Gesamtmaßnahme grundsätzlich unzulässig (s. Nr. 9.2).

- (4) Aus der zuwendungsrechtlichen Definition der selbstständigen Abschnitte folgt nicht die Aufteilbarkeit von Aufträgen im Sinne des Vergaberechts. Eine gemeinsame Ausschreibung von fachlich trennbaren Maßnahmenabschnitten steht jedoch einer getrennten Förderung nach den Landesprogrammen und der dBIR nicht entgegen. Gleichwohl kann sich eine Losbildung bei der Ausschreibung an der Zuordnung der selbstständigen Maßnahmenabschnitte zu den Förderprogrammen orientieren, sofern diese auch den vergaberechtlichen Anforderungen genügt (Beachtung der vergaberechtlichen Grundsätze s. Nr. 9.2).
- (5) Im Interesse des **Vertrauensschutzes** für Schulaufwandsträger, die für eine Gesamtmaßnahme bereits die Verwendungsbestätigung für das **Digitalbudget bzw. iFU-Budget eingereicht bzw. bereits eine Auszahlung der Zuwendung erhalten haben**, gilt folgende Übergangsregelung:  
Eine Beantragung von Zuwendungen gemäß dBIR ist mit dem ersten Förderantrag für selbstständige Maßnahmenabschnitte der Gesamtmaßnahme im Einzelfall ausnahmsweise zulässig, sofern mit diesen Maßnahmenabschnitten ab dem 17. Mai 2019 begon-

nen wurde. Dafür legt der Schulaufwandsträger der prüfenden Regierung mit dem Antrag nach dBIR eine Gesamtübersicht aller getrennten Maßnahmenabschnitte (inkl. Gesamtinvestitionsvolumen, zuwendungsfähige Kosten, erhaltene Zuwendung insgesamt) vor. Darin erfolgt eine eindeutige Zuordnung der getrennten Maßnahmenabschnitte zu den Landesprogrammen bzw. zum Bundesprogramm. Die auf diese Weise den Landesprogrammen zugeordneten Maßnahmenabschnitte müssen nach den dortigen Bestimmungen förderfähig sein und in ihrer maximalen Förderfähigkeit (zuwendungsfähigen Ausgaben abzüglich des minimalen Eigenanteils) die Landesförderung der Höhe nach mindestens erreichen oder übersteigen. Gleichzeitig wird eine neuerliche Verwendungsbestätigung für die Landesprogramme eingereicht und zwar ausschließlich über die den Landesprogrammen zugeordneten Maßnahmenabschnitte. Bei diesen Fällen ist seitens der Regierung ein Abschlusschreiben mit den endgültigen Festlegungen an den Zuwendungsempfänger zu versenden. Maßnahmenabschnitte einer Gesamtmaßnahme, die auf diese Weise der Förderung durch die Landesprogramme zugeordnet werden, können nicht (und auch nicht ergänzend) im DigitalPakt Schule gefördert werden. Bei einer etwaigen Vorlage der Belege im Rahmen einer vertieften Verwendungsnachweisprüfung muss die Zuordnung der Abschnitte eindeutig aus den Unterlagen hervorgehen.

### 7.2.2 Förderung von Maßnahmen bei Schulbaumaßnahmen (Finanzhilfen gem. BayFAG bzw. BaySchFG)

- (1) Gemäß Nr. 6 Satz 5 dBIR stehen budgetierte und (teil-)pauschalierte Leistungen für den (laufenden) Schulaufwand nach Maßgabe des **Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes** (BaySchFG) der Förderung einer einzelnen Maßnahme **nicht** entgegen. Die über die dBIR bereitgestellten Fördergelder sind dabei im Sinne der Zusätzlichkeit der Bundesmittel (§ 9 VV) für weitere Investitionsmaßnahmen in die digitale Bildungsinfrastruktur der Schulen einzusetzen.
- (2) Zugleich gewährt der Staat **Finanzhilfen zu kommunalen Schulbaumaßnahmen** nach Maßgabe des **Bayerischen Finanzausgleichsgesetzes** (BayFAG), die sich bei beruflichen Schulen nach schulaufsichtlicher Genehmigung auch auf die erstmalige Einrichtung erstrecken, soweit sie der fachtheoretischen und fachpraktischen Ausbildung unmittelbar dient. Für freie Schulträger gelten die Bestimmungen der Art. 32, 34, 43, 45 BaySchFG hinsichtlich staatlicher Zuschüsse zu notwendigen und schulaufsichtlich genehmigten Baumaßnahmen. Maßgabe für die Förderfähigkeit dem Grunde nach

sind die für kommunale Schulbaumaßnahmen im kommunalen Finanzausgleich als zuweisungsfähig anerkannten Ausgaben, so dass nachfolgende Regelungen für freie Schulträger entsprechend gelten.

- (3) Bei Anwendung der Kostenrichtwerte (Anlage 1 zur Zuweisungsrichtlinie FAZR) als **Kostenpauschalen für Neubaumaßnahmen und Erweiterungsbauten** gem. Nr. 5.2.2.2 FAZR gilt über die Förderung der zuweisungsfähigen Bauwerkskosten (Kostengruppen 300 und 400 nach DIN 276) die Herstellung der durchschnittlichen **notwendigen baulichen Voraussetzung** bei sparsamer und wirtschaftlicher Betrachtung als vollständig abgedeckt, so dass diesbezügliche Ausgaben **nicht** im DigitalPakt Schule geltend gemacht werden können. Dies bezieht sich zum Beispiel auf das Einziehen von Kabelschächten als strukturelle Gebäudevoraussetzung für die Schulhausvernetzung sowie den Bau oder das Abmauern von Serverräumen. Darüberhinausgehende Investitionsmaßnahmen in die digitale Bildungsinfrastruktur können gemäß dBIR zuwendungsfähig sein. Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn die Ausgaben nicht zuweisungsfähig gemäß Nr. 5.2.1 FAZR und damit nicht von den Kostenpauschalen erfasst sind (z. B. Ausstattung gemäß Kostengruppe 600 nach DIN 276 mit Ausnahme von Erstausrüstung der beruflichen Schulen).
  
- (4) Der **Ausbau der IT-Infrastruktur** ist als Investitionsmaßnahme im Rahmen von Neubaumaßnahmen und Erweiterungsbauten, für die ein Antrag nach Art. 10 BayFAG gestellt wurde, grundsätzlich nur insoweit gemäß dBIR förderfähig, sofern deren Ausgaben nicht der Förderung nach Art. 10 BayFAG unterfallen (z. B. über die notwendigen Bauwerkskosten der Kostengruppen 300 und 400). Zuwendungsfähig im Sinne der dBIR ist als zusätzliche infrastrukturelle Investitionsmaßnahme – auch für Neubaumaßnahmen und Erweiterungsbauten – die Einrichtung einer digitalen Vernetzung in Schulgebäuden und auf Schulgeländen, bestehend aus der Verkabelung (Material und Verlegung), dem Erwerb und Einbau passiver und aktiver Netzwerkkomponenten, sofern eine sachliche Kostentrennung möglich ist. Dies gilt entsprechend für sonstige (digitale) IT-Ausstattungsgegenstände gemäß dBIR (einschl. der erforderlichen baulichen Maßnahmen zur Inbetriebnahme). Ein abgrenzbarer Anteil der Gesamtmaßnahme, der – anstelle nach Art. 10 BayFAG – aus Mitteln des DigitalPakt Schule gefördert wird, darf nach dem Grundsatz des Mehrfachförderungsverbots nicht erneut in die Förderung gemäß FAZR einbezogen werden. Für noch nicht in der Anlage zur dBIR erfasste Neugründungen wird durch die Regierungen die Festlegung eines zusätzlichen Beitrags zum Höchstbetrag der staatlichen Zuwendungen beim Staatsministerium veranlasst.

- (5) Sofern an **beruflichen Schulen** in Abweichung der sonstigen Nicht-Zuweisungsfähigkeit von Ausstattungsgegenständen gem. Nr. 8.3.2 FAZR i. V. m. § 5 Abs. 2 Ausführungsverordnung Schulfinanzierungsgesetz (AVBaySchFG) Zuweisungen für die Beschaffung der **erstmaligen Einrichtung** tatsächlich in Anspruch genommen werden, sind diese unabhängig von der jeweiligen Förderquote gemäß FAZR nicht (und auch nicht ergänzend) im Rahmen der dBIR förderfähig. Für freie Schulträger gilt dies entsprechend (vgl. § 19 Abs. 1 AVBaySchFG).
- (6) Bei Anwendung der Kostenrichtwerte als **Kostenhöchstwerte bei Umbauten, Gebäudeerwerb und Generalsanierungen** gem. Nr. 5.2.2.3 FAZR sind die notwendigen Bauwerkskosten für die Herstellung der baulichen Voraussetzungen vollständig über die Zuweisungen nach FAZR förderfähig (unter Beachtung der Bagatellgrenzen). Weitergehende Investitionsmaßnahmen in die digitale Bildungsinfrastruktur können gemäß dBIR gefördert werden, sofern für diese eine sachliche Differenzierung und Kostentrennung z. B. über eine prozentuale Aufteilung der Baukosten oder gewerkeweise Trennung möglich ist und für diese keine **maßnahmenbezogene Zuweisung** nach Art. 10 BayFAG i. V. m. Nr. 5.2.2.3 FAZR beantragt wird (Mehrfachförderungsverbot). Dies gilt insbesondere für den Aufbau bzw. die Verbesserung der digitalen Vernetzung in Schulgebäuden und auf Schulgeländen sowie die Beschaffung von IT-Hardware auf Grundlage der Medienkonzepte.

### 7.3 Gemeinsame Förderanträge mehrerer Schulaufwandsträger

- (1) Die Schulaufwandsträger stellen in der Regel getrennte Förderanträge in Bezug auf die Schulen in ihrem jeweiligen Zuständigkeitsbereich, wobei eine Anrechnung der bewilligten bzw. ausgezahlten Zuwendungen auf den für den Schulaufwandsträger in der Anlage zur dBIR jeweils festgelegten Höchstbetrag der staatlichen Zuwendungen erfolgt.
- (2) Laut Nr. 3 Satz 2 dBIR dürfen Schulaufwandsträger gemeinsame Anträge stellen. Dazu dürfen sich Schulaufwandsträger zur Erfüllung des Zuwendungszwecks unter Beachtung der Zuwendungsvoraussetzungen zu neuen Strukturen als weitere Zuwendungsempfänger zusammenschließen. Dies käme beispielsweise in Betracht, wenn eine gemeinsame Investitionsmaßnahme in eine von mehreren antragsberechtigten Zuwendungsempfängern gemeinschaftlich genutzte digitale Bildungsinfrastruktur an einer Schule getätigt werden soll, ohne dass ein Zweck- oder Schulverband als eigenständige Körperschaft gegründet wird und die Übertragung der Schulaufwandsträgerschaft

an diesen erfolgt. Die gemeinschaftliche Beschaffung schulgebundener mobiler Endgeräte, die an allgemeinbildenden Schulen auf die einzelnen Schulaufwandsträger bezogenen Begrenzungsregelungen unterliegen, ist nicht zugelassen.

- (3) Für einen gemeinsamen Antrag können sich mehrere Schulaufwandsträger über einen Kooperationsvertrag zu einer Zuwendungsgemeinschaft zusammenschließen. Der Schulaufwandsträger der Schule, an der die Investitionsmaßnahmen durchgeführt werden sollen, stellt stellvertretend für die Zuwendungsgemeinschaft einen gemeinsamen Förderantrag und fungiert als Ansprechpartner gegenüber der Bewilligungsbehörde (Hauptantragsteller). Die weiteren Schulaufwandsträger beteiligen sich als Nebenantragsteller am gemeinsamen Förderantrag.
- (4) Die Zuwendungsgemeinschaft trifft im Kooperationsvertrag insbesondere folgende Regelungen:
- Maßnahmenbeschreibung: einschließlich Kosten- und Finanzierungsplan
  - Zuwendungsempfänger: Benennung des Hauptantragstellers (Schulaufwandsträger der Schule, an der die Investitionsmaßnahmen durchgeführt werden) sowie der Nebenantragsteller
  - Kostenteilung: Festlegung einer festen prozentualen Kostenteilungsregelung (z. B. im Verhältnis der Schülerzahlen, des Höchstbetrags der staatlichen Zuwendungen gemäß Anlage zur dBIR oder des Nutzungsanteils an der digitalen Bildungsinfrastruktur). Die Kostenteilung erstreckt sich sowohl auf die Anrechnung der Zuwendung auf die jeweiligen Höchstbeträge der staatlichen Zuwendungen der beteiligten Schulaufwandsträger als auch auf die einzubringenden Eigenmittel. Ist der Höchstbetrag der staatlichen Zuwendungen eines Schulaufwandsträgers bereits erschöpft, ist die Differenz zum jeweiligen Anteil am Fördervolumen von diesem aus zusätzlichen Eigenmitteln aufzubringen. Ggf. entstehende nicht zuwendungsfähige Ausgaben tragen die beteiligten Schulaufwandsträger nach eigener Festlegung.
  - Rechte und Pflichten des Hauptantragstellers: Der Hauptantragsteller führt die Investitionsmaßnahmen an seiner Schule durch und erfüllt auf diese Weise den Zuwendungszweck.
  - Rechte und Pflichten der Nebenantragsteller: Die Nebenantragsteller verpflichten sich zur Übernahme eines Eigenanteils gemäß Kostenteilungsregel und stimmen der anteiligen Anrechnung der Gesamtzuwendung auf ihren jeweiligen Höchstbetrag der staatlichen Zuwendungen gemäß Anlage zur dBIR zu. Die Nebenantragsteller erfüllen auf diese Weise den Zuwendungszweck.

- Gemeinsame Erfüllung des Zuwendungszwecks: Die Beteiligten der Zuwendungsgemeinschaft stellen die zweckgebundene gemeinsame Nutzung über Regelungen zum Binnenverhältnis sicher. Dabei kommt die Einrichtung einer Bruchteilgemeinschaft für ein gemeinsames Eigentum (einschl. der damit einhergehenden anteiligen Nutzungsrechte) ebenso in Betracht wie der Eigentumsübergang an den Hauptantragsteller unter Einräumung eines nicht übertragbaren, nicht veräußerbaren Nutzungsrechts mindestens über die Zeitdauer der Zweckbindungsfristen gem. Nr. 4 Sätze 7 und 8 dBIR.
- (5) Der Hauptantragsteller reicht den gemeinsamen Antrag bei der zuständigen Bewilligungsbehörde unter Beigabe des Kooperationsvertrags ein, setzt die Investitionsmaßnahmen an seiner Schule um und reicht den Verwendungsnachweis ein. Die Mindestbeträge gemäß Nr. 7.1 Satz 6 dBIR finden keine Anwendung. Der Bewilligungsbescheid und der Schlussbescheid zur Festsetzung der endgültigen Zuwendungshöhe werden an den Hauptantragsteller adressiert und ergehen unter Nennung der jeweiligen Anteile für die an der Zuwendungsgemeinschaft beteiligten Zuwendungsempfänger. Die Nebenantragsteller erhalten jeweils eine Ausfertigung des Bescheids. Die Zuwendung wird unmittelbar an den Hauptantragsteller als Maßnahmenträger ausgezahlt, es erfolgt eine anteilige Anrechnung der Zuwendung auf die Höchstbeträge der staatlichen Zuwendungen der beteiligten Schulaufwandsträger. Die Nebenantragsteller leisten ihren vertraglich vereinbarten Eigenmittelanteil direkt an den Hauptantragsteller.
- (6) Es bleibt den Vertragspartnern der Zuwendungsgemeinschaft überlassen, weitere Regelungen für eine Kündigung einzelner Mitglieder bzw. die Erweiterung der Zuwendungsgemeinschaft zu treffen. Die bereits erfolgten anteiligen Anrechnungen auf den Höchstbetrag der staatlichen Zuwendungen bleiben davon unberührt. Der Hauptantragsteller trägt die Verantwortung dafür, dass auch dann eine zweckentsprechende Verwendung der Zuwendung sichergestellt bleibt und ist verpflichtet, Gegenteiliges der Bewilligungsbehörde mitzuteilen.

## 8 Bewilligungsbescheid

### 8.1 Grundsätzliches zum Bewilligungsbescheid

- (1) Hinsichtlich der Gegenstände der Förderung, des Umfangs der Förderung, der Verfahrensmodalitäten bei der Auszahlung und der Mehrfachförderung gelten für diese Bewilligung die materiellen Bestimmungen der dBIR.
- (2) Die Bewilligungsbehörde legt im Bewilligungsbescheid die **Zuwendungshöhe für die beantragten Investitionsmaßnahmen in die digitale Bildungsinfrastruktur** vorläufig unter Korrekturvorbehalt fest. Dabei wird der auf **berufsbezogene Investitionsmaßnahmen in integrierte Fachunterrichtsräume an berufsqualifizierenden Schulen** (iFU-Maßnahmen) entfallende Teilbetrag angegeben. Die Differenz der beiden Beträge ist damit für die allgemeine dBIR-Maßnahmen an allen Schularten (allgemeinbildende und berufliche Schulen, ohne iFU-Maßnahmen) vorgesehen.
- (3) Die im Bewilligungsbescheid als dem Grunde nach zuwendungsfähig anerkannten Ausgaben werden im Rahmen einer **Anteilfinanzierung** unter Begrenzung des Zuwendungsgesamt Betrags für alle Anträge auf den **Höchstbetrag der staatlichen Förderung gemäß Anlage zur dBIR** gewährt. Deshalb wird bei der vorläufigen Festlegung die Zuwendungshöhe auf den Restbetrag begrenzt, welcher zum Zeitpunkt der Antragstellung vom Höchstbetrag der staatlichen Zuwendungen gemäß Anlage zur dBIR verbleibt (ggf. mit der Folge höherer Eigenmittelanteile). Für die Ermittlung des Restbetrags werden alle endgültig festgesetzten Zuwendungen (für abgeschlossene Förderverfahren) sowie alle durch Bewilligung vorläufig gebundenen Zuwendungen vom jeweiligen Höchstbetrag abgezogen. Dabei wird die gegenseitige Verwendbarkeit der Teilbeträge für allgemein Maßnahmen und iFU-Maßnahmen gem. Nr. 2.2 beachtet. **Der Eigenanteil des Schulaufwandsträgers beträgt in jedem Fall mindestens 10 Prozent.**
- (4) Die Festlegung der vorläufigen Zuwendungshöhe im Bewilligungsbescheid ergeht **unter dem Vorbehalt der endgültigen Festsetzung im Rahmen der Verwendungsnachweisprüfung unter Beachtung des Höchstbetrags der staatlichen Förderung des Antragstellers** nach Nr. 4.3 VV zu Art. 44 BayHO i. V. m. Nr. 2.2 ANBest-K bzw. ANBest-P. Sachliche Gründe für die Festsetzung unter Korrekturvorbehalt sind zum einen, dass die tatsächliche Höhe der zuwendungsfähigen Ausgaben zum Zeitpunkt der Bewilligung nicht hinreichend genau prognostiziert werden kann (z. B. aufgrund volatiler



Marktpreise bei Investitionsmaßnahmen in die digitale Bildungsinfrastruktur), sowie zum anderen, dass sich aufgrund der endgültigen Festsetzung der Zuwendungshöhe in den Schlussbescheiden für vorangegangene Anträge die noch zur Verfügung stehenden Restmittel aus dem Höchstbetrag der staatlichen Zuwendungen gemäß Anlage zur dBIR ändern können.

(5) Vom Zuwendungsempfänger ist zu beachten, dass sich gemäß (4) die endgültige Zuwendungshöhe für einen bestimmten Antrag im Zuge künftiger endgültiger Festsetzungen für vorangegangene Antragsverfahren noch ändern kann. Bei der Festsetzung der endgültigen Zuwendungshöhe sind die in der Verwendungsnachweisprüfung als zuwendungsfähig anerkannten Ausgaben unter Begrenzung auf den nach Abzug der bisherigen endgültigen Zuwendungshöhen tatsächlich verbliebenen Restbetrag maßgeblich:

- Insbesondere kann sich dadurch der verfügbare Restbetrag für einen bestimmten Antrag bis zum Zeitpunkt der Verwendungsnachweisprüfung durch geringere bzw. noch nicht erfolgte endgültige Festsetzungen der Zuwendungshöhe für vorangegangene Anträge erhöhen. Damit ist eine höhere endgültige Zuwendungshöhe aufgrund zum Auszahlungszeitpunkt höherer Restbeträge möglich.
- Umgekehrt können Steigerungen bei der Festsetzung der endgültigen Zuwendungshöhe für vorangegangene Anträge auch dazu führen, dass aufgrund der zusätzlichen Anrechnung auf den Höchstbetrag der verbliebene Restbetrag geringer ausfällt. Gleiches gilt, wenn der Schlussbescheid für einen nachfolgenden Förderantrag vor dem Schlussbescheid des vorliegenden Antrags erfolgt und die Restmittel entsprechend verringert. Damit ist eine geringere endgültige Zuwendungshöhe aufgrund zum Auszahlungszeitpunkt geringerer Restbeträge möglich.

(6) Grundsätzlich können auch nach vollständiger Mittelbindung und Bewilligung des Höchstbetrags der staatlichen Zuwendungen weitere Förderanträge eingereicht werden. Sofern sich bei der endgültigen Festsetzung der Zuwendungshöhe durch Schlussbescheide für noch nicht abgeschlossene Bewilligungen (z. B. infolge von Ausgabeminderungen, Rückforderungen oder Kürzungen aufgrund Vergabeverstößen) Veränderungen ergeben, ist eine Förderung im Rahmen dadurch entstehender weiterer Restbeträge zumindest möglich.

(7) Die **zuwendungsfähigen Ausgaben** werden im Zuge der Antragsprüfung in der elektronischen Antragsmappe durch die Bewilligungsbehörde über eine Fortschreibung im

Tabellenblatt [Maßnahmenplanung] festgelegt. Die dafür erforderlichen Ausgaben werden vorbehaltlich der Prüfung im Verwendungsnachweis im Bewilligungsbescheid als zuwendungsfähig anerkannt.

- (8) Nicht als zuwendungsfähig anerkannte Ausgaben dürfen nicht mit den zur Verfügung gestellten Fördermitteln gedeckt werden, sondern müssen aus weiteren Eigenmitteln oder sonstigen Mitteln finanziert werden.
- (9) Die Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung AN-Best-K bzw. ANBest-P zum jeweils aktuellen Stand sind von der Bewilligungsbehörde zum Bestandteil des Bescheids zu erklären. Die Allgemeinen Nebenbestimmungen wurden mit der Bekanntmachung des Staatsministeriums der Finanzen und für Heimat vom 25.02.2021, Az. 11-H 1007-1/8 im Rahmen der Änderung haushaltsrechtlicher Vorschriften zum 01.03.2021 geändert. Aufnahme, Änderung und Ergänzung weiterer Nebenbestimmungen und Auflagen im Bewilligungsbescheid bleiben der zuständigen Regierung vorbehalten.
- (10) Mit Änderung der VV-BayHO ab 1. Januar 2020 ist das frühere **Schriftformerfordernis** (Nr. 16.1 VV zu Art. 44 BayHO) entfallen. Damit bedarf es auch keines Schriftformersatzes gem. Art. 3a BayVwVfG, für den das elektronische Dokument mit einer qualifizierten elektronischen Signatur zu versehen wäre. Die Übermittlung von Nachweisen und Unterlagen kann daher im elektronischen Verwaltungsverfahren mittels einfacher E-Mail erfolgen (Art. 3a Abs. 1 BayVwVfG, Art. 3 Abs. 1 Satz 1 und Art. 6 Abs. 3 Satz 1 BayEGovG). Das Antragsformular beinhaltet die notwendige Einverständniserklärung des Zuwendungsempfängers, mit der dieser einen Zugang für die elektronische Bekanntgabe der Bescheide im Fördervollzug eröffnet.
- (11) Die aus Mitteln des DigitalPakt Schule 2019 bis 2024 geförderte IT-Infrastruktur ist über die gesamte Dauer der Zweckbindungsfrist dem Zuwendungszweck entsprechend zu verwenden (s. Nr. 4 Sätze 7 und 8 dBIR und Nr. 4.2.3 VV zu Art. 44 BayHO). Bei nicht mehr zweckentsprechender Verwendung hat die zuständige Bewilligungsbehörde die Zuwendung anteilig zu widerrufen (Nr. 8.2.4 VV zu Art. 44 BayHO). Das Haushaltsrecht geht grundsätzlich von der lebenslangen Zweckbindung aus, lässt jedoch als Ausnahme die Festlegung eines begrenzten Nutzungszeitraums

zu, innerhalb dessen die Einhaltung des Zuwendungszwecks mindestens sicherzustellen ist. Nach einem Ablauf der Zweckbindungsfristen wird daher von einem Widerruf der Zuwendung abgesehen.

- (12) Gemäß Art. 13 DSGVO muss bei der Erhebung personenbezogener Daten (Name, Adresse, IP-Adresse, E-Mail-Adresse, Personalnummer) oder auch Kennziffern (sofern Rückschlüsse auf bestimmte Personen gezogen werden können) auf die DSGVO verwiesen werden. Daten zu einem Schulaufwandsträger fallen nicht unter Art. 13 DSGVO. In den durch das Staatsministerium für Unterricht und Kultus erstellten und den Bewilligungsbehörden zur Verfügung gestellten Musterbescheiden wird grundsätzlich ein Mindestinhalt geregelt (Nr. 4.2 VV zu Art. 44 BayHO). Ob dem Bewilligungsbescheid umfassende Datenschutzhinweise beigefügt werden, wenn Daten von Ansprechpersonen bzw. Zeichnungsberechtigten des Schulaufwandsträgers im Rahmen deren dienstlicher Tätigkeit verarbeitet werden, und wie mit den Regelungen der DSGVO umgegangen wird (z. B. ergänzender Verweis auf den Bereich des Datenschutzes auf der regierungseigenen Homepage), ist durch die zuständige Bewilligungsbehörde in eigener Zuständigkeit zu klären und zu entscheiden.

## 8.2 Bewilligungshöhe für Investitionsmaßnahmen in mobile Endgeräte

- (1) **Schulgebundene mobile Endgeräte** wie Laptops, Notebooks und Tablets mit Ausnahme von Smartphones sind zunächst dem Grunde nach förderfähig. **Voraussetzung** für die Förderfähigkeit ist die Bestätigung des Schulaufwandsträgers, dass die erforderliche digitale Vernetzung in Schulgebäuden und auf Schulgeländen einschließlich der schulischen WLAN-Struktur vorhanden ist oder im DigitalPakt Schule beantragt wurde und dass spezifische fachliche oder pädagogische, in den schulischen Medienkonzepten festgeschriebene Anforderungen den Einsatz mobiler Endgeräte rechtfertigen. Sofern die erforderliche Infrastruktur an einer Schule zum Zeitpunkt der Beantragung mobiler Endgeräte noch nicht vorhanden ist, sind die Mittel für mobile Endgeräte für diese Schule bis zur Herstellung dieser Infrastruktur zu sperren.
- (2) Die Förderung von Investitionsmaßnahmen in **mobile Endgeräte an allgemeinbildenden Schulen** ist gemäß § 3 Abs. 1 Satz 1 Nr. 6 Buchst. c VV i. V. m. Nr. 2 Buchst. f cc dBIR **der Höhe nach begrenzt**. Dabei bestehen zwei Begrenzungsregeln, von denen am Ende der Laufzeit des DigitalPakt Schule die günstigere Regel (also der höhere Grenzbetrag) greift. Die Gesamtkosten für mobile Endgeräte an allgemeinbildenden

Schulen dürfen am Ende der Laufzeit des DigitalPakt Schule 20 Prozent des Gesamtinvestitionsvolumens für alle allgemeinbildenden Schulen pro Schulträger oder 25.000 Euro je einzelner Schule nicht überschreiten. Die Höchstbeträge der staatlichen Zuwendungen gemäß Anlage zur dBIR bleiben davon unberührt.

- (3) Bei der Bewilligung werden die zuwendungsfähigen Ausgaben für mobile Endgeräte an allgemeinbildenden Schulen in einem ersten Schritt zunächst **auf 25.000 Euro je einzelner allgemeinbildender Schule begrenzt** (= erster Grenzbetrag gemäß Nr. 2 Buchst. f cc bbb dBIR). Die Höhe der Zuwendung im Bewilligungsbescheid wird daher so festgesetzt, dass unter Berücksichtigung vorangegangener Bewilligungsbescheide insgesamt maximal 22.500 Euro je einzelner allgemeinbildender Schule gebunden werden. Darüber hinausreichende rechnerisch mögliche Zuwendungen werden als „offener Teilbetrag für mobile Endgeräte an allgemeinbildenden Schulen“ für eine eventuelle Nachbewilligung nach Abschluss aller Investitionsmaßnahmen vorgemerkt. Diese kommt nur dann in Betracht, wenn am Ende der Laufzeit des DigitalPakt Schule der 20-Prozent-Anteil am Gesamtinvestitionsvolumen für alle allgemeinbildenden Schulen eines Schulaufwandsträgers (= zweiter Grenzbetrag gemäß Nr. 2 Buchst. f cc aaa dBIR) weitere Zuwendungen zulässt (s. Nr. 10.4).

### 8.3 Prüfung der Förderanträge

- (1) Die mit dem Vollzug der Förderprogramme betrauten Sachgebiete der Regierungen **prüfen (Nr. 3 VV zu Art. 44 BayHO) alle Förderanträge zunächst unter formalen Gesichtspunkten**, insbesondere auf
- Abgabe der erforderlichen Erklärungen und **Versicherungen** sowie (einfache elektronische) Zeichnung im Antragsformular
  - Übermittlung und Vollständigkeit der **Maßnahmenplanung** (inkl. Kosten- und Finanzierungsplan sowie Zeitplanung) über das ausgefüllte Tabellenblatt [Maßnahmenplanung] in der elektronischen **Antragsmappe**
  - Übermittlung der vollständig ausgefüllten und gezeichneten Bestätigung über ein auf die Ziele der Investitionsmaßnahme abgestimmtes Konzept des Antragstellers über die **Sicherstellung von Betrieb, Wartung und IT-Support** (als Anlage 2 zum Antragsformular)
  - Vorliegen der **Zuwendungsvoraussetzungen**, darunter
    - Beachtung des frühestmöglichen Vorhabenbeginns am 17. Mai 2019

- Bestätigung über den Bezug der Investitionsmaßnahmen zu den schulischen Medienkonzepten / Hochladen der Medienkonzepte für alle in den Antrag einbezogenen Schulen
- Bestätigung über die Teilnahme an der aktuellen IT-Umfrage der ALP für alle in den Antrag einbezogenen Schulen
- Einhaltung der erforderlichen **Mindesthöhe** der beantragten Zuwendung gem. Nr. 7.1 Satz 6 dBIR
- ab dem zweiten Antrag: Übereinstimmung der Angaben in Anlage 1 zum Antragsformular unter Nr. 2 zur Höhe der „Vorangegangene Bewilligungen und Schlussbescheide“ mit den Unterlagen

(2) Die mit dem Vollzug der Förderprogramme betrauten Sachgebiete der Regierungen **prüfen alle Förderanträge zudem unter inhaltlichen Gesichtspunkten**, insbesondere auf

- **Förderfähigkeit** der beantragten Investitionsmaßnahmen anhand der übermittelten **Maßnahmenplanung**, d. h.
  - Zugehörigkeit der Antragsgegenstände zu den Gegenständen der Förderung gem. Nr. 2 Satz 1 dBIR
  - Nachvollziehbarkeit der kurzen und prägnanten Maßnahmenbeschreibung unter Einschluss des (quantifizierten) Ertrags der Maßnahmen unter Verzicht von Detailangaben zur technischen Umsetzung; ggf. ist eine Konkretisierung der Kurzbeschreibung durch den Zuwendungsempfänger erforderlich
  - Förderfähigkeit der Einzelmaßnahme unter Berücksichtigung der Maßnahmenbeschreibung des Zuwendungsempfängers, z. B. hinsichtlich des Förderausschlusses von vorrangig zu schulverwaltungsbezogenen Zwecken genutzten Gegenständen, von laufenden Kosten für Betrieb, Wartung und IT-Support, von nicht förderfähigen Softwarekomponenten oder von ausschließlich über Sonderprogramme förderfähigen Investitionen wie personenbezogenen Dienstgeräten für Lehrkräfte in der Förderung nach dBIR
  - sofern zutreffend, Begründung der Maßnahmenplanung im Hinblick auf die Beachtung der besonderen Zuwendungsvoraussetzungen für Schulserver bzw. für digitale Lehr-Lern-Infrastrukturen
  - Stimmigkeit der Kostenschätzung in Bezug zum beantragten Fördergegenstand unter Beachtung der Grundsätze von Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit

- Angaben zur Zugehörigkeit der einzelnen Investitionsmaßnahmen zu den **iFU-Maßnahmen** (an berufsqualifizierenden Schulen)
- (3) Voraussetzung für die Förderfähigkeit der Investitionsmaßnahmen ist, dass die beschaffte digitale Bildungsinfrastruktur **im Ausstattungsplan des Medienkonzepts der jeweiligen Schule** festgeschrieben oder zu dessen Umsetzung notwendig ist. Die Antragsteller versichern daher regelmäßig, dass die Investitionsplanung für alle in den Antrag einbezogenen Schulen auf den jeweiligen schulischen Medienkonzepten basiert. Im Rahmen der Antragsprüfung ist daher nur stichprobenartig die **Übereinstimmung** der beantragten Fördergegenstände mit der benötigten IT-Ausstattung in den **Ausstattungsplänen** der Medienkonzepte der einzelnen Schulen zu prüfen, insbesondere bei spezifischen Ausstattungsgegenständen, bei einer bestehenden Beratungsverpflichtung oder im Fall begründeter Zweifel. Dabei ist grundsätzlich in den Medienkonzepten von einem höheren Abstraktionsgrad und einer funktionalen Sichtweise der Ausstattungsplanung mit Fokussierung auf die pädagogisch-didaktischen Einsatzzwecke auszugehen und wird in der Regel keine konkreten Stückzahlen oder technischen Spezifikationen umfassen. Gleichwohl muss sich die vom Schulaufwandsträger beantragte Investitionsplanung schlüssig und vollständig aus den in den Medienkonzepten niedergelegten IT-Bedarfen der Schulen ableiten lassen. Die zum Zeitpunkt der Antragstellung aktuellen Medienkonzepte der in den Antrag einbezogenen Schulen sind zum Akt zu nehmen (Versionierung des zum Zeitpunkt des Antrags gültigen Medienkonzeptes als für die Prüfung maßgebliche Fassung).
- (4) Die Sachgebiete der Regierungen binden bei der Prüfung der Anträge für die fachlichen Aspekte in pädagogischen und technischen Fragen (v. a. zur Förderfähigkeit, Medienkonzeptübereinstimmung) die BdB (Grund- und Mittelschulen) sowie in schulartspezifischen pädagogischen bzw. technischen Fragen die iBdB und ggf. mBdB der in die Prüfung einbezogenen Schularten ein. Die BdB (Grund- und Mittelschulen) bzw. iBdB und mBdB der jeweiligen Schulart nehmen die **fachliche Antragsprüfung** zuständigkeitshalber im Rahmen ihrer dienstlichen Aufgaben wahr, die auch die Prüfung auf die Förderfähigkeit von Servern und Serverlösungen gem. Nr. 6.4.2 sowie von digitalen Lehr-Lern-Infrastrukturen gem. Nr. 6.4.4 umfasst. An den beruflichen Schulen schließt die Zuständigkeit der Prüfung sowohl die Investitionsmaßnahmen für reguläre digitale Klassenzimmer als auch für integrierte Fachunterrichtsräume (iFU-Teilbetrag) ein.
- (5) Sofern in einem Förderantrag **iFU-Maßnahmen** beantragt werden, erfolgt die Prüfung der Zugehörigkeit zu den iFU-Maßnahmen, der Stimmigkeit der Kostenschätzung sowie

der berufsspezifischen Angemessenheit der Investitionsmaßnahmen unter Zugrundelegung der Grundsätze von Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit durch die iBdB der beruflichen Schulen an der Regierung.

- (6) Werden durch Schulaufwandsträger von **Förderschulen und Schulen für Kranke** spezifische, für den jeweiligen sonderpädagogischen Förderbedarf geeignete digitale Geräte beantragt, erfolgt die Prüfung der Angemessenheit in Bezug auf die sonderpädagogischen Erfordernisse und der Stimmigkeit der Kostenschätzung unter Zugrundelegung der Grundsätze von Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit durch die iBdB der Förderschulen an der Regierung.
- (7) **Private allgemeinbildende und berufliche Förderschulen und Schulen für Kranke** mit Anspruch auf Leistungen für den Schulaufwand gem. Art. 34 bzw. Art. 34a BaySchFG nehmen beim Ausbau der digitalen Bildungsinfrastruktur **vorrangig** die Fördermöglichkeiten gemäß dBIR in Anspruch. Der Anspruch auf Ersatz des notwendigen Schulaufwands gem. Art. 34 bzw. Art. 34a BaySchFG i. V. m. § 15 Abs. 1 AVBaySchFG bleibt davon grundsätzlich unberührt. Er erfolgt in Umsetzung des Medienkonzeptes **ergänzend** nach den bisherigen Regelungen unter zeitgemäßer Interpretation des Votums des Beraterkreises für die IT-Ausstattung von Schulen. **Voraussetzung für eine Förderung gemäß dBIR und die spätere eventuelle Übernahme des Eigenanteils im Kostenersatz ist eine dokumentierte Beratung durch den zuständigen iBdB der Förderschulen an der Regierung im Vorfeld der Antragstellung** (s. Nr. 7.1 (10)). Dabei prüft die bzw. der zuständige iBdB der Förderschulen an der Regierung den inhaltlichen Bezug der geplanten Investitionsmaßnahme zum Ausstattungsplan der schulischen Medienkonzepte und informiert den Zuwendungsempfänger über vorhandene Finanzierungsmöglichkeiten. Die Träger der privaten Förderschulen und Schulen für Kranke reichen das Protokoll dieser Beratung gemeinsam mit dem Förderantrag und der Antragsmappe beim **Sachgebiet 20 bzw. Z3** (Vollzug des Förderprogramms) ein. Im Zuge der Antragsprüfung wird auf Übereinstimmung zwischen der Maßnahmenplanung aus dem Beratungsverfahren und der Antragstellung geachtet. Entsprechendes gilt für private **Grund-, Haupt- und Mittelschulen** mit Spitzabrechnung, die unter den Anwendungsbereich der Kirchenverträge fallen (Art. 58 BaySchFG), wobei die Beratung hier durch die an den Regierungen tätigen BdB aus dem Grund- und Mittelschulbereich erfolgt.

- (8) Sofern für eine private Grund-, Haupt- bzw. Mittelschule, Förderschule oder Schule für Kranke der **Anspruch auf vollständigen Ersatz** des notwendigen Schulaufwands besteht (z. B. gem. Art. 34 bzw. 34a BaySchFG), werden die vom Schulaufwandsträger zu erbringenden Eigenmittel gemäß Nr. 5.4 Satz 2 dBIR (10 Prozent nach Nr. 2.3) bis zu dem für die einzelne Schule festgelegten Höchstbetrag im Wege des Kostenersatzes unter Einbindung der **Sachgebiete 44** (Privatschulförderung) erstattet. Mit der Prüfung der Förderfähigkeit im Bewilligungsverfahren unter Einschluss der vorab erfolgten und dokumentierten Beratung ist zugleich die Voraussetzung für den ergänzenden Kostenersatz (bis zu 10 Prozent nach Nr. 2.3) hergestellt, soweit die Beschaffung der dokumentierten Beratung entspricht und entsprechend durchgeführt wurde. Hierzu wurden per KMS ergänzende Hinweise zum Vollzug versandt, insbesondere Listen mit den jeweiligen schulbezogenen Höchstbeträgen für die Übernahme des Eigenanteils.

#### 8.4 Weiterleitung von Zuwendungen durch den Zuwendungsempfänger

- (1) Sofern eine **Weiterleitung der beantragten Zuwendungen** an einen Dritten (z. B. 100%ige Tochtergesellschaft einer Kommune) beantragt wird, kommt diese nur in Frage, wenn der Empfänger der Weiterleitung (Zuwendungsletztempfänger) ein eigenes, unmittelbares Interesse an der Durchführung der geförderten Aufgaben hat. Dieses Interesse muss über ein rein wirtschaftliches Interesse hinausgehen. Dies ist insbesondere dann anzunehmen, wenn der Projektträger in Erfüllung seiner festgesetzten Aufgaben handelt und maßgeblich an der Gesamtprojektkonzeption und/oder -durchführung beteiligt ist. In diesem Fall muss der Bescheid die Weiterleitung zulassen (Nr. 4.2.9 VV zu Art. 44 BayHO) und zugleich Regelungen nach Nr. 13 VV zu Art. 44 BayHO enthalten, die der Zuwendungsempfänger im Rahmen der Weiterleitung zu beachten hat.
- (2) Durch die Weiterleitung in Form eines (weiteren) Zuwendungsbescheids (Weiterleitung in öffentlich-rechtlicher Form) bzw. in Form eines privatrechtlichen Vertrags (Weiterleitung in privatrechtlicher Form) entsteht zwischen dem Zuwendungserstempfänger und dem Zuwendungsletztempfänger ein eigenes zuwendungsrechtliches Verhältnis. Bei einer Weiterleitung einer kommunalen Körperschaft vor allem an eine juristische Person des privaten Rechts müssen die ANBest-P zur Beachtung auferlegt werden, da der Anwendungsbereich der ANBest-K nicht eröffnet ist. Die Festsetzung der Gegenstände der Förderung gem. Nr. 2 dBIR sowie der zuwendungsfähigen Ausgaben gem. Nr. 5.3 dBIR sowie die Ausführungen dieser Hinweise gelten entsprechend im Falle der Weiterleitung der Zuwendung. Der erforderliche Eigenanteil an der Gesamtfinanzierung



kann vom Zuwendungserstempfänger, aber auch vom Zuwendungsletztempfänger erbracht werden.

- (3) Durch die zweckbestimmte Weiterleitung erfüllt der **Zuwendungserstempfänger** den Zweck der Zuwendung hinsichtlich der weitergeleiteten Mittel. Dabei trägt der Zuwendungserstempfänger die **Verantwortung** dafür, dass der Zuwendungsletztempfänger die weitergeleiteten Mittel tatsächlich zweckentsprechend verwendet. Der Zuwendungserstempfänger hat sicherzustellen, dass der empfangende Maßnahmeträger die sich aus dem Bewilligungsbescheid ergebenden Verpflichtungen dem Zuwendungserstempfänger gegenüber anerkennt und in entsprechender Weise einhält. Als Beginn der Investitionsmaßnahme gilt auch im Fall einer Weiterleitung von Zuwendungen durch Zuwendungsempfänger die Abgabe einer verbindlichen Willenserklärung zum Abschluss eines der Ausführung zuzurechnenden Lieferungs- oder Leistungsvertrages bzw. der Abruf aus einem Rahmenvertrag.
- (4) Bei der Weiterleitung durch den Zuwendungserstempfänger ist der Vorlagetermin für den Verwendungsnachweis entsprechend für den Zuwendungsletztempfänger zu verkürzen, damit die Vorlage durch den Zuwendungserstempfänger fristgerecht erfolgen kann. Sollte eine nicht zweckentsprechende Verwendung der Mittel im Rahmen der Verwendungsnachweisprüfung durch den Zuwendungsletztempfänger festgestellt werden, haftet der Zuwendungserstempfänger dafür gegenüber der Bewilligungsbehörde. Ansprüche zwischen dem Zuwendungserstempfänger und dem Zuwendungsletztempfänger bleiben von dieser Haftung unberührt.
- (5) Gemäß Nr. 13.4.8 VV zu Art. 44 BayHO ist dem Zuwendungserstempfänger im Bewilligungsbescheid aufzuerlegen, der Bewilligungsbehörde auf Verlangen etwaige Erstattungsansprüche gegen den Zuwendungsletztempfänger abzutreten. Die tatsächliche Abtretung muss bei Bedarf vom Zuwendungserstempfänger dann aktiv erklärt werden; die Bewilligungsbehörde hat darauf aber einen Anspruch aus dem Bescheid.
- (6) Darf der Zuwendungserstempfänger zur Erfüllung des Zweckes Mittel an Dritte weiterleiten, hat er die von den empfangenden Stellen ihm gegenüber zu erbringenden Verwendungsnachweise entsprechend Nr. 11 VV zu Art. 44 BayHO zu prüfen und den Prüfvermerk dem Verwendungsnachweis beizufügen. Auf Anforderung der Bewilligungsbehörde sind die Verwendungsnachweise der Zuwendungsletztempfänger vorzulegen (Nr. 6.4 ANBest-P bzw. ANBest-K). Aus Gründen der Verwaltungsökonomie sollen seit der Änderung der haushaltsrechtlichen Verwaltungsvorschriften seit 1. März

2021 nur noch die Prüfvermerke über die Prüfung der weitergeleiteten Zuwendungsmittel dem Verwendungsnachweis beigelegt werden. Die einzelnen Verwendungsnachweise der Letztempfänger müssen nur noch bei Bedarf auf Anforderung der Prüfstelle vorgelegt werden.

## **8.5 Berichtspflichten zum Antragsstand**

Im Zuge der gemäß § 12 VV gegenüber dem Bund zu erfüllenden Berichtspflichten zu den abgeschlossenen Investitionsmaßnahmen sowie gemäß § 18 VV zur gesamten Antragsituation pflegen die mit dem Vollzug betrauten Sachgebiete der Regierungen die bereitgestellten Bundesberichtstabellen, die einzelnen Trägersammelmappen der Schulaufwandsträger sowie eine Monitoringliste als Gesamtübersicht mit wichtigen Kenngrößen für alle Förderanträge. Die Halbjahresmeldungen gemäß § 12 Abs. 2 VV über die geprüften Verwendungsnachweise zu abgeschlossenen Maßnahmen sowie gemäß § 18 VV über die gesamte Antragsituation erfolgen auf Grundlage der in den Trägersammelmappen gebündelten Daten der Antragsmappen nach den Vorgaben der Ausfüllhinweise des BMBF. Die entsprechenden Daten werden elektronisch den jeweiligen Antragsmappen der Zuwendungsempfänger entnommen und programmgestützt in die erforderlichen Meldeformate transformiert.

Darüber hinaus hat der Bund in seinen Bewirtschaftungsschreiben um weitere Meldungen zur Mittel- und Bedarfsplanung gebeten: Quartalsmeldung der voraussichtlichen Auszahlungen, Monatsmeldung über voraussichtliche Auszahlungen – nur zu melden ab 10 Mio. Euro Gesamtsumme für Bayern –, Jahresmeldung über die jeweils von Jahresanfang bis Jahresende (gesamtes Kalenderjahr) zu erwartenden Bewilligungen und Mittelabrufe (§ 11 Abs. 4 Satz 1 VV) sowie die Folgejahresmeldung über für das Folgejahr zu erwartenden Bewilligungen und Mittelabrufe (§ 11 Abs. 4 Satz 2 VV). Das Staatsministerium hat eigene Formblätter für diese turnusgemäßen Meldungen der Regierungen erstellt.

Meldetermin (für die Regierungen)	Meldetermin (für das StMUK)	Monats- meldung	Quartals- meldung	Jahres- meldung	Folgejahres- meldung	Halbjahres- meldung nach § 12 VV	Halbjahres- meldung nach § 18 VV
		voraussichtliche Auszahlungen für den Folgemonat	voraussichtliche Auszahlungen für das Folgequartal	voraussichtliche <b>Bewilligung und Mittelabrufe</b> von Jahresanfang bis Jahresende (gesamtes Jahr)	Schätzung der <b>Bewilligung und Mittelabrufe</b> für das Folgejahr	geprüften Nachweise über <b>abgeschlossene</b> Investitionsmaßn ahmen	<b>Antragssituation</b> (beantragte, bewilligte, abgeschlossene Investitionsmaßn ahmen)
15. Januar	1. Februar	X	X			Übersicht über geprüfte Nachweise im vorangegangenen Zeitraum	Gesamtübersicht zu den Anträgen zum Stichtag 30.6. und 31.12.
15. Februar	1. März	X					
15. März	1. April	X		X	X		
15. April	1. Mai	X	X				
15. Mai	1. Juni	X					
15. Juni	1. Juli	X		X			
15. Juli	1. August	X	X				
15. August	1. Septmeber	X					
15. September	1. Oktober	X		X			
15. Oktober	1. November	X	X				
15. November	1. Dezember	X					
15. Dezember	1. Januar	X		X			

## 9 Maßnahmendurchführung

### 9.1 Allgemeines

- (1) Die von der bewilligenden Regierung fortgeführte elektronische **Antragsmappe** (v. a. Prüfung und Feststellung der Förderfähigkeit für die beantragten Einzelmaßnahmen zur Bestimmung der vorläufigen Zuwendungshöhe) **bildet die verbindliche Grundlage für die Maßnahmendurchführung** durch den Zuwendungsempfänger und ist **Teil des Bewilligungsbescheids**. Insbesondere wird mit der Bewilligung neben der Maßnahmenplanung auch der Kosten- und Finanzierungsplan sowie die Zeitplanung für **verbindlich** erklärt. Inhaltliche Abweichungen von der bewilligten Maßnahmenplanung laut Antragsmappe durch den Antragsteller sind nicht zugelassen, können aber von der Bewilligungsbehörde auf Antrag genehmigt werden. Der Zuwendungsempfänger führt die elektronische Antragsmappe zur Dokumentation der Maßnahmenumsetzung (**Verzeichnis der angeschafften digitalen Bildungsinfrastruktur** mit Auftrags-/Rechnungsdatum und tatsächlich entstandenen bisherigen bzw. künftigen Ausgaben) weiter.
- (2) Der Zuwendungsempfänger geht bei Beschaffungen im Rahmen der Maßnahmendurchführung zunächst finanziell in **Vorleistung**. Der Mittelabruf erfolgt (spätestens) nach vollständiger Maßnahmendurchführung mit Einreichen des Verwendungsnachweises. Auf Antrag des Zuwendungsempfängers kann die Bewilligungsbehörde Teilauszahlungen bis zu einem Anteil von 80 Prozent der vorläufig festgesetzten Zuwendungshöhe zulassen. Abweichend von Nr. 7.2.2 VV zu Art. 44 BayHO und Nr. 1.4 AN-Best-P bzw. Nr. 1.3 ANBest-K sind Teilauszahlungen erst möglich, sobald sie zur anteiligen Begleichung erforderlicher Zahlungen im Rahmen des Zuwendungszwecks benötigt werden. Umfangreiche Vorfinanzierungen des Zuwendungsempfängers können dadurch vermeiden werden. Die Auszahlung der Schlussrate (Nr. 5.2.6 VV zu Art. 44 BayHO) erfolgt nach Einreichung des endgültigen Verwendungsnachweises unter Berücksichtigung der bereits erfolgten Teilauszahlungen sowie der verbliebenen Restbeträge des Höchstbetrags der staatlichen Zuwendungen gemäß Anlage zur dBIR.
- (3) Der Zuwendungsempfänger ist an die Einhaltung der **Vorschriften des öffentlichen Beschaffungswesens** gebunden und verpflichtet, die Einhaltung derselben zu gewährleisten. Bei der Maßnahmendurchführung sind die Grundsätze des Wettbewerbs und der Transparenz sowie insbesondere der Grundsatz der wirtschaftlichen und sparsamen Mittelverwendung zu berücksichtigen. Der Zuwendungsempfänger ist verpflicht-

tet, im Rahmen der Beschaffung eingehende Angebote und Entscheidungsbegründungen zu dokumentieren. Diese sind im Zuge der Verwendungsnachweisprüfung auf Anforderung einzureichen.

- (4) Treten nach Antragstellung wesentliche Änderungen ggü. der Maßnahmenplanung ein, die etwa zur Minderung des Zuschusses führen können, sind diese unverzüglich der Bewilligungsbehörde mitzuteilen (Nr. 5 ANBest-P bzw. ANBest-K), da die Bewilligung ansonsten widerrufen werden kann (Art. 49 Abs. 2a Satz 1 Nr. 2 BayVwVfG).
  
- (5) Grundsätzlich liegt es nach Bewilligung einer Förderung in der finanziellen Verantwortung des Vorhabenträgers, das Vorhaben auf Grundlage des für verbindlich erklärten Projektantrags mit den zur Verfügung stehenden Mitteln durchzuführen. Folglich sind bei der Maßnahmendurchführung alle Vorkehrungen zu treffen, dass die ursprünglichen Kostenansätze eingehalten werden. Wird die dem Antrag zugrunde gelegte Finanzierungsplanung aufgrund unvorhersehbarer Erschwernisse bei der Maßnahmenumsetzung dennoch der Höhe nach überschritten, können die notwendigen Zusatzkosten auf Grundlage der tatsächlichen Investitionshöhe unter strikter Beachtung der Grundsätze der Angemessenheit, Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit nach Art. 7 BayHO grundsätzlich im Rahmen der noch verfügbaren Reste aus dem Höchstbetrag der staatlichen Zuwendungen gemäß Anlage zur dBIR nachbewilligt werden. Voraussetzung für eine Nachbewilligung ist, dass der Zuwendungsempfänger einen Antrag stellt und durch Änderung des Zuwendungsbescheids weitere Ausgaben als zuwendungsfähig anerkannt und weitere Mittel im Rahmen des noch verfügbaren Restbetrags aus dem Höchstbetrag der staatlichen Zuwendungen gebunden werden können. Dabei ist in Abhängigkeit des Zeitpunkts der Nachbewilligung grundsätzlich zwischen zwei Konstellationen zu unterscheiden:

#### (5a) Nachbewilligung vor Ende der Antragsfrist

Bis zum Ablauf der Antragsfrist zum 30. Juni 2022 steht dem Schulaufwandsträger der Höchstbetrag der staatlichen Zuwendungen gemäß Anlage zur dBIR verbindlich zur Verfügung. Sofern im Rahmen des Höchstbetrags noch ein Restbetrag verfügbar ist, können durch einen entsprechenden **Änderungsantrag des Zuwendungsempfängers** eine Anpassung in der Investitions- und Kostenplanung (z. B. Kostensteigerung, Einzelmaßnahmenänderung) sowie unter den genannten Voraussetzungen eine Anpassung der gebundenen Mittel (vorläufige Zuwendungshöhe) beantragt werden. Die Aufnahme zusätzlicher Maßnahmen (Erweiterung der Maßnahmenplanung) ist über die zu diesem Zeitpunkt noch möglichen weiteren Förderanträge möglich. Eine Erhöhung

der gebundenen Mittel ist nur möglich, wenn der Änderungsantrag innerhalb der Antragsfrist gestellt wird. Sofern (anerkannte) Kostensteigerungen bereits vor Ende der Antragsfrist über einen Verwendungsnachweis vorgelegt werden, ersetzt die endgültige Zuwendungshöhe des Schlussbescheids die vorläufige Zuwendungshöhe der Bewilligung, so dass die zusätzlichen Mittel dadurch als „gebunden“ gelten. Entsprechendes gilt bei einer Kostenreduktion bzw. einem Maßnahmenverzicht: Diese führen über eine entsprechende Anzeige für laufende Fördervorgänge bzw. bei Erlass eines Schlussbescheids mit geringerer endgültiger Zuwendungshöhe zur teilweisen Aufhebung der Mittelbindung. Freigewordene Beträge können für weitere Anträge bzw. Nachbewilligungen genutzt werden.

#### (5b) Nachbewilligung **nach** Ende der Antragsfrist

Nach Ablauf der Antragsfrist am 30. Juni 2022 entfällt die Mittelreservierung für den Höchstbetrag der staatlichen Zuwendungen gemäß Anlage zur dBIR. Ab diesem Zeitpunkt gelten die endgültigen Zuwendungen der abgeschlossenen Anträge (gemäß Schlussbescheid) sowie die Bewilligung laufender Maßnahmen, ggf. unter Begrenzung auf den Höchstbetrag der staatlichen Zuwendungen, als durch den Zuwendungsempfänger gebunden. Ungebundene Mittel stehen für sonstige Bewilligungen im Rahmen des Förderprogramms, etwa für eine weitere Bewilligungsrunde, wieder zur allgemeinen Verfügung, so dass eine Inanspruchnahme von ggf. noch bestehenden trägerbezogenen Restbeträgen durch den Zuwendungsempfänger ab diesem Zeitpunkt nicht mehr möglich ist; es können also keine Mittel aus ungebundenen Restbeträgen des Zuwendungsempfängers für zurückliegende Anträge zusätzlich beansprucht werden. Allerdings sind auch dann noch Nachbewilligungen (für Maßnahmenänderungen, Maßnahmenenerweiterungen, Kostensteigerungen) insoweit möglich, als sie sich im Gesamtrahmen der zum Ende der Antragsfrist insgesamt gebundenen Mittel bewegen und Überschreitungen durch entsprechende Einsparungen innerhalb der oder zwischen den noch nicht abgeschlossenen Anträgen ausgeglichen werden können. So können im Verwendungsnachweis (anerkannte) Kostensteigerungen innerhalb des Rahmens der insgesamt gebundenen Mittel geltend gemacht werden. Sofern diese Steigerungen nicht über den betroffenen Antrag bzw. vorangegangene Schlussbescheide durch Kosteneinsparungen bzw. Maßnahmenreduktion ausgeglichen werden können, hat dies eine reduzierte Mittelverfügbarkeit für nachfolgende Schlussbescheide zur Folge. Der Ausgleich hat dann in den weiteren offenen Verfahren durch Minderausgaben oder höhere Eigenmittelanteile zu erfolgen.

- (6) An Schulen, deren digitale Bildungsinfrastruktur über Bundesmittel aus dem DigitalPakt Schule ausgebaut wurde, ist durch Anbringen eines Schildes in der Aula unter Verwendung einer vorgegebenen Wort-Bild-Marke der Hinweis auf die Beteiligung des Bundes an der Gesamtfinanzierung, vertreten durch das BMBF, anzubringen. Bei Veröffentlichungen zu den hiermit geförderten Investitionsmaßnahmen, z. B. in Flyern, Broschüren, Zeitschriften, auf Plakaten und Internetseiten oder an anderer geeigneter Stelle, ist – soweit möglich – in gleicher Weise zu verfahren. Soweit nach den örtlichen bauaufsichtlichen Bestimmungen während der Bauzeit eine Bautafel aufgestellt wird, ist hierauf ein entsprechender Hinweis erforderlich. Es wird darauf hingewiesen, dass die Wort-Bild-Marke nur in Zusammenhang mit der gewährten Förderung verwendet werden darf. Ferner ist eine Veränderung, etwa in der Farbzusammensetzung oder im Design, sowie die Kombination mit anderen Wort-Bild-Marken (z. B. Wort-Bild-Marke Bund und Wort-Bild-Marke Land) nicht zulässig. Sollten unterschiedliche Layouts der gleichen Wort-Bild-Marke zur Verfügung gestellt werden, entscheidet der Zuwendungsempfänger auf Basis der örtlichen Gegebenheiten über die Nutzung der zu verwendenden Wort-Bild-Marke.
- (7) Der Zuwendungsempfänger hat sicherzustellen, dass eine Aktualisierung der IT-Umfrage der ALP für die in den Antrag einbezogenen Schulen erfolgt. Mit Einreichung des Verwendungsnachweises hat er diesbezüglich zu versichern, dass ihm entsprechende Bestätigungen der Schulleitungen vorliegen.

## 9.2 Beachtung der vergaberechtlichen Grundsätze

Die nachfolgenden vergaberechtlichen Hinweise sollen Hilfestellungen in der Umsetzung geben. Sie stehen jedoch unter dem **Vorbehalt, dass sie für die vergaberechtliche Rechtsprechung keine Bindungswirkung besitzen und die Schulaufwandsträger für die rechtlich korrekte Durchführung der Verfahren in vollem Umfang selbst verantwortlich bleiben.**

### 9.2.1 Allgemeines

- (1) Bei der Vergabe von Aufträgen ist die Beachtung des Vergaberechts zwingend sicherzustellen. Die anzuwendenden Vorschriften ergeben sich aus dem Zuwendungsbescheid und den dort genannten Vorschriften. Weitergehende Bestimmungen, die den Zuwendungsempfänger zur Anwendung von Vergabevorschriften verpflichten (z. B. die §§ 97 ff Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) in Verbindung mit der

Vergabeverordnung (VgV) bzw. der Sektorenverordnung (SektVO) in ihren jeweils geltenden Fassungen und dem Abschnitt 2 der Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen (VOB/A)), sind ebenfalls zu beachten.

- (2) Bei Verstößen drohen insbesondere der Widerruf bzw. die Rückforderung von Mitteln und ggf. Ansprüche unterlegener Bieter. Die „Richtlinie zur Rückforderung von Zuwendungen bei schweren Vergabeverstößen“ findet bei Verstößen gegen die genannten Vorschriften entsprechend Anwendung.
- (3) Aktuelle vergaberechtliche Vorschriften sind unter [www.stmb.bayern.de/buw/bauthe-men/vergabeundvertragswesen/gesetzeundvorschriften/index.php](http://www.stmb.bayern.de/buw/bauthe-men/vergabeundvertragswesen/gesetzeundvorschriften/index.php) einzusehen. Die allgemeinen rechtlichen Grundlagen einschließlich besonderer Wertgrenzenregelungen für kommunale Auftragsvergaben und die Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration über die Vergabe von Aufträgen im kommunalen Bereich können abgerufen werden unter [www.stmi.bayern.de/kub/kommunale\\_vergaben/index.php](http://www.stmi.bayern.de/kub/kommunale_vergaben/index.php).

## 9.2.2 Auftragswertschätzung und Wahl des Vergabeverfahrens

- (1) Die Wahl der erforderlichen Verfahrensart hängt maßgeblich vom geschätzten Auftragswert ab. Bei der Schätzung des Auftragswertes ist § 3 VgV zu beachten. Im Grundsatz ist daher immer vom **geschätzten Gesamtwert** der vorgesehenen Leistung auszugehen. Eine Aufteilung der Leistung darf nicht zu einer Umgehung der nach der Höhe des Gesamtwerts erforderlichen Vergabeart führen.
- (2) Vorbehaltlich künftiger Entscheidungen der Vergabekammern bzw. der nachfolgenden Instanzen kann bei der Auftragswertschätzung von folgenden Leitlinien ausgegangen werden:
  - Die Bestimmung der Gesamtleistung bzw. des Vorhabens unterliegt nach der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs (EuGH) einer **funktionalen Betrachtungsweise**: Leistungen, die in einem unmittelbaren organisatorischen bzw. inhaltlichen, wirtschaftlichen und technischen Zusammenhang stehen, sind bei der Schätzung des Auftragswertes zusammenzurechnen. Dies gilt grundsätzlich auch dann, wenn eine zeitlich versetzte Beschaffung von Teilleistungen beabsichtigt ist bzw. wenn aus Haushaltsgründen ein Vorhaben in mehreren Schritten durchgeführt wird.



- Eine allein aus förderrechtlicher Sicht erfolgende Aufgliederung von Investitionsmaßnahmen (z. B. in mehrere Förderanträge, in selbstständige Maßnahmenabschnitte, in förderfähige Kostenpositionen und Fördergegenstände gemäß dBIR sowie die Zuordnung von Abschnitten zu unterschiedlichen Förderprogrammen) begründet noch **keine vergaberechtskonforme Aufspaltung** und darf nicht zu einer Umgehung der Vergabevorschriften führen.
  - Liegt vergaberechtlich eine Gesamtmaßnahme vor, ist diese nach den für den Gesamtwert geltenden vergaberechtlichen Vorschriften auszuschreiben, auch wenn förderrechtlich eine Aufspaltung zulässig ist. Die Entscheidung, welche Fördermaßnahmen als vergaberechtliche Gesamtmaßnahme zusammenge-rechnet werden müssen, kann jedoch nur unter Berücksichtigung der **einzelfall-bezogenen Umstände** bestimmt werden.
- (3) In der Regel wird davon auszugehen sein, dass **mindestens die Beschaffungen innerhalb eines Förderantrags** gemäß dBIR ein gemeinsames Investitionsvorhaben in die digitale Bildungsinfrastruktur der Schulen des Zuwendungsempfängers darstellen und somit als eine vergaberechtliche Maßnahme anzusehen sind. Allerdings kann der Umfang einer vergaberechtlich zusammenhängenden Maßnahme noch weit darüber hinausgehen, wenn geplante Leistungen in einem entsprechenden funktionalen Zusammenhang stehen und diese eine innere Kohärenz und funktionelle Kontinuität aufweisen. Auch nicht förderfähige Leistungen (z. B. Wartung und Pflege) sind bei der Schätzung des Auftragswerts zu berücksichtigen, sofern diese gemeinsam mit der Investitionsmaßnahme vergeben werden.
- (4) Zu beachten sind ferner die **Vorschriften zur Losbildung** nach § 22 UVgO bzw. § 97 GWB i. V. m. § 30 VgV in Verbindung mit § 3 Abs. 7, 8 und 9 VgV in Bezug auf die Schätzung des Auftragswertes, sofern keine Ausnahme gem. Nr. 3.1.1 Buchst. a AN-Best-P vorliegt.
- (5) Nach § 3 Abs. 8 VgV wird bei der Frage der Zusammenrechnung auf die **Gleichartigkeit der Lieferleistungen** abgestellt. Es ist davon auszugehen, dass diese Maßgabe nicht nur bei losweiser Vergabe von Lieferleistungen, sondern auch bei einer Aufspaltung in mehrere (ggf. auch zeitlich versetzt erfolgende) Ausschreibungen Anwendung findet. Gemäß Begründungserwägung 19 der RL 2014/24/EU sind unter „gleichartigen Lieferungen“ Waren für **gleiche oder gleichartige Verwendungszwecke** zu verstehen. Bei der Beschaffung digitaler Bildungsinfrastruktur wären dies grundsätzlich z. B.

Lieferungen einer Reihe von IT-Ausstattungsgegenständen zur Einrichtung von Digitalen Klassenzimmern (gemäß Votum des Beraterkreises zur IT-Ausstattung von Schulen insbesondere bestehend aus Lehrercomputern, Geräten zur Großbilddarstellung, Dokumentenkameras, Audiosystemen, mobilen Endgeräten zum unterrichtlichen Einsatz) oder von verschiedenen Netzwerkkomponenten für die digitale Vernetzung in Schulgebäuden und auf Schulgeländen. Eine Gleichartigkeit bemisst sich auch daran, ob ein Wirtschaftsteilnehmer, der in dem betreffenden Bereich tätig ist, solche Lieferungen typischerweise als Teil einer üblichen Produktpalette anbieten würde, sie im Ergebnis also einem gemeinsamen Teilmarkt zuzurechnen sind.

- (6) Eine Umgehung strengerer Vergabevorschriften darf dabei insbesondere **nicht durch eine Aufteilung von Aufträgen oder zeitlich versetzte Beschaffungen** herbeigeführt werden. Beispielsweise wird eine zeitlich in mehreren Abschnitten aufeinanderfolgende Beschaffung von mobilen Endgeräten (ggf. auch aufgeteilt in unterschiedliche Förderanträge) daher in der Regel bei der Bestimmung des Auftragswerts zusammenzurechnen sein. Demgegenüber könnte jedoch die zugleich beantragte Beschaffung eines spezifischen, ausschließlich in einem berufsfeldspezifischen Ausbildungskontext einsetzbaren digitalen Arbeitsgeräts mit **eng umgrenztem abgetrennten Verwendungszweck**, das typischerweise nicht im Rahmen derselben Produktpalette der Anbieter angeboten wird, als selbstständig betrachtet und getrennt vergeben werden.
- (7) Soweit die benötigte Leistung bauliche Maßnahmen umfasst, ist zunächst nach Art und Umfang dieser Leistung zu entscheiden: Wenn die Bauleistung im Verhältnis zum Hauptgegenstand des Vertrags nur eine Nebenarbeit darstellt, wird eine Einstufung als Bauauftrag nicht gerechtfertigt sein. Handelt es sich dagegen um ein eigenständig abgrenzbares Vorhaben, ist von einer Bauleistung auszugehen, für deren Auftragswertschätzung § 3 Abs. 6 VgV gilt.
- (8) Die sogenannte **Bagatellgrenze des § 3 Abs. 9 VgV** kann bei Vorliegen der Voraussetzungen und entsprechender Dokumentation im Einzelfall ermöglichen, einzelne Lose dem EU-Vergaberecht zu entziehen.

### 9.2.3 Grundsatz der produktneutralen Ausschreibung

- (1) Der (öffentliche) Auftraggeber hat bei der Entscheidung über seinen Beschaffungsbedarf grundsätzlich ein **Leistungsbestimmungsrecht**. Beim Ausbau der digitalen Bildungsinfrastruktur sind zunächst die in den Medienkonzepten niedergelegten technischen, fachlichen und pädagogischen Anforderungen maßgebliche Kriterien.
- (2) Das Leistungsbestimmungsrecht des Auftraggebers wird begrenzt durch den Grundsatz der Wettbewerbsoffenheit und dem Willkürverbot, was sich in dem Gebot der **Produktneutralität** (§ 31 Abs. 6 VgV, § 23 Abs. 5 UVgO) widerspiegelt. Ein Verstoß gegen den Grundsatz der Produktneutralität liegt ggf. auch dann vor, wenn zwar kein Produkt entsprechend ausdrücklich benannt ist, eine scheinbar neutrale Beschreibung jedoch letztlich auf ein bestimmtes Produkt zugeschnitten ist (sog. verdeckte Produktangabe).
- (3) Im konkreten begründeten Ausnahmefall kann **vom Grundsatz der Produktneutralität abgewichen** werden, sofern
  - dies durch den Ausschreibungsgegenstand sachlich **gerechtfertigt** ist,
  - nachvollziehbare objektive und auftragsbezogene **Gründe** angegeben werden und die Bestimmung folglich **willkürfrei** erfolgt,
  - diese Gründe **tatsächlich vorhanden** (festzustellen und notfalls erwiesen) sind und
  - durch die vorgenommenen Leistungsbestimmungen andere Wirtschaftsteilnehmer **nicht diskriminiert** werden.
- (4) Produktfestlegungen setzen als Ausnahmetatbestände immer einen besonderen **Rechtfertigungs- und Begründungsaufwand** des Auftraggebers voraus, der sorgfältig zu dokumentieren ist. Die reine Vermutung von Anwendungsschwierigkeiten, erhöhtem Umstellungs- oder Anpassungsaufwand etc. genügt nicht. Die Begründungstatbestände müssen immer sachlich und konkret bezogen auf den jeweiligen Einzelfall unterlegt werden.
- (5) Hinweise auf mögliche Begründungsansätze können folgenden Urteilen entnommen werden:
  - VK Lüneburg: Beschluss vom 16.11.2009 – VgK-62/2009, VgK-62/09 (Whiteboards mit und ohne Stift)  
**Rechtfertigung:** Bedarfsabfrage an den betroffenen Schulen, darauf aufbauende wirtschaftliche und pädagogische Erwägungen auf der Basis ausführlicher

Marktrecherche unter Berücksichtigung von Erfahrungen der eigenen Schulen und anderer kommunaler Schulträger sowie der fachlichen Stellungnahme der medienpädagogischen Beratung Niedersachsen

- OLG Düsseldorf: Beschluss vom 12.02.2014 – Verg29/13  
(Hochschulverwaltungssoftware)

**Rechtfertigung:** Mit Blick auf die Bedeutung (Erneuerung und Modernisierung des IT-gestützten Campus-Managements einer Hochschule) und aufgrund tatsächlich bestehender und abzuwendender Risiken von Fehlfunktionen, Kompatibilitätsproblemen und höherem Zeit- und Kostenaufwand durfte im Interesse der Systemsicherheit und Funktion jedwedes Risikopotential ausgeschlossen und der zuverlässigste Weg gewählt werden.

**Diese Begründungsansätze sind nicht verallgemeinerungsfähig, sondern im Einzelfall spezifisch auf das tatsächliche Vorhandensein der Ausnahmetatbestände zu prüfen und entsprechend zu dokumentieren.**

- (6) **Wichtiger Hinweis zum Votum des Beraterkreises zur IT-Ausstattung von Schulen:** Die Empfehlungen des Votums des Beraterkreises zur IT-Ausstattung von Schulen sprechen keine produktspezifischen Empfehlungen aus, sondern differenzieren ihre Aussagen lediglich zwischen den prinzipiell möglichen und marktverfügbaren Ausstattungsvarianten aus. Sie können daher insbesondere nicht als Rechtfertigungsgrund für eine produktspezifische Ausschreibung herangezogen werden.

## 10 Mittelabruf, Teilauszahlungen und Verwendungsnachweis

### 10.1 Antrag auf Teilauszahlung

- (1) Die Bewilligungsbehörde kann auf Antrag Teilauszahlungen bis zu einem Anteil von 80 v. H. der vorläufig festgesetzten Zuwendungshöhe zulassen, sobald sie zur anteiligen Begleichung erforderlicher Zahlungen im Rahmen des Zuwendungszwecks benötigt werden (Nr. 5.2.6 VV zu Art. 44 BayHO). Sowohl Teilauszahlungen für allgemeine Maßnahmen (ohne iFU-Maßnahmen) als auch für iFU-Maßnahmen sind jeweils auf das Volumen der vorläufigen Festsetzung im Bewilligungsbescheid begrenzt. Der Antrag auf Teilauszahlung erfolgt über ein entsprechendes Formblatt (abrufbar unter [www.km.bayern.de/digitalpakt](http://www.km.bayern.de/digitalpakt)).
- (2) Abweichend von den landesrechtlichen Bestimmungen (Nr. 7.2.2 VV zu Art. 44 BayHO und Nr. 1.4 ANBest-P bzw. Nr. 1.3 ANBest-K) sind (Teil-)Auszahlungen im DigitalPakt Schule gemäß § 11 Abs. 1 VV erst möglich, wenn sie zur anteiligen Begleichung erforderlicher Zahlungen benötigt werden. Teilauszahlungen sind damit nur für bereits geleistete oder für vorliegende unbezahlte Rechnungen im Rahmen des Zuwendungszwecks sowie der förderfähigen Ausgaben zugelassen. Insbesondere dürfen keine Teilauszahlungen für mobile Endgeräte angefordert werden, sofern die für eine Auszahlung der Mittel erforderlichen Infrastrukturen an den Schulen nicht vorhanden sind (gesperrte Mittel für mobile Endgeräte).
- (3) Es sind maximal drei Teilauszahlungen je Antragsverfahren zulässig. Die Regierungen können für das Einreichen von Teilauszahlungsanträgen weitere Voraussetzungen hinsichtlich Zeitpunkt und Mindestumfang festlegen. Auszahlungen sind nur unter Einhaltung des Höchstbetrags der Förderung gemäß Anlage zur dBIR möglich. Dies gilt insbesondere dann, wenn die endgültige Zuwendungshöhe für einen nachfolgenden Förderantrag noch vor dem Schlussbescheid eines vorangegangenen, aber bereits teilweise ausbezahlten Antrags festgelegt wird. Dadurch kann die endgültige Zuwendungshöhe des nachfolgenden Förderantrags über dessen vorläufiger Bewilligungshöhe liegen. Zur Einhaltung des Höchstbetrags der staatlichen Zuwendungen erfolgt ggf. eine teilweise Anrechnung der bereits erfolgten Teilauszahlungen auf die Auszahlung nach Schlussbescheid, so dass nicht mehr die volle endgültige Zuwendung des nachfolgenden Antrags zusätzlich auszahlbar ist. Nach Erschöpfung des Höchstbetrags der staatlichen Zuwendungen sind für noch nicht abgeschlossene Anträge keine weiteren Teil- oder Schlussauszahlungen mehr möglich.

- (4) Die zuständige Regierung veranlasst nach Sichtung bzw. Prüfung des Antrags auf Teilauszahlung die Teilauszahlung nach Maßgabe der verfügbaren Haushaltsmittel. Für den Mittelabruf ist das vom Staatsministerium für Unterricht und Kultus zur Verfügung gestellte Formblatt zu verwenden. **Die Weiterleitung der Teilauszahlung an die Zuwendungsempfänger hat nach § 11 Abs. 3 Satz 1 VV unverzüglich, also binnen eines Monats, zu erfolgen.** Die Mittel für die Teilauszahlungen können daher erst nach Sichtung und Prüfung des Antrags auf Teilauszahlung durch die jeweilige Regierung angefordert werden (vgl. Nr. 10.4).

## 10.2 Verwendungsnachweis

- (1) Die zweckentsprechende Verwendung der Mittel ist durch einen einfachen Verwendungsnachweis zu bestätigen (Nr. 10.2 VV zu Art. 44 BayHO). Dazu ist das **in die Antragsmappe integrierte Formular** (Tabellenblatt [Verwendungsnachweis]) einschließlich Anlage vollständig auszufüllen und elektronisch unter Nennung des Orts, Datums und Namens des Zeichnenden einzusenden. **Dem Verwendungsnachweis sind keine Belege beizufügen.** Die Übereinstimmung mit den Büchern und Belegen ist im Verwendungsnachweis zu bestätigen.
- (2) Der Zuwendungsempfänger führt während der Maßnahmenumsetzung die elektronische Antragsmappe weiter und dokumentiert auf dem Tabellenblatt [Maßnahmen-durchführung] die **angeschaffte digitale Bildungsinfrastruktur** unter Angabe des Auftrags-/Rechnungsdatums und der tatsächlich entstandenen bisherigen bzw. künftigen Ausgaben. Die vollständig fortgeführte Antragsmappe mit Maßnahmendokumentation und Verwendungsnachweisformular ist vom Zuwendungsempfänger vorzulegen. Darüber wird der erforderliche Sachbericht und zahlenmäßige Nachweis (Nr. 6.1.1 bis 6.1.5 ANBest-P bzw. ANBest-K) erbracht. Für geförderte selbstständige Abschnitte sind die Angaben im Verwendungsnachweis ausschließlich auf den selbstständigen Abschnitt und nicht auf die Gesamtmaßnahme zu beziehen.
- (3) Der Verwendungsnachweis ist vom Zuwendungsempfänger **fristgerecht** bei der Bewilligungsbehörde vorzulegen, ansonsten kann der Bewilligungsbescheid widerrufen werden. Abweichend von Nr. 6.1 ANBest-P ist die Verwendung der Zuwendung für alle Schulaufwandsträger einheitlich innerhalb eines Jahres nach Erfüllung des Zuwendungszwecks, spätestens jedoch ein Jahr nach Ablauf des Bewilligungszeitraums, also bis zum 16. Mai 2025 nachzuweisen (Nr. 5.1.6 VV zu Art. 44 BayHO).

- (4) Die **Aufbewahrungsfrist** für die Belege und alle sonstigen mit der Förderung zusammenhängenden Unterlagen beträgt fünf Jahre nach Vorlage des Verwendungsnachweises, sofern nicht nach steuerlichen oder anderen Vorschriften eine längere Aufbewahrungsfrist bestimmt ist (Nr. 6.3 ANBest-P bzw. Nr. 6.4 ANBest-K).
- (5) Aus förderrechtlicher Sicht müssen Rechnungsempfänger und Zuwendungsempfänger grundsätzlich identisch sein. Sofern Rechnungen auf die Schule ausgestellt werden, treten diesbezügliche Abweichungen auf. Öffentliche Schulen sind nichtrechtsfähige öffentliche Anstalten und können nicht selbst Träger von Rechten und Pflichten sein (Art. 3 Abs. 1 Satz 4 BayEUG). Nach Art. 14 Abs. 1 Satz 3 BaySchFG kann der Schulaufwandsträger allerdings die Bewirtschaftung der für den Schulaufwand bereitgestellten Haushaltsmittel ganz oder teilweise der Schulleiterin oder dem Schulleiter oder nach deren oder dessen Vorschlag einer anderen Lehrkraft übertragen. Wenn Rechnungen für förderfähige Ausgaben also auf die Schule und nicht auf den eigentlich zu adressierenden Schulaufwandsträger ausgestellt sind, können die Rechnungen dennoch anerkannt werden und es sind keine förderrechtlichen Konsequenzen zu ziehen.

### **10.3 Mittelverwaltung und Mittelbereitstellung durch den Bund**

- (1) Die Bundesmittel aus dem Sondervermögen „Digitale Infrastruktur“ werden bei vorliegendem Auszahlungsbedarf über das Staatsministerium beim BMBF angefordert. Die zur Auszahlung erforderlichen Bundesmittel werden dem Staatsministerium vom BMBF im HKR-Verfahren zugewiesen, im bayerischen Staatshaushalt vereinnahmt und den Regierungen im IHV-Verfahren zur Auszahlung aus dem Landeshaushalt zugewiesen. Dabei ist sicherzustellen, dass die Finanzhilfen des Bundes zur Begleichung erforderlicher Zahlungen benötigt (Teilauszahlungen bzw. Schlussrate) und unverzüglich, d. h. binnen Monatsfrist, an die Letztempfänger weitergeleitet werden.
- (2) Gemäß Verwaltungsvereinbarung zwischen Bund und Ländern stehen die in § 8 Abs. 3 VV festgelegten Gesamtbeträge unter dem Vorbehalt der Mittelbereitstellung durch die gesetzgebenden Körperschaften des Bundes und der Länder. Der Bund hat sich gegenüber den Ländern durch den Abschluss der VV zur Zahlung von insgesamt 5 Mrd. Euro für den Basis-DigitalPakt Schule verpflichtet. Im Verhältnis zu den Ländern bedient der Bund mit den Mitteln des Sondervermögens „Digitale Infrastruktur“ lediglich seine eingegangenen Zusagen gegenüber den Ländern und etatisiert aufgrund des

Fälligkeitsprinzips voraussichtlich zu leistende Ausgaben. Sollte sich ein Finanzierungsbedarf oberhalb der zur Verfügung stehenden Mittel ergeben, wird die Finanzierung im Benehmen mit dem Bundesministerium der Finanzen gesichert werden. Einschränkungen bei der Durchführung der vereinbarten Maßnahmen beim DigitalPakt Schule aufgrund fehlender Bundesmittel wird es gemäß der Zusicherung des BMBF nicht geben.

- (3) Für die Auszahlungen der Förderanträge durch die Regierungen bilden die vom Bund jeweils zugewiesenen Haushaltsmittel die haushaltsrechtliche Grundlage, die entsprechend der Gesamtbedarfe auf die einzelnen Regierungsbezirke aufgeteilt werden. In einem Haushaltsjahr bereitgestellte Mittel stehen auch in den Folgejahren weiterhin für Auszahlungen zur Verfügung. Die für die Förderung gemäß dBIR festgelegten Fristen (Antragstellung, Bewilligungszeitraum, Umsetzungszeitraum, Vorlage Verwendungsnachweis, endgültige Abrechnung gem. VV) bleiben davon unberührt.
- (4) Die gemäß dBIR zu erteilenden Bewilligungen können nach Zusicherung des BMBF bis zum sich aus § 8 Abs. 3 VV ergebenden Maximum erfolgen, so dass die Höchstbeträge der staatlichen Zuwendungen gemäß Anlage zur dBIR vollständig gebunden werden können. Dies ist möglich, da den Ländern vom Bund bereits das Gesamtvolumen möglicher Erstattungen aus dem Sondervermögen „Digitale Infrastruktur“ rechtsverbindlich zugesagt wurde, so dass es keiner zusätzlichen haushaltsrechtlichen Ermächtigung im Verhältnis zwischen Bund und Ländern bedarf.

#### **10.4 Schlussbescheid, Schlussrate**

- (1) Die Bewilligungen gemäß dBIR erfolgen zunächst unter Korrekturvorbehalt. Aufgrund der Ungewissheit der exakten Ausgabenhöhe wird die Zuwendungshöhe im Zuwendungsbescheid vorläufig festgelegt. Die endgültige Festsetzung der Zuwendungshöhe erfolgt durch Schlussbescheid nach erfolgter Verwendungsnachweisprüfung gemäß Nr. 2.2 ANBest-P bzw. ANBest-K und Nr. 4.3 VV zu Art. 44 BayHO. Der ausdrückliche Vorbehalt im Zuwendungsbescheid schafft insbesondere keine Vertrauenstatbestände beim Zuwendungsempfänger. Auch wenn sich aufgrund der Maßnahmendurchführung keine Änderungen ergeben haben, ist ein Schlussbescheid erforderlich, der den Vorbehalt aufhebt und die vorläufige Zuwendungshöhe bestätigt.



(2) Erweist sich die im Zuwendungsbescheid festgesetzte Zuwendungshöhe aus anderen Gründen als denen, derentwegen ein Vorbehalt erhoben wurde, als falsch (etwa aufgrund eines Vergabe- oder Auflagenverstoßes), ist insoweit – wie bisher – eine Rücknahme bzw. ein Widerruf (Art. 48, 49 BayVwVfG) zu prüfen. Wird nach Bestandskraft des Schlussbescheides, z. B. im Rahmen einer Rechnungsprüfung, festgestellt, dass die im Schlussbescheid festgestellte Höhe der Zuwendung oder der zuwendungsfähigen Ausgaben fehlerhaft ist, kommt keine erneute endgültige Entscheidung in Betracht. Eine Korrektur ist in diesen Fällen nur im Wege der Rücknahme bzw. des Widerrufs möglich.

(3) Die Festsetzung der endgültigen Zuwendungshöhe stützt sich auf die in der Verwendungsnachweisprüfung als zuwendungsfähig anerkannten Ausgaben. Maßgeblich für die Begrenzung der Zuwendung der Höhe nach (bzgl. Höchstbetrag der staatlichen Zuwendungen gemäß Anlage zur dBIR; Grenzbetrag für mobile Endgeräte an allgemeinbildenden Schulen) sind ausschließlich die zum Zeitpunkt der Verwendungsnachweisprüfung durch Schlussbescheid bereits abgeschlossenen Antragsverfahren und deren endgültige Zuwendungshöhen. Dadurch kann sich die endgültige Festsetzung ggü. der vorläufigen Zuwendungshöhe insbesondere dann verringern oder vergrößern, wenn sich bis zum Zeitpunkt der Verwendungsnachweisprüfung der verfügbare Rest vom Höchstbetrag der staatlichen Zuwendungen durch die endgültigen Festsetzungen für andere Antragsverfahren ändert. Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn die Verwendungsnachweisprüfungen in einer von der Antragstellung abweichenden Reihenfolge erfolgen („rollierender Abruf der Anträge“): Dadurch kann der Restbetrag der staatlichen Zuwendung

- noch nicht wie erwartet erschöpft sein (mit der Folge einer zusätzlichen, zeitlich vorgezogenen Inanspruchnahme von Mitteln) bzw.
- bei nachfolgenden Verfahren durch einen vorgezogenen Mitteleinsatz bereits in höherem Maße beansprucht sein (mit der Folge einer geringeren endgültigen Zuwendungshöhe).

Bei der Festsetzung der endgültigen Zuwendungshöhe bleiben die Teilauszahlungen für noch nicht abgeschlossene weitere Anträge unberücksichtigt.

(4) Die endgültige Zuwendungshöhe bzw. die gesamte Schlussrate umfasst auch die mit zeitlicher Verzögerung auszahlbaren Zuwendungsbeträge, also

- die bis zum Ende des DigitalPakt Schule anfallenden förderfähigen Miet-, Mietkauf- und Leasingausgaben,

- die aufgrund der fehlenden Infrastruktur nach Nr. 2 Satz 1 Buchst. f aa dBIR gesperrten Zuwendungen für mobile Endgeräte).

Diese Mittel können nach Herstellung der Auszahlungsvoraussetzungen, also nach Fälligkeit bzw. Herstellung der infrastrukturellen Voraussetzungen, ausbezahlt werden. Nicht eingeschlossen in die endgültige Zuwendungshöhe ist hingegen der „offene Teilbetrag für mobile Endgeräte an allgemeinbildenden Schulen“, der erst nach Abrechnung aller Förderanträge ggf. mit einem eigenen Bescheid bewilligt und ausgezahlt wird.

- (5) Nach Nr. 5.2.6 VV zu Art. 44 BayHO wird die Auszahlung eines Restbetrags der Zuwendung (Einbehalt) von der Vorlage des Verwendungsnachweises abhängig gemacht. Gemäß Nrn. 5.2.6 und 7.3 VV zu Art. 44 BayHO sind Einbehalte unverzüglich (d. h. innerhalb von nunmehr 3 Monaten) nach einer cursorischen Prüfung, ob Hindernisse gegen die Auszahlung des Einbehalts bestehen, auszubezahlen. Ein Hindernis, das der Auszahlung der Schlussrate entgegensteht, ist nicht nur in tatsächlichen Feststellungen im Rahmen der cursorischen Prüfung zu sehen, sondern auch im Umstand, dass der Zuwendungsfall gemäß Nr. 11.2 VV zu Art. 44 BayHO vertieft geprüft werden soll.
- (6) Die Einreichung des Verwendungsnachweises gilt gleichzeitig als Antrag auf Mittelabruf bzw. Auszahlung der Schlussrate. Die Gesamtauszahlungen sind auf den Höchstbetrag der staatlichen Zuwendungen gemäß Anlage zur dBIR begrenzt. Bei der Berechnung der noch fälligen Schlussrate ist daher der nach Abzug aller bisherigen Auszahlungen verbliebene Restbetrag des Höchstbetrags der staatlichen Zuwendungen als Obergrenze einzuhalten, so dass bei Schlussbescheiden auch geringere Schlussauszahlungen unter Anrechnung von Teilauszahlungen für andere Anträge möglich sind (vgl. Nr. 10.1). Die zuständige Regierung veranlasst nach Sichtung bzw. Prüfung des Verwendungsnachweises die Auszahlung nach Maßgabe der verfügbaren Haushaltsmittel. Für den Mittelabruf sind die vom Staatsministerium zur Verfügung gestellten Formblätter zu verwenden.
- (7) Die Weiterleitung von Finanzhilfen hat nach § 11 Abs. 3 Satz 1 VV unverzüglich zu erfolgen. Dies bedeutet, dass zwischen dem Abruf der Mittel bei der Bundeskasse durch das Staatsministerium und der Weitergabe an den Zuwendungsempfänger durch die jeweilige Regierung nicht mehr als ein Monat vergehen darf. Die Mittel können daher erst nach Sichtung und Prüfung des Verwendungsnachweises durch die

jeweilige Regierung über das Staatsministerium beim BMBF angefordert werden. Sofern der festgelegte Zeitraum zwischen Mittelabruf und Weitergabe an den Zuwendungsempfänger überschritten wird, sind gemäß § 13 Abs. 3 Satz 2 VV Zinsen an den Bund abzuführen. Der Zinssatz entspricht dem vom Bundesministerium der Finanzen bekanntgegebenen Zinssatz für Kredite des Bundes zur Deckung von Ausgaben, der zum Zeitpunkt des Mittelabrufs gültig ist.

- (8) Zum Zeitpunkt der Vorlage des Verwendungsnachweises bzw. des Antrags auf Teilauszahlung muss für eine Auszahlung der Mittel für mobile Endgeräte (an allen Schularten) die schulische Netzwerkinfrastruktur (digitale Schulhausvernetzung inkl. WLAN) vorhanden sein, ansonsten werden die Mittel für mobile Endgeräte an dieser Schule bis zur Herstellung dieser Infrastruktur gesperrt. Im Rahmen des Verwendungsnachweises geben die Zuwendungsempfänger im Tabellenblatt [Maßnahmendurchführung] durch einen entsprechenden einmaligen Eintrag für jede Schule erneut an, ob die erforderliche Infrastruktur ‚vorhanden‘, ‚beantragt‘ oder ‚weder vorhanden noch beantragt‘ ist. Bei Komplettsystemen wie Tabletkoffern genügt jeweils ein entsprechender mobiler Hotspot zum Herstellen einer lokalen WLAN-Infrastruktur.
- (9) Zur Einhaltung der Deckelungsregelungen für mobile Endgeräte an allgemeinbildenden Schulen gem. Nr. 2 Satz 1 Buchst. f cc dBIR werden Zuwendungen je einzelner allgemeinbildender Schule zunächst **auf insgesamt 22.500 Euro** beschränkt (für 90 Prozent der Gesamtkosten von 25.000 Euro). Entsprechend erfolgt die Festsetzung der endgültigen Zuwendungshöhe im Schlussbescheid sowie die Mittelauszahlung (einschl. der Erstattung künftiger Miet- und Leasingausgaben) für mobile Endgeräte an allgemeinbildenden Schulen nur bis zu diesem Grenzbetrag. Maßgeblich dafür sind die durch vorangegangene Schlussbescheide festgesetzten endgültigen Zuwendungsbeiträge für mobile Endgeräte an allgemeinbildenden Schulen.
- (10) Erst mit Ende der Laufzeit des DigitalPakt Schule oder auf Antrag des Zuwendungsempfängers nach Abschluss seiner Investitionsmaßnahmen gemäß dBIR kann der zweite Grenzbetrag gemäß Nr. 2 Satz 1 Buchst. f cc aaa dBIR bestimmt werden, um zu prüfen, ob der 20-Prozent-Anteil am Gesamtinvestitionsvolumen für alle allgemeinbildenden Schulen eines Schulaufwandsträgers ggf. eine höhere Zuwendung für mobile Endgeräte an allgemeinbildenden Schulen zulässt (= Festsetzung des endgültigen Grenzbetrags für mobile Endgeräte an allgemeinbildenden Schulen). Unter dem Gesamtinvestitionsvolumen werden dabei alle Ausgaben für dem Grunde nach zuwendungsfähige Gegenstände der Förderung gemäß Nr. 2 dBIR ohne Beachtung von

Höchstbeträgen verstanden, die in den Förderverfahren gemäß dBIR durch Schlussbescheid festgesetzt wurden.

- (11) Übertrifft der endgültige Grenzbetrag die bisherigen Zuwendungen, wird die Differenz in einem weiteren Schlussbescheid bewilligt und eine abschließende Auszahlung veranlasst. Die Auszahlung ist nur innerhalb des verbliebenen Restbetrags des Höchstbetrags der staatlichen Zuwendungen möglich. Sie ist zugleich auf den „endgültigen offenen Teilbetrag für mobile Endgeräte an allgemeinbildenden Schulen“ begrenzt (maximaler rechnerischer Förderbetrag für mobile Endgeräte an allgemeinbildenden Schulen nach Abzug der bisherigen begrenzten Zuwendungshöhen). Bemessungsgrundlage für diese abschließende Bewilligung sind ausschließlich die in den Schlussbescheiden festgestellten Zuwendungshöhen.
- (12) Gemäß dBIR werden Miet-, Mietkauf- und Leasingausgaben für IT-Ausstattungen mit einer Einmalzahlung gefördert. Die förderfähigen Gesamtausgaben ergeben sich aus den auf die Laufzeit des DigitalPakt Schule entfallenden Anteilen, die auf Gerätemieten einschließlich der notwendigen Betriebssoftware entfallen. Entsprechende Ausgaben sind bereits bei Vorlage des Verwendungsnachweises in vollem förderfähigen Umfang einzureichen und werden bei der Festsetzung der endgültigen Zuwendungshöhe im Schlussbescheid bereits voll berücksichtigt. Die Zuwendungen oder Teilzuwendungen dürfen (im Rahmen von Teilauszahlungen bzw. der Schlussraten nach Verwendungsnachweis) aber nur insoweit und nicht eher ausbezahlt werden, als sie für geleistete Zahlungen im Rahmen des Zuwendungszwecks benötigt werden, so dass immer nur die bereits angefallenen Ausgaben für Miet-, Mietkauf- und Leasingverträge auszahlbar sind. Nach Auszahlung der Schlussrate noch offene Miet-, Mietkauf- und Leasingausgaben sollen nach Vertragsende bzw. nach Ende des DigitalPakt Schule mit einer Einmalzahlung ausgezahlt werden, allerdings nur insoweit bei mobilen Endgeräten die für die Auszahlung erforderlichen infrastrukturellen Voraussetzungen hergestellt sind. Abweichend davon können die Zuwendungsempfänger mit Vorlage des Verwendungsnachweises eine jährliche Auszahlung der offenen Miet-, Mietkauf- und Leasingausgaben beantragen. Diese soll insbesondere bei einem hohen Anteil am Investitionsvolumens der Maßnahme zugelassen werden und ist immer nur für ein zurückliegendes vollständiges Kalenderjahr zulässig.

## 10.5 Prüfung des Verwendungsnachweises (Prüfdichte, Gegenstand der Prüfung)

- (1) Die Sachgebiete der Regierungen prüfen alle Verwendungsnachweise zunächst unter formalen Gesichtspunkten auf Vollständigkeit, Vorliegen der Auszahlungsvoraussetzungen sowie der erforderlichen Versicherungen des Zuwendungsempfängers, Übereinstimmung mit der Maßnahmenplanung und Abweichungen bei den Ausgaben zur Finanzplanung.
- (2) Darüber hinaus sind **10 Prozent der Verwendungsnachweise** vor Auszahlung der Schlussrate **vertieft** zu prüfen. Für die Erreichung der Prüfdichte gilt Nr. 8.3 (7) entsprechend. **Vertieft zu prüfen** ist insbesondere die dem Antrag entsprechende Maßnahmendurchführung, die **Aktualisierung** der IT-Umfrage der ALP sowie die Beachtung der **vergaberechtlichen Bestimmungen**. Die vertiefte Prüfung bezieht sich auch auf das Vorhandensein der digitalen **Vernetzung** in Schulgebäuden und auf Schulgeländen sowie der schulischen **WLAN-Infrastruktur** als Voraussetzung für die Auszahlung der Fördermittel für mobile Endgeräte. Hierbei ist z. B. die durch die Schulen nach Maßnahmenumsetzung bis zur Vorlage der Verwendungsnachweise zu aktualisierende IT-Umfrage der ALP heranzuziehen. In Zweifelsfällen kann Rücksprache mit den Schulen bzw. Zuwendungsempfängern gehalten und gegebenenfalls eine Ortsbegehung durchgeführt werden. Bei der vertieften formalen Prüfung können auch die vom Zuwendungsempfänger abgegebenen Versicherungen aus dem Antrag (einschl. der Anlagen 1 und 2 wie die Sicherstellung von Wartung, Betrieb, IT-Support) einbezogen und ein Nachweis durch Vorlage entsprechender Unterlagen gefordert werden.
- (3) In die vertiefte fachliche Prüfung in Bezug auf pädagogische und technische Fragen – können für die allgemeinbildenden Schulen die BdB aus dem Grund- und Mittelschulbereich an der Regierung und für die beruflichen Schulen die iBdB der beruflichen Schulen an der Regierung – sowohl in Bezug auf allgemeine Investitionsmaßnahmen im digitalen Klassenzimmer als auch auf berufsspezifische iFU-Maßnahmen – eingebunden werden.
- (4) Die Sachgebiete der Regierungen sowie die BdB/iBdB der Regierungen haben das Recht, stichprobenartig die in der Maßnahmendokumentation gemachten Angaben zur angeschafften IT-Ausstattung **vor Ort auf Korrektheit zu prüfen**.